



Basisprospekt

gemäß Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129

vom 20. April 2022

der

**Boerse Stuttgart Securities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)**

**zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots
und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von**

Schuldverschreibungen
(ohne Laufzeitbegrenzung)

bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von

Gold / Silber / Platin / Palladium

Der Basisprospekt ist ab dem 20. April 2023 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig ist.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	7
B.	RISIKOFAKTOREN.....	9
I.	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	9
1.	Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin	10
1.1.	Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin	10
1.2.	Bonitätsrisiko	10
1.3.	Risiko im Falle des Verlusts der Edelmetalle durch die Verwahrstelle	11
1.4.	Risiko im Falle des Verlusts der Edelmetallmünzen durch die Auslieferungsstelle	14
1.5.	Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallbarren beim Transport zur Lieferstelle	16
1.6.	Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallmünzen beim Transport zur Lieferstelle	17
1.7.	Risiko im Falle der Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Edelmetall durch die Buchedelmetallschuldnerin	18
1.8.	Risiko im Falle des Verlusts der Lieferansprüche auf Edelmetall gegen die Buchedelmetallschuldnerin	18
1.9.	Risiko im Falle einer missbräuchlichen Verfügung über die Lieferansprüche auf Edelmetall durch die Verwahrstelle	18
2.	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin	19
2.1	Risiko im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeit von Forderungsansprüchen von Gläubigern der Schuldverschreibungen und anderen Gläubigern der Emittentin	19
2.2	Operationale Risiken	19
2.3	Risiko im Falle einer Insolvenz einer Verwahrstelle	20
II.	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren	21
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere.....	21
1.1.	Marktrisiko	21
1.2.	Liquiditätsrisiko	23
1.3.	Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung	24
1.4.	Risiko im Zusammenhang mit einer Mindestausübungsmenge	26
1.5.	Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallen	27

1.6.	Risiko von Interessenkonflikten	30
2.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	31
2.1	Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen	31
2.2	Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung aus besonderem Grund in Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1)	34
2.3	Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Auflösungsstörung bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5	35
2.4	Währungswechselkursrisiko im Zusammenhang mit der Rückzahlung	35
2.5	Risiko aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert	36
2.6	Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen	36
2.7	Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung	38
2.8	Besondere Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungsentgelten und erhöhten Depotentgelten bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5	40
2.9	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle	42
3.	Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Edelmetalle bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 3 und 5	42
3.1	Echtheit oder Feingehalt der Edelmetalle	42
3.2	Kostenrisiken bei Lieferung von Edelmetallbarren und Edelmetallmünzen	43
3.3	Kursrisiken im Zusammenhang mit der Lieferfrist bzw. einer fehlerhaften oder verzögerten Ausübung des Lieferverlangens	47
3.4	Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen	50
3.5	Risiko im Zusammenhang mit Rundungsdifferenzen bei Lieferung von Standardbarren	51
3.6	Risiko im Zusammenhang mit dem Verlust des Prägerechts im Falle von Wertpapieren der Option 5	51
C.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT.....	53
D.	WICHTIGE HINWEISE	54
E.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES BASISPROSPEKTS.....	57
F.	BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN	59
1.	Angaben über die Emittentin.....	59
2.	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode	59
3.	Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	60

4.	Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte.....	60
5.	Organisationsstruktur	60
6.	Angaben zum Kapital der Emittentin	61
7.	Satzung und Statuten der Emittentin	61
8.	Trendinformationen.....	61
9.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	62
10.	Praktiken der Geschäftsführung	62
11.	Historische Finanzinformationen	62
12.	Abschlussprüfer.....	62
13.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	63
14.	Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	63
15.	Wesentliche Verträge	63
16.	Relevante Versicherungspolicen	64
17.	Einsehbare Dokumente.....	64
G.	FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	66
1.	Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen	66
2.	Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Basiswert	66
3.	Basiswert	66
4.	Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte.....	69
5.	Anpassung der Wertpapierbedingungen aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert	81
6.	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	81
7.	Währung der Wertpapieremission.....	82
8.	Rang der Schuldverschreibungen.....	82
9.	Verbriefung, Lieferung.....	82
10.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	82
H.	WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	83
1.	Anbieter, Anfänglicher Ausgabepreis, Beginn des öffentlichen Angebots, Angebotsfrist, Antragsverfahren, Preisfestsetzung	83
2.	Lieferung der Wertpapiere und Valutierung	83
3.	Etwaiges Verwaltungsentgelt.....	84
4.	Etwaiges erhöhtes Depotentgelt für die Verwahrung der Schuldverschreibungen	84
5.	Zahl- und Berechnungsstelle	85
6.	Auslieferungsstelle	85
7.	Börsennotierung der Schuldverschreibungen.....	85
8.	Handel in den Schuldverschreibungen	86

9.	Mindesthandelsgröße.....	86
10.	Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.....	86
11.	Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	86
	11.1 Allgemeines	86
	11.2 Europäischer Wirtschaftsraum	87
	11.3 Vereinigte Staaten von Amerika	89
12.	Neuemission, Aufstockung sowie Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots von Emissionen	89
13.	Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Schuldverschreibungen von deren steuerlicher Behandlung	91
14.	Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere.....	91
	14.1. Einfluss von Nebenkosten	91
	14.2. Inanspruchnahme von Kredit	91
	14.3. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	91
I.	ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT.....	93
	1. Gold als Basiswert.....	93
	2. Silber als Basiswert	96
	3. Platin als Basiswert	99
	4. Palladium als Basiswert.....	101
J.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	104
	1. Wertpapierbedingungen der Option 1	104
	2. Wertpapierbedingungen der Option 2	131
	3. Wertpapierbedingungen der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1).....	158
	4. Wertpapierbedingungen der Option 4	174
	5. Wertpapierbedingungen der Option 5	193
K.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	222
L.	VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE.....	238
	1. Verwahrung und Lagerung der jeweiligen Edelmetalle.....	238
	2. Hinterlegte und verwahrte Edelmetalle	239
	3. Ansprüche auf Lieferung von Edelmetallbarren gegen die Buchedelmetallschuldnerin	240
	4. Auslieferung von Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen an die Gläubiger	241
M.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT	242
	1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen	242
	2. Gründe für das Angebot	242

3.	Form des Dokuments.....	242
4.	Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	243
5.	Per Verweis einbezogene Angaben	243
6.	Bereithaltung des Prospekts	246
7.	Angaben von Seiten Dritter	246
8.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	247
9.	Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	247
10.	Aufrechterhaltene Angebote.....	248
N.	HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	249
1.	Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.....	249
2.	Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.....	249

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Bei diesem Basisprospekt vom 20. April 2022 (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") handelt es sich um einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**").

Unter diesem Basisprospekt kann die Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") Wertpapiere erstmals begeben, das öffentliche Angebot von unter früheren Prospekten begebenen Wertpapieren aufrechterhalten (u.a. WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) und das Emissionsvolumen von bereits begebenen Wertpapieren erhöhen. Darüber hinaus kann die Emittentin unter diesem Basisprospekt die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem regulierten oder organisierten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten beantragen.

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (die "**Wertpapiere**" bzw. die "**Schuldverschreibungen**").

Inhaberschuldverschreibungen sind handelbare Schuldverschreibungen, die dem jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibung das Recht verbiefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen die physische Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetallbarren zu verlangen (Option 1, Option 2 und Option 3), die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts zu verlangen (Option 4) oder die physische Lieferung einer bestimmten Menge von Edelmetallmünzen zu verlangen (Option 5).

Rechtlich betrachtet erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer Global-Inhaberschuldverschreibung (auch "**Globalurkunde**" genannt), durch die die jeweiligen Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen können sich auf die Kursentwicklung einer in Gramm festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium als Basiswert (jeweils der "**Basiswert**" oder das "**Edelmetall**") beziehen.

Für die Schuldverschreibungen, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können. Die Endgültigen Angebotsbedingungen bezüglich einzelner Serien von Schuldverschreibungen werden spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> abgerufen werden.

Die gedruckten Fassungen des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart kostenlos erhältlich.

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Die im Basisprospekt enthaltenen Angaben und Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

B. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von Schuldverschreibungen ist mit Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren") bzw. (ii) für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwerttrisiken der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "II. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren").

Die beschriebenen Risiken können zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken und dadurch auch die Folgen der Verwirklichung der Risiken erhöhen.

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken im Hinblick auf die Emittentin beschrieben, welche die Fähigkeit der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der Schuldverschreibungen betreffen.

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum des Basisprospekts wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin sind in der nachfolgenden Beschreibung jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien eingestuft. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden die nach Ansicht der Emittentin beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Die Reihenfolge in der Darstellung weiterer Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Die Wesentlichkeit bestimmt sich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestehenden Umständen ab.

Die mit der Emittentin verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin (unter 1.)
- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin (unter 2.)

1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation und der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin

1.1. *Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin*

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann.

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt lediglich Euro 25.000,00. Darüber hinaus verfügt die Emittentin zum Datum dieses Prospekts über keine wesentlichen Vermögenswerte. Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher von der Deckung der Schuldverschreibungen ab. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Barren des jeweiligen Basiswerts bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, um Lieferansprüche auf Barren des jeweiligen Basiswerts gegenüber der sogenannten Buchedelmetallschuldnerin handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Schuldverschreibungsinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Boerse Stuttgart GmbH als alleinige Gesellschafterin der Emittentin gibt keinerlei Garantien für die Emittentin ab.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Anleihegläubiger für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kapitalbetrags erreichen. **Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.**

1.2. *Bonitätsrisiko*

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Daher sollten Anleger bei ihren Anlageentscheidungen regelmäßig die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Schuldverschreibung der Emittentin. Die Schuldnerbonität ist daher ein zentrales Kriterium für die Anlageentscheidung.

Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin, d.h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung sowie des Besitzes und der Verwahrung von Edelmetallen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich Euro 25.000,00. Ein Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Je geringer die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.3. Risiko im Falle des Verlusts der Edelmetalle durch die Verwahrstelle

Es besteht das Risiko, dass der Edelmetallbestand beschädigt wird oder abhanden kommt. Dies kann sowohl während der Lagerung bei der Verwahrstelle oder auf Transportwegen geschehen. Der jeweilige Edelmetallbestand in Form von Barren und/oder Münzen bzw. Granulat ist gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die jeweilige Verwahrstelle versichert worden:

- Die Versicherung umfasst solche Schäden, die durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursacht werden: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teilung oder ihrer Ladung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Leitungswasser, Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, andere unvorhersehbare äußere Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Nicht von der Versicherung umfasst sind hingegen Schäden und Verluste, die durch Folgendes verursacht werden oder entstehen:

- (i) natürliche Alterung, allmähliche Wertminderung, innewohnende Mängel, Rost oder Oxidation, Ungeziefer; Reparatur, Wiederherstellung, Überarbeitung oder ähnliche Maßnahmen; Trockenheit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht oder extremen Temperaturen, es sei denn, derartige Verluste oder Schäden werden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht.

- (ii) Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die von Kernbrennstoffen nuklearem Abfall oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen ausgeht; die radioaktiven, toxischen, explosiven oder in anderer Weise gefährlichen oder kontaminierenden Bestandteile von Nuklearanlagen, Reaktoren oder anderen nuklearen Bauteilen oder nuklearen Bestandteilen derselben, Kriegswaffen, bei denen Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen. Der Ausschluss im Rahmen dieses Unterabsatzes erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn diese Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke hergestellt, transportiert, gelagert oder verwendet werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.
- (iii) Bruch von spröden oder zerbrechlichen Sachen, sofern dieser Bruch nicht durch Brand oder Diebstahl verursacht wurde.
- (iv) Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Feindeinwirkung, Kriegshandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolutionen, Aufstand, militärische oder widerrechtlich ergriffene Macht, Konfiszierung oder durch Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder öffentliche Stelle oder Kommunalbehörde verursacht wurde oder dadurch oder als Folge davon entstanden ist.
- (v) Jeglicher Anspruch, der aufgrund eines vor dem rechtswirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadens gestellt wird.
- (vi) Terroristische Angriffe auf Cash Center, d.h. Terrorakte, welche eine uneingeschränkte Abwicklung des nationalen Zahlungsverkehrs verhindern.
- (vii) Der nachfolgend genannte Ausschluss findet nur Anwendung im Anschluss an einen Schadenfall während des Transports:
Verlust oder Schaden, direkt entstanden durch unehrliches oder betrügerisches Handeln oder Unterlassen eines Eigentümers oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers, es sei denn, jene(r) Eigentümer oder Geschäftsführers führen (führt) Tätigkeiten aus, die zu den üblichen Pflichten eines Angestellten des Versicherungsnehmers zählen.

Die vorangehenden Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, bei denen ein Diebstahl die unmittelbare Ursache ist, mit Ausnahme bezüglich der Ausschlussbestimmung (v); Diebstahl in diesem Sinne schließt Einbruchdiebstahl, Raub räuberische Erpressung und Unterschlagung ein.

Verlust oder Beschädigung der Edelmetalle infolge der Verwirklichung anderer als der vorgenannten Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Edelmetallen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Emittentin beabsichtigt zudem, zukünftig auch unter anderen Basisprospekten Schuldverschreibungen auf die genannten Edelmetalle zu begeben.

Sofern die Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5 bei Brink's Global Services Deutschland GmbH als Verwahrstelle verwahrt werden, verpflichtet sich die Emittentin, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand sämtlicher Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5 eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der zu liefernden Edelmetalle ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und den damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Über diesen Betrag hinaus sind die Edelmetallbestände nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen bzw. angeboten Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden.

Sofern die Wertpapiere der Option 5 bei der Valcambi S.A. als Verwahrstelle verwahrt werden, verpflichtet sich die Emittentin, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand sämtlicher Wertpapiere der Option 5 eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der zu liefernden Edelmetallmünzen ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind und den damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Über diesen Betrag hinaus ist der Edelmetallbestand nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen bzw.

angeboten Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden.

Im Hinblick auf die Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) verpflichtet sich die Emittentin dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine (separate) Versicherung besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der zu liefernden Goldbarren ab. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und den damit verbundenen Erwerb weiterer Goldbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang. Das Nachziehen der Versicherung erfolgt bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Über diesen Betrag hinaus sind die Goldbarren nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird.

Sofern und soweit bezüglich der Edelmetallbestände bzw. der Goldbarren ein Verlust eintritt, der durch die beschriebenen Versicherungen nicht abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, deren Betrag die zu diesem Zeitpunkt bestehende Schadensdeckung übersteigt oder Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse sein, die nicht versichert sind.

Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.4. Risiko im Falle des Verlusts der Edelmetallmünzen durch die Auslieferungsstelle

Es besteht das Risiko, dass der Bestand an Edelmetallmünzen beschädigt wird oder abhanden kommt. Dies kann sowohl während der Lagerung bei der Auslieferungsstelle oder auf Transportwegen geschehen. Die jeweilige Auslieferungsstelle wird jeweils eine bestimmte Menge an Edelmetallmünzen vorhalten, um Lieferverlangen der Anleihegläubiger zeitnah erfüllen zu können.

Der jeweilige Bestand an Edelmetallmünzen, die bei der Auslieferungsstelle liegt, ist gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die jeweilige Auslieferungsstelle versichert worden:

- Die Versicherung umfasst solche Schäden, die durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursacht werden: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von

Luftfahrzeugen, ihrer Teilung oder ihrer Ladung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Leitungswasser, Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, andere unvorhersehbare äußere Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Nicht von der Versicherung umfasst sind hingegen Schäden und Verluste, die durch Folgendes verursacht werden oder entstehen:

- (i) natürliche Alterung, allmähliche Wertminderung, innewohnende Mängel, Rost oder Oxidation, Ungeziefer; Reparatur, Wiederherstellung, Überarbeitung oder ähnliche Maßnahmen; Trockenheit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht oder extremen Temperaturen, es sei denn, derartige Verluste oder Schäden werden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht.
- (ii) Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die von Kernbrennstoffen nuklearem Abfall oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen ausgeht; die radioaktiven, toxischen, explosiven oder in anderer Weise gefährlichen oder kontaminierenden Bestandteile von Nuklearanlagen, Reaktoren oder anderen nuklearen Bauteilen oder nuklearen Bestandteilen derselben, Kriegswaffen, bei denen Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen. Der Ausschluss im Rahmen dieses Unterabsatzes erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn diese Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke hergestellt, transportiert, gelagert oder verwendet werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.
- (iii) Bruch von spröden oder zerbrechlichen Sachen, sofern dieser Bruch nicht durch Brand oder Diebstahl verursacht wurde.
- (iv) Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Feindeinwirkung, Kriegshandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolutionen, Aufstand, militärische oder widerrechtlich ergriffene Macht, Konfiszierung oder durch Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder öffentliche Stelle oder Kommunalbehörde verursacht wurde oder dadurch oder als Folge davon entstanden ist.
- (v) Jeglicher Anspruch, der aufgrund eines vor dem rechtswirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadens gestellt wird.

- (vi) Terroristische Angriffe auf Cash Center, d.h. Terrorakte, welche eine uneingeschränkte Abwicklung des nationalen Zahlungsverkehrs verhindern.
- (vii) Der nachfolgend genannte Ausschluss findet nur Anwendung im Anschluss an einen Schadenfall während des Transports:
Verlust oder Schaden, direkt entstanden durch unehrliches oder betrügerisches Handeln oder Unterlassen eines Eigentümers oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers, es sei denn, jene(r) Eigentümer oder Geschäftsführers führen (führt) Tätigkeiten aus, die zu den üblichen Pflichten eines Angestellten des Versicherungsnehmers zählen.

Die vorangehenden Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, bei denen ein Diebstahl die unmittelbare Ursache ist, mit Ausnahme bezüglich der Ausschlussbestimmung (v); Diebstahl in diesem Sinne schließt Einbruchdiebstahl, Raub räuberische Erpressung und Unterschlagung ein.

Verlust oder Beschädigung der Edelmetallmünzen infolge der Verwirklichung anderer als der vorgenannten Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Edelmetallmünzen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Sofern und soweit bezüglich der Edelmetallmünzen ein Verlust bei der Auslieferungsstelle eintritt, der durch die beschriebenen Versicherungen nicht abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, deren Betrag die zu diesem Zeitpunkt bestehende Schadensdeckung übersteigt oder Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse sein, die nicht versichert sind.

Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.5. Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallbarren beim Transport zur Lieferstelle

Es besteht das Risiko, dass Edelmetallbarren auf dem Transport von der Auslieferungsstelle zur Lieferstelle beschädigt werden oder abhanden kommen. Sofern eine physische Auslieferung von Edelmetallbarren in den Wertpapierbedingungen angegeben ist und falls ein Anleger in einem solchen Fall sein Lieferverlangen, und damit seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge an Edelmetallbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die

Emittentin geltend macht, wird die Emittentin erst durch die Lieferung der Edelmetallbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit.

Für den Transport der Kleinbarren bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, der Standardbarren zur jeweiligen Lieferstelle, den die in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere angegebene Auslieferungsstelle für die Emittentin durchführt, schließt die jeweilige Auslieferungsstelle eine Versicherung ab. Die Versicherung deckt den Verlust und die Verschlechterung der zu liefernden Kleinbarren bzw. Standardbarren in voller Höhe ab.

Kommt es zu einem Verlust der Kleinbarren bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, der Standardbarren beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versicherungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.6. Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallmünzen beim Transport zur Lieferstelle

Es besteht das Risiko, dass Edelmetallmünzen auf dem Transport zur Lieferstelle beschädigt werden oder abhanden kommen. Sofern eine physische Auslieferung von Edelmetallmünzen in den Wertpapierbedingungen angegeben ist und falls ein Anleger in einem solchen Fall sein Lieferverlangen, und damit seinen Anspruch auf Lieferung von Edelmetallmünzen entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die Emittentin geltend macht, wird die Emittentin erst durch die Lieferung der Edelmetallmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit.

Für den Transport der Edelmetallmünzen zur jeweiligen Lieferstelle, den die in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere angegebene Auslieferungsstelle für die Emittentin durchführt, schließt die jeweilige Auslieferungsstelle eine Versicherung ab. Die Versicherung deckt den Verlust und die Verschlechterung der zu liefernden Edelmetallmünzen in voller Höhe ab.

Kommt es zu einem Verlust der Edelmetallmünzen beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versicherungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.7. Risiko im Falle der Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Edelmetall durch die Buchedelmetallschuldnerin

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, sind die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche der Gläubiger auf Seiten der Emittentin durch Lieferansprüche auf Edelmetall gedeckt, die der Emittentin ihrerseits gegen die Buchedelmetallschuldnerin zustehen.

Diese Lieferansprüche der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin sind unbesichert. Eine Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Edelmetall durch die Buchedelmetallschuldnerin würde die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Anleger tragen daher, gegebenenfalls bis zu der den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Buchedelmetall-Obergrenze, aus wirtschaftlicher Sicht das Ausfallrisiko der Buchedelmetallschuldnerin.

Verwirklicht sich das Ausfallrisiko der Buchedelmetallschuldnerin und führt dies zu einer Insolvenz der Emittentin, kann dies zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.8. Risiko im Falle des Verlusts der Lieferansprüche auf Edelmetall gegen die Buchedelmetallschuldnerin

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, wird sich die Emittentin gegenüber der Verwahrstelle verpflichten, über die Lieferansprüche auf Edelmetall, die der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin zustehen, nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zu verfügen. Eine Verfügung über die Lieferansprüche, welche die Emittentin entgegen dieser vertraglichen Verpflichtung vornimmt, ist Dritten gegenüber jedoch wirksam.

Wird eine solche Verfügung durch die Emittentin vorgenommen und befindet sich die Gegenleistung zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Liefer- oder Zahlungsansprüchen durch Anleger nicht mehr im Vermögen der Emittentin, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

1.9. Risiko im Falle einer missbräuchlichen Verfügung über die Lieferansprüche auf Edelmetall durch die Verwahrstelle

Die Emittentin kann der Verwahrstelle das Recht einräumen, über die Lieferansprüche auf Edelmetall, die der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin zustehen, zu verfügen. Im Fall einer missbräuchlichen Verfügung durch die Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle voraussichtlich in Höhe eines Betrages von bis zu Euro 50 Mio. pro Kalenderjahr, für die Laufzeit des Verwahrvertrages und im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unbeschränkt. Im Fall einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen

Pflichtverletzung der Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle auf Ersatz desjenigen Schadens, der typisch und voraussehbar war.

Sofern die Haftungssumme der Verwahrstelle und deren Versicherung nicht ausreicht, entstandene Schäden zu kompensieren, könnte dies die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

2. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin

2.1 *Risiko im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeit von Forderungsansprüchen von Gläubigern der Schuldverschreibungen und anderen Gläubigern der Emittentin*

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetallbestände, die durch die jeweilige Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, die Ansprüche der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin auf Lieferung von Edelmetall den Gläubigern der Schuldverschreibungen nicht vorrangig zu. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen dieser anderen Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig. Im Ergebnis stehen somit andere Gläubiger der Emittentin mit den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Emittentin in einem Konkurrenzverhältnis.

Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

2.2 *Operationale Risiken*

Die Emittentin verfügt im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Sämtliche dieser Verträge sind - mit jeweils unterschiedlichen Fristen - kündbar. Wird ein solcher Vertrag durch einen Vertragspartner oder durch die Emittentin im Fall von Pflichtverletzungen gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass dritte Personen, die wesentliche Verwaltungsaufgaben im Auftrag der

Emittentin erbringen, ihre Tätigkeit unerwartet einstellen, z.B. im Falle einer Insolvenz der dritten Person.

Ist die Emittentin nicht oder zumindest nicht kurzfristig in der Lage, entsprechende andere Personen zu finden und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen, kann dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies wiederum kann im Extremfall zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

2.3 Risiko im Falle einer Insolvenz einer Verwahrstelle

Das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen steht grundsätzlich der Emittentin zu.

Dies gilt jedenfalls auch für den Fall, dass über das Vermögen der betroffenen Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, sofern die Verwahrstelle in Deutschland oder der Schweiz liegt. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten.

Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands bzw. der Schweiz, kann - je nach Rechtsordnung des Landes, der die Verwahrstelle unterliegt - nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnung die Emittentin nicht als die tatsächliche wirtschaftliche Eigentümerin der verwahrten Edelmetalle anerkennt. Insbesondere für den Fall, dass die Verwahrstelle zahlungsunfähig wird oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, ist es möglich, dass eine Verfügungsbeschränkung für die verwahrten Edelmetalle auferlegt wird oder dass diese Edelmetalle im Rahmen einer Zwangsvollstreckung gegen die Verwahrstelle veräußert werden. In diesem Fall verliert die Emittentin unter Umständen das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen und ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle wird wertlos.

Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Edelmetalle nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein. Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands bzw. der Schweiz und tritt der oben geschilderte Fall ein, wird dies voraussichtlich zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

II. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren

Im Folgenden sind die nach Auffassung der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Schuldverschreibungen beschrieben.

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum des Basisprospekts wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere sind in der nachfolgenden Beschreibung jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in folgende Kategorien eingestuft:

- Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere (unter 1.)
- Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben (unter 2.)
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Edelmetalle bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 3 und 5 (unter 3.)

Innerhalb der genannten Kategorien werden die wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Wertpapiere in weitere Unterkategorien (1.1, 1.2 usw.) eingestuft. Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht der Emittentin beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt.

Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Die Wesentlichkeit bestimmt sich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den Endgültigen Angebotsbedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestehenden Umständen ab.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

1.1. Marktrisiko

Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher bei einem Anstieg des jeweiligen Edelmetallpreises seit

dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und bei einem Sinken des Edelmetallpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken.

Der jeweilige Edelmetallpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Edelmetallen, das unter anderem von der Edelmetallproduktion und dem Edelmetallverkauf durch Edelmetallproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Edelmetallen, dem Edelmetallan- und -verkauf durch Zentralbanken und anderen institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach den jeweiligen Edelmetallen abhängt und
- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen erhöht aus wirtschaftlicher Sicht die Nachfrage nach den entsprechenden Edelmetallen. Umgekehrt erhöht sich bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen aus wirtschaftlicher Sicht das Angebot der entsprechenden Edelmetalle. Je nach der Zahl der Schuldverschreibungen, die erworben oder wieder veräußert werden, können der Erwerb und die Veräußerung von Schuldverschreibungen selbst Einfluss auf den jeweiligen Edelmetallpreis haben. Das bedeutet, dass sich steigende Veräußerungszahlen bei den Schuldverschreibungen in diesem Zusammenhang negativ auf den Wert der jeweiligen Edelmetalle und damit mittelbar auch negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken können.

Bei einem Sinken des Edelmetallpreises unter den Stand des jeweiligen Edelmetallpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen kommt es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Edelmetallpreis zwar auf oder über dem Edelmetallpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen notiert, aber der Anleger unter Berücksichtigung etwaiger Kosten einen Verlust erleidet. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es z.B., wenn der jeweilige Edelmetallpreis auf null sinken und das jeweiligen Edelmetall somit wertlos werden würde. Demzufolge besteht für den Fall, dass der Edelmetallpreis auf null sinkt, ein Totalverlustrisiko.

Anleger sollten daher beachten, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren können.

1.2. Liquiditätsrisiko

Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit der Schuldverschreibungen von einem Basiswert und dem Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen sind gegebenenfalls über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Wertpapierbörse und gegebenenfalls weitere Wertpapierbörsen handelbar. Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund Abhängigkeit der Schuldverschreibungen vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen gibt. Eine niedrige Liquidität des Basiswerts, z.B. Palladium führt in der Regel auch zu einer Verminderung der Liquidität der Schuldverschreibungen, die sich auf den Basiswert beziehen.

Es besteht darüber hinaus keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird.

Auf Grundlage des angegebenen Emissionsvolumens sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Börsenhandel/Sekundärmarkt möglich. Das angegebene Emissionsvolumen entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen verändern. Anleger sollten daher beachten, dass, wenn weniger Schuldverschreibungen, als das im Prospekt angegebene Emissionsvolumen begeben worden sind, dies auf einen geringeren Handel in den Schuldverschreibungen deutet.

Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der Schuldverschreibungen. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die Schuldverschreibungen. Je niedriger die Umsätze sind, desto größer ist das Risiko, dass ein Verkauf der Schuldverschreibungen zu einem vom Inhaber der Schuldverschreibungen gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen kann der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht davon ausgehen, dass für die Schuldverschreibungen immer ein liquider Markt vorhanden ist.

Ist kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen vorhanden, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese gegebenenfalls nicht oder jedenfalls nicht zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt am Markt oder unter Umständen lediglich zu einem nicht angemessenen Preis veräußern.

1.3. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen oder technischen Problemen

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt sein. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten werden regelmäßig keine An- und Verkaufspreise gestellt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn in Krisensituationen (wie etwa eine drohende Rezession aufgrund negativer Ereignisse, die die Wirtschaft eines Landes oder global sehr stark schwächen) die Nachfrage nach Investitionsmöglichkeiten insbesondere in Gold sehr stark ansteigt und dementsprechend die Preise für die Edelmetalle, die den Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, unter Umständen extremen Preisschwankungen unterliegen. Ebenso ist es möglich, dass das zur Preisberechnung benutzte elektronische Handelssystem aufgrund von technischen Problemen vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung steht.

Ist Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum eingeschränkt, können Anleger die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisstellung

Der Market Maker, sofern ein solcher in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist, stellt als unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen der Emission. Die Emittentin bzw. der Market Maker übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise.

Die von einem solchen Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen vergrößern oder verringern.

Die Änderung der Methodik der Preisfeststellung durch den Market Maker kann sich nachteilig auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die vom Market Maker gestellten Preise nach einer Abänderung der Methodik stärker vom fairen wirtschaftlichen Wert abweichen, als vor einer solchen Änderung.

Verwirklicht sich dieses Risiko, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Risiko durch im Verkaufspreis möglicherweise enthaltenen Margen, Provisionen oder sonstige Entgelte

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Verwahrung der Edelmetallbestände, die Risikoabsicherung, die Versicherung für die Edelmetallbarren, die Kosten für die Versicherung von Edelmetallmünzen oder die Kosten im Zusammenhang mit der Prägung von Edelmetallmünzen sowie die Kosten für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt. Ankaufs- bzw. Verkaufspreise sind bei Schuldverschreibungen mit Marge höher als bei Schuldverschreibungen, deren Preise keine Marge enthalten.

Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sowie die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise der Schuldverschreibungen können darüber hinaus Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Emittentin für die Emission erhebt.

Solch eine Marge, Provisionen und Entgelte werden wirtschaftlich vom Anleger getragen und mindern somit die mit den Schuldverschreibungen möglicherweise zu erzielende Rendite. Je höher die im Verkaufspreis der Schuldverschreibungen enthaltenen Margen, Provisionen oder andere Entgelte sind, desto stärker ist deren negativer Einfluss auf die mögliche Rendite.

Kein Gleichlauf des Werts der Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen Edelmetallpreis

Der jeweilige Edelmetallpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach dem jeweiligen Edelmetall. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Dadurch unterscheidet sich eine Anlage in Schuldverschreibungen von einer direkten Anlage in Edelmetalle. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Edelmetallpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein.

Der Wert einer Schuldverschreibung muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines bestimmten Grammanteils eines Edelmetalls, entsprechend dem Bezugsverhältnis, entsprechen. Trotz steigenden Edelmetallpreisen kann daher ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Währungswechselkursrisiken während der Laufzeit

Sofern in den Wertpapierbedingungen die (ersatzweise) Zahlung eines Geldbetrags oder die Auszahlung der Schuldverschreibungen angegeben ist, sollte der jeweilige Anleger beachten, dass der durch die Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung berechnet wird. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen). Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten

sich daher darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen bestehen können.

Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung und der Referenzwährung entwickelt, desto negativer sind – bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren – die Folgen dieser Entwicklung auf den Wert der Schuldverschreibungen.

Entwicklungen von Währungswechselkursen können daher das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers dadurch erhöhen, dass sich durch die ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert.

1.4. Risiko im Zusammenhang mit einer Mindestausübungsmenge

Anleger können die Schuldverschreibungen jeweils nur unter Beachtung einer bestimmten Mindestausübungsmenge ausüben

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen unter Umständen nur für eine in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebene Mindestausübungsmenge bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger Schuldverschreibungen als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr Schuldverschreibungen als die Mindestausübungsmenge, deren Anzahl nicht durch die Mindestausübungsmenge teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Mindestausübungsmenge teilbar ist. Ein Anleger sollte daher beachten, dass ihm eine Ausübung der Schuldverschreibungen nicht möglich ist, wenn er über weniger als die Mindestausübungsmenge von Schuldverschreibungen verfügt.

Sollte ein Anleger Schuldverschreibungen nicht über eine in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Mindestausübungsmenge hinaus halten, hat er folgende Handlungsalternativen, die mit den hier genannten möglichen Folgen verbunden sind:

- (a) Der Anleger kann die Differenz zu der Mindestausübungsmenge zukaufen, um seinen Anspruch auf eine physische Lieferung von Barren oder Münzen des in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Edelmetalls ausüben zu können. Aufgrund einer möglichen zeitlichen Verzögerung – und vorbehaltlich der dem Zukauf weiterer Schuldverschreibungen einhergehenden Kosten – besteht das Risiko, dass möglicherweise Verluste aus einem sinkenden Preis der Schuldverschreibungen entstehen.
- (b) Statt des Zukaufs weiterer Schuldverschreibungen bleibt dem Anleger die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen. In diesem Zusammenhang besteht keine Gewähr dafür, dass im Sekundärmarkt ausreichend Liquidität in den Schuldverschreibungen vorhanden ist, um die Schuldverschreibungen tatsächlich im Markt zu verkaufen bzw. hierfür einen angemessenen Preis zu erhalten. Weitere

mögliche Risiken im Zusammenhang mit einem Verkauf der Schuldverschreibungen sind vorstehend unter "1.2 Liquiditätsrisiko" und "1.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" dargestellt.

- (c) In Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu kündigen und – statt der Lieferung von Goldbarren – einen Kündigungsbetrag zu erhalten. In diesem Fall wird der Kündigungsbetrag grundsätzlich durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association während des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet und bestimmt wird.

1.5. Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallen

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle (unabhängig von der Form, in der sie für die Emittentin verwahrt werden) entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Edelmetallen dar. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetalle daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse. Anlegern steht somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus den verwahrten Edelmetallen keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin können Anleger daher unter Umständen ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung des Edelmetallbestands im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle bei Wertpapieren der Option 5

Bei Wertpapieren der Option 5 wird jeweils ein bestimmter Anteil der bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbarren von dieser Verwahrstelle zu Edelmetallmünzen geprägt, um etwaige Lieferverlangen der Anleihegläubiger zeitnah erfüllen zu können. Zu diesem Zwecke wird die entsprechende Menge an Edelmetallbarren vorübergehend zur Prägung von Edelmetallmünzen aus dem Verwahrdepot herausgenommen und nach Fertigstellung in Form der geprägten Edelmetallmünzen wieder im Verwahrdepot verwahrt.

Das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen steht grundsätzlich der Emittentin zu.

Dies gilt jedenfalls auch für den Fall, dass über das Vermögen der betroffenen Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, sofern die Verwahrstelle in Deutschland oder der Schweiz liegt. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten.

Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands bzw. der Schweiz, kann - je nach Rechtsordnung des Landes, der die Verwahrstelle unterliegt - nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnung die Emittentin nicht als die tatsächliche wirtschaftliche Eigentümerin der verwahrten Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Prägung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle anerkennt. Insbesondere für den Fall, dass die Verwahrstelle zahlungsunfähig wird oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, ist es möglich, dass eine Verfügungsbeschränkung für die verwahrten Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Prägung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle auferlegt wird oder dass diese Edelmetalle teilweise oder vollständig im Rahmen einer Zwangsvollstreckung gegen die Verwahrstelle veräußert werden. In diesem Fall verliert die Emittentin unter Umständen das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen bzw. den zum Zwecke der Prägung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetallen und ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Prägung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle wird wertlos.

Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Prägung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein. Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands bzw. der Schweiz und wird ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Prägung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle wertlos, kann dies zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (siehe hierzu auch die Darstellung unter "I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren" im Unterabschnitt "2. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin" in der Unterkategorie "2.3 Risiko im Falle einer Insolvenz einer Verwahrstelle").

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung des Edelmetallbestands im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5 bei Anwendbarkeit des Konsignationsverfahrens

Sofern bei den Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5 die Anwendbarkeit eines Konsignationsverfahrens in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, Teilmengen des bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbestands, der in der Regel zu einem wesentlichen Teil in Form von Standardbarren eingelagert wird, auch in andere Formen umformen zu lassen, z.B. Barren anderer Größen oder Münzen mit speziellen Prägungen (bei Wertpapieren der Option 5 einer von den bei Geltendmachung des

Lieferverlangens der Anleihegläubiger zu liefernden Edelmetallmünzen abweichende Prägung).

Das Eigentum an den durch die jeweilige Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen steht grundsätzlich der Emittentin zu.

Dies gilt jedenfalls auch für den Fall, dass über das Vermögen der betroffenen Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, sofern die Verwahrstelle in Deutschland oder der Schweiz liegt. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten.

Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands bzw. der Schweiz, kann - je nach Rechtsordnung des Landes, der die Verwahrstelle unterliegt - nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnung die Emittentin nicht als die tatsächliche wirtschaftliche Eigentümerin der verwahrten Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Umformung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle anerkennt. Insbesondere für den Fall, dass die Verwahrstelle zahlungsunfähig wird oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, ist es möglich, dass eine Verfügungsbeschränkung für die verwahrten Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Umformung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle auferlegt wird oder dass diese Edelmetalle teilweise oder vollständig im Rahmen einer Zwangsvollstreckung gegen die Verwahrstelle veräußert werden. In diesem Fall verliert die Emittentin unter Umständen das Eigentum bzw. die Rechte an den Edelmetallen bzw. den zum Zwecke der Umformung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetallen und ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Umformung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle wird wertlos.

Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Umformung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein. Liegt die Verwahrstelle außerhalb Deutschlands bzw. der Schweiz und wird ihr Anspruch gegen die Verwahrstelle auf Herausgabe der Edelmetalle bzw. der zum Zwecke der Umformung vorübergehend nicht im Verwahrdepot verwahrten Edelmetalle wertlos, kann dies zu einer Insolvenz der Emittentin und damit unter Umständen sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (siehe hierzu auch die Darstellung unter "I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren" im Unterabschnitt "2. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin" in der Unterkategorie "2.3 Risiko im Falle einer Insolvenz einer Verwahrstelle").

Bei Wertpapieren der Option 5 besteht bei Anwendbarkeit des Konsignationsverfahrens das hier genannte Risiko zusätzlich zu dem oben genannten besonderen Risiko im Zusammenhang mit der Prägung von Edelmetallmünzen (siehe vorstehend unter "Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung des Edelmetallbestands im Falle einer Insolvenz der

Verwahrstelle bei Wertpapieren der Option 5") und erhöht somit die mit einer Insolvenz der Verwahrstelle verbundenen Risiken weiter.

1.6. Risiko von Interessenkonflikten

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Edelmetallbarren oder –münzen auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Risiko aufgrund von weiteren Transaktionen

Die Emittentin, die jeweilige Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren oder Edelmetallmünzen abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben.

Verringert sich der Wert des Basiswerts aufgrund derartiger Transaktionen, sinkt auch der Wert der Schuldverschreibungen.

Risiko aufgrund der Eigentümerstruktur

Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum Datum dieses Basisprospekts ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Entscheidungen und Maßnahmen seitens der Boerse Stuttgart GmbH können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. die Höhe des Liefer- oder Zahlungsanspruchs des Gläubigers der Schuldverschreibungen haben.

Risiko aufgrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben durch eine Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle kann als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen

angegebenen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren oder Edelmetallmünzen solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Werden Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers entschieden, hat dies unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen.

Risiko aufgrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben durch eine Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Sofern Auslieferungsstellen in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere der Optionen 1, 2 oder 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) oder 5 angegeben sind, sind diese für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle, bzw., sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, an den Gläubiger unmittelbar, verantwortlich. Durch die Übernahme der Verantwortung für die physischen Lieferprozesse kommen den jeweiligen Auslieferungsstellen weitere Aufgaben zu, die, sofern die jeweilige Auslieferungsstelle gemäß der Endgültigen Angebotsbedingungen oder der Wertpapierbedingungen weitere Funktionen inne hat, über diese Funktionen hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Werden Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers entschieden, kann dies beispielsweise eine Verzögerung der Auslieferung zur Folge haben.

2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

2.1 Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen

Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

a) Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5:

Wenn an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5 festgelegten Datum eines Jahres entweder (i) weniger als die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl an Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, die nicht mit der Emittentin

verbundene Unternehmen sind, oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Anzahl an Monaten unter einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Anzahl an Schuldverschreibungen liegt, ist die Emittentin berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen.

Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle an einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich grundsätzlich nach dem Preis des jeweiligen Edelmetalls, wie er durch das jeweilige Edelmetallpreisfixing des in den Wertpapierbedingungen angegebenen Marktes festgestellt und auf der Internetseite des jeweiligen Marktes in der jeweiligen Währung pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle jeweils umgerechnet wird.

b) *Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1):*

Wenn am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 Schuldverschreibungen der Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, ist die Emittentin berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen. Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollten sehr wenige Schuldverschreibungen aller Optionen tatsächlich ausgegeben worden sein und im Besitz Dritter sein, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, erhöht sich das Risiko, dass die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung können Anleger nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Edelmetallpreises bzw. des entsprechenden Barren- oder Münzpreises partizipieren.

Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

Bei Schuldverschreibungen aller Optionen besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung (siehe hierzu im Detail die Darstellung im voranstehenden Risikofaktor "Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen vorzeitigen Rückzahlung").

Anleger in Wertpapieren der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1), die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten, haben die Möglichkeit, nach einer Kündigung durch die Emittentin bis zu einem bestimmten Stichtag die Lieferung von Golbarren zu verlangen.

Für Inhaber von Wertpapieren der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1), die nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach einer Kündigung durch die Emittentin bis zu einem bestimmten Stichtag die Lieferung von Golbarren zu verlangen, sowie für Inhaber von Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten, kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen.

Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Risiko negativer Auswirkungen eines möglichen Verkaufs der Edelmetalle bzw. der Lieferansprüche durch die Emittentin im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt und den Wert der jeweiligen Edelmetalle - in physischer Form von Barren oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, von Münzen oder Granulat - bzw., sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, der Lieferansprüche auf die jeweiligen Edelmetallbarren, durch Verkauf im Markt realisiert, wird die Emittentin versuchen, vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag die jeweiligen Edelmetalle bzw. Lieferansprüche am Markt zu platzieren. Es besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den jeweils erzielbaren Edelmetallpreis hat. Je größer die Menge an zum Verkauf angebotenen Edelmetalle bzw. Lieferansprüche ist, desto größer ist das Risiko, dass sich ein solcher Verkauf den erzielbaren Preis für das Edelmetall verringert.

Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

2.2 *Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung aus besonderem Grund in Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1)*

Im Falle von Wertpapieren der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) ist die Emittentin zu einer vorzeitigen Kündigung aus besonderem Grund berechtigt, wenn z.B. der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren aufgrund u.a. einer Gesetzesänderung bzw. Gesetzesinitiative rechtswidrig wird bzw. geworden ist.

Renditerisiko im Falle einer Kündigung aus besonderem Grund

Im Fall der vorzeitigen Kündigung aus besonderem Grund bei Wertpapieren der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) wird die Emittentin den Goldbarrenbestand auflösen und an die Anleger einen Betrag pro gehaltener Schuldverschreibung zahlen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. In den Fällen, in denen der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung der Goldbarren rechtswidrig wird oder geworden ist, wird zur Bestimmung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung der Emittentin ein an die Emittentin gezahlter Entschädigungsbetrag, sofern dieser gezahlt wird, berücksichtigt. Ein Anleger sollte beachten, dass ein solcher Entschädigungsbetrag nicht den tatsächlichen Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung widerspiegeln muss, sondern auch erheblich unter dem tatsächlichen Wert liegen kann.

Anleger tragen das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei einem geringen Wert kündigt und vorzeitig zurückzahlt. Außerdem können Anleger im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Goldpreises bzw. des Goldbarrenpreises partizipieren.

Wiederanlagerisiko im Falle einer Kündigung aus besonderem Grund

Für Inhaber von Wertpapieren der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1), die trotz der vorzeitigen Kündigung aus besonderem Grund weiter in die Gold investiert sein möchten, kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold oder Goldbarren verbriefen.

Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die den Goldpreis bzw. Goldbarren verbriefen, besteht jedoch keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

2.3 Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Auflösungsstörung bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5

Risiko der Reduzierung von Auszahlungsbeträgen im Falle des Vorliegens einer Auflösungsstörung

Eine Auflösungsstörung kann – in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Schuldverschreibung in den Wertpapierbedingungen – in Bezug auf Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5 auftreten. Eine Auflösungsstörung liegt vor, wenn die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens nicht in der Lage ist, den entsprechenden Edelmetallbestand vollständig aufzulösen.

Anleger in die Schuldverschreibungen sollten beachten, dass die Emittentin im Rahmen einer Auflösungsstörung berechtigt ist, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten sowie der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren.

Risiko eines verzögerten Erhalts von Auszahlungsbeträgen im Falle des Vorliegens einer Auflösungsstörung

Falls in Bezug auf die Schuldverschreibungen der Optionen 1, 2, 4 und 5 eine Auflösungsstörung eingetreten ist oder zum maßgeblichen Zeitpunkt andauert und die Emittentin daher nicht in der Lage ist, den entsprechenden Edelmetallbestand an einem Ausübungstag vollständig aufzulösen, ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen aufzulösen.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich bei Vorliegen einer Auflösungsstörung der Fälligkeitstag in Bezug auf die Überweisung des Auszahlungsbetrags auf die in den Wertpapierbedingungen angegebene Anzahl an Bankarbeitstagen nach Beendigung der Auflösungsstörung verschiebt.

2.4 Währungswechselkursrisiko im Zusammenhang mit der Rückzahlung

Sofern der durch die Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung berechnet wird, besteht ein Risiko aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen

Sofern in den Wertpapierbedingungen die (ersatzweise) Zahlung eines Geldbetrags oder die Auszahlung der Schuldverschreibungen angegeben ist, sollte der jeweilige Anleger beachten, dass der durch die Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung berechnet wird. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen). Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen bestehen können und dass die Höhe des Auszahlungsbetrags nicht

allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung abhängt.

Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung und der Referenzwährung entwickelt, desto nachteiliger ist - bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren – die Entwicklung des Währungswechselkurses auf den Auszahlungsbetrag. Aus diesem Grund kann die Wechselkursentwicklung die mögliche Rendite aus den Schuldverschreibungen mindern oder sogar einen Verlust hieraus erhöhen.

2.5 Risiko aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert

Änderungen in Bezug auf den Basiswert können Anpassungen an den Wertpapierbedingungen erfordern und gegebenenfalls auch eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach sich ziehen.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt, können im Falle der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 oder 5 Änderungen in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass die Emittentin Anpassungen an den Wertpapierbedingungen vornimmt, mit dem Ziel, Inhaber der Schuldverschreibungen nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses wirtschaftlich so zu stellen wie sie vor dem Eintritt des Anpassungsereignis standen. Ein "Anpassungsereignis" liegt beispielsweise vor, wenn der Basiswert von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt wird, oder wenn die Referenzstelle die Bestimmung des Preisfixings einstellt oder aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Position ist, das maßgebliche Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Ist eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, ist die Emittentin unter Umständen berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Diesbezüglich sollte der Anleger beachten, dass er in diesem Fall einen Kündigungsbetrag erhält, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle liegt. Dieser Kündigungsbetrag kann u.U. auch erheblich unter dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der Kündigungsbetrag bei außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust auf Seiten des Anlegers.

2.6 Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) im Falle eines Eintritts einer Marktstörung, die die

Lieferung der Goldbarren für einen Zeitraum von mehr als zehn Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht.

Anleger in Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) sollten zudem beachten, dass die Emittentin im Falle eines Eintritts einer Marktstörung, die die Lieferung der Goldbarren für einen Zeitraum von mehr als zehn Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf aber höchstens 30 Tagen kündigen und die Schuldverschreibungen danach vorzeitig zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag auszahlen kann. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung einen Betrag (der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Für die Berechnung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen.

Diesbezüglich sollte der Anleger beachten, dass er in diesem Fall, nicht wie von ihm gewollt, die Goldbarren physisch geliefert erhält, sondern einen Kündigungsbetrag, dessen Höhe im Ermessen der Berechnungsstelle liegt. Dieser Kündigungsbetrag kann u.U. auch erheblich unter dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust auf Seiten des Anlegers.

Verschiebung der Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin im Falle einer Marktstörung

Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge des Edelmetalls zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

Falls in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Frist von Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Eine Marktstörung kann daher die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin verzögern.

2.7 Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und unter Umständen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen

Die Preisfixings der Basiswerte, auf deren Grundlage etwaige Auszahlungsbeträge ermittelt und bestimmt werden, können als sogenannte "**Referenzwerte**" (auch "**Benchmarks**" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("**Administrator**").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dabei gilt eine Übergangsfrist für bestimmte Referenzwerte, insbesondere für solche, die bereits vor dem 1. Januar 2018 existierten, bis zum 1. Januar 2020 und teilweise, z.B. für sogenannte kritische Referenzwerte, bis zum 31. Dezember 2023. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist.

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 bisher im Benchmark-Register eingetragene Administratoren aus dem Vereinigten Königreich aus dem Benchmark-Register gelöscht. Seitdem gelten Administratoren aus dem Vereinigten Königreich und somit auch die ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator für den LBMA Gold Price und den LBMA Silver Price und die London Metal Exchange (LME) als Administrator für den LBMA Platinum Price und den LBMA Palladium Price als in einem Drittstaat angesiedelte Administratoren im Sinne der Benchmark-Verordnung. Während der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2023 hat die genannte Änderung des Benchmark-Registers jedoch keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen aus den verbleibenden EU-Mitgliedstaaten, die von Administratoren aus dem Vereinigten Königreich bereitgestellten Referenzwerte zu verwenden. Während der Übergangsphase können Referenzwerte aus Drittstaaten weiterhin von beaufsichtigten Unternehmen in der Europäischen Union verwendet werden, wenn der Referenzwert in der Europäischen Union bereits als Referenz für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet wird. Dies ist bei dem LBMA Gold Price, dem LBMA Silver Price, dem LBMA Platinum Price und dem LBMA Palladium Price der Fall.

Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist. Im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union besteht weiterhin das Risiko eines unregulierten Austritts. Administratoren aus Großbritannien können in diesem Fall den Erfordernissen einer Registrierung von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten unterliegen und zuvor bereits bestehende EU-Zulassungen unter der Benchmark-Verordnung verlieren. Die Verwendung von Benchmarks eines Administrators aus Nicht-EU-Ländern, einschließlich Großbritannien kann nach dem Ende der Übergangsfrist unzulässig werden, wenn bis dahin keine Registrierung als Nicht-EU-Administrator erfolgt.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Des Weiteren ist der Ausgang der Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von bedeutenden Referenzwerten weiterhin ungewiss und deren Verfügbarkeit ist während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Beispielsweise haben die ICE Benchmark Administration als Administrator von LIBOR und die für den LIBOR zuständige britische Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*; "FCA") im Frühjahr 2021 bekannt gegeben, dass alle Laufzeiteinätze in den Währungen Britisches Pfund, Euro, Schweizer Franken, Japanische Yen sowie der 1-Wochen und der 2-Monats-LIBOR in US-Dollar zum 31. Dezember 2021, die verbleibenden in US-Dollar denominierten Laufzeiteinätze zum 30. Juni 2023 eingestellt werden und von keinem anderen Administrator mehr bereitgestellt werden oder repräsentativ sind. Neben der FCA haben sich auch andere Aufsichtsbehörden und Zentralbanken nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Verwendung von LIBOR Zinssätzen zukünftig zu vermeiden. Als Alternative wurden "risikofreie Zinssätze" (*risk-free rates* – "RFRs") benannt, die zukünftig generell anstelle der LIBOR Zinssätze verwendet werden sollten. Im Oktober 2021 hat zudem die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1847 die gesetzliche Ersetzung des Schweizer Franken LIBOR durch die maßgebliche RFR, den Swiss Average Rate Overnight, SARON, bestimmt. Ähnliche Vorgehensweisen sind auch im Hinblick auf andere bedeutende Referenzwerte möglich.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Eine inhaltliche Änderung oder der Wegfall eines Referenzwerts kann zu einer Anpassung der Wertpapierbedingungen oder einer außerordentlichen Kündigung führen.

Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und den Auszahlungs- oder Rückzahlungsbetrag unter den Schuldverschreibungen haben. Außerdem tragen Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung ein entsprechendes Rendite- und Wiederanlagerisiko (siehe hierzu auch in der Unterkategorie "2.1 Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen" unter "Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung" und "Wiederanlagerisiko im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung").

2.8 *Besondere Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungsentgelten und erhöhten Depotentgelten bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5*

Risiko im Zusammenhang mit Verwaltungsentgelten bei Auszahlung der Schuldverschreibung zum Auszahlungsbetrag bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5

Soweit in den jeweiligen Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5 der Abzug eines Verwaltungsentgelts vorgesehen ist, erhalten Anleger als Auszahlungsbetrag einen Betrag, der dem maßgeblichen Preis des jeweiligen Basiswerts entspricht, vermindert um ein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung, dessen Höhe in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegt ist. Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst.

Ein solches Verwaltungsentgelt, dessen Höhe über die Laufzeit der Schuldverschreibung möglicherweise nicht konstant ist und auch ansteigen kann, mindert den Auszahlungsbetrag entsprechend der Höhe des Verwaltungsentgelts. Ein derartiges Verwaltungsentgelt kann darüber hinaus einen negativen Einfluss auf die für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt gestellten Preise haben. Je höher das Verwaltungsentgelt ist, desto stärker ist seine negativen Auswirkungen auf den Auszahlungsbetrag bzw. die Preisstellung im Sekundärmarkt.

Risiko im Zusammenhang mit erhöhten Depotentgelten bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5 die Erhebung eines erhöhten Depotentgelts vorgesehen ist, fallen für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearing System im Verhältnis zwischen dem Clearing System und dem betreffenden Verwahrer erhöhte Depotentgelte an, die (ganz oder teilweise) der Emittentin zufließen und höher sein werden als die Depotentgelte, die das Clearing System in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet. Durch diese erhöhten Depotentgelte wird unter anderem den Kosten der Emittentin Rechnung getragen, die ihr im Zusammenhang mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH oder der Valcambi S.A. als Verwahrstelle bzw. der jeweils in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Verwahrstelle aus der Lagerung des jeweiligen Edelmetalls entstehen, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird, oder die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Lieferansprüche gegen die Buchedelmetallschuldnerin, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, entstehen.

Das gegebenenfalls für jede einzelne Schuldverschreibung errechnete erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) wird dem betreffenden Verwahrer durch das Clearing System in Rechnung gestellt. Ist dieser Verwahrer die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung, ist zu erwarten, dass die Depotbank dem Erwerber einer Schuldverschreibung dieses erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) weiterbelastet. Findet dies in voller Höhe statt, trägt somit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Erwerber einer Schuldverschreibung das durch das Clearing System (wirtschaftlich (ganz oder teilweise) für die Emittentin der Schuldverschreibung) erhobene erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Das gleiche Ergebnis ist zu erwarten, wenn die Schuldverschreibungen zunächst durch einen oder mehrere Zwischenverwahrer und erst dann durch die Depotbank für den Erwerber einer Schuldverschreibung verwahrt werden. In diesem Fall ist zu erwarten, dass jeder Zwischenverwahrer das durch das Clearing System (wirtschaftlich (ganz oder teilweise) für die Emittentin der Schuldverschreibung) erhobene erhöhte Depotentgelt weiterbelastet und die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung am Ende der Verwahrkette diesem Erwerber das erhöhte Depotentgelt weiterbelastet (jeweils zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Ein erhöhtes Depotentgelt mindert somit die für den Anleger mögliche Rendite aus der Anlage in diese Schuldverschreibungen stärker, als dies durch ein übliches Depotentgelt im Zusammenhang mit dem Halten anderer Wertpapiere der Fall wäre.

2.9 Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Risiko aufgrund von Ermessensspielräumen der Berechnungsstelle

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Schuldverschreibungen hat. Ermessensspielräume spielen z. B. eine Rolle:

- bei der Feststellung eines angemessenen Marktpreises einer Schuldverschreibung im Falle einer Kündigung durch die Emittentin;
- im Zusammenhang mit der Feststellung des Bestehens einer Marktstörung
- bei Berechnung von unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Geldbeträgen.

Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) vor, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind.

Gläubiger der Schuldverschreibungen müssen daher beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge betroffen.

3. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Edelmetalle bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 3 und 5

3.1 *Echtheit oder Feingehalt der Edelmetalle*

Die Echtheit oder der Feingehalt der von der Verwahrstelle verwahrten Edelmetalle wird weder durch die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüft

Die Edelmetalle, die durch die Verwahrstelle für die Emittentin als jeweiliger Basiswert verwahrt werden, werden ausschließlich aus Standard- und Kleinbarren bzw., sofern in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, aus Münzen oder Granulat bestehen, das heißt, solchen Edelmetallbarren oder Edelmetallmünzen bzw. Granulat, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die (i) in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold und Silber repräsentiert) für die Lieferung von Gold- bzw. Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von im Fall von Goldbarren mindestens 995 bzw. im Fall von Silberbarren von 999 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden und (ii) die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin und Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Platin- bzw. Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von jeweils mindestens 999,5 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Nur bestimmte

von der The London Bullion Market Association oder dem London Platinum & Palladium Market akzeptierte Edelmetallraffinerien und Hersteller von Edelmetallbarren sind berechtigt, derartige Standard- bzw. Kleinbarren herzustellen. Diese Edelmetallraffinerien und Hersteller von Edelmetallbarren unterliegen bestimmten Kontrollverfahren seitens der The London Bullion Market Association bzw. dem London Platinum & Palladium Market, die sicherstellen sollen, dass die durch sie hergestellten Edelmetallbarren den Anforderungen an Standard- bzw. Kleinbarren genügen, und die bewirken sollen, dass Marktteilnehmer im Handel mit Gold, Silber, Platin oder Palladium auf die Echtheit und den Feingehalt des entsprechenden Edelmetalls in Form von Standard- bzw. Kleinbarren vertrauen. Entsprechendes gilt, soweit anwendbar, für die Herstellung von Granulat und Edelmetallmünzen.

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt der von der Verwahrstelle verwahrten Edelmetalle.

Es besteht daher das Risiko, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt bei den zu liefernden Edelmetallbarren oder Edelmetallmünzen nicht den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechen.

3.2 Kostenrisiken bei Lieferung von Edelmetallbarren und Edelmetallmünzen

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallen bzw. Edelmetallmünzen

Sofern eine Lieferung von Edelmetallbarren oder Edelmetallmünzen in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, erfolgt sie jeweils in der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Form.

- a) *Lieferkosten bei Lieferung von Edelmetallbarren in Bezug auf Wertpapiere der Option 1*
Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i), sofern in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Option 1 angegeben, vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann, sofern dies in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.

Die Lieferkosten umfassen insbesondere Kosten für die Verpackung und dessen versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und gegebenenfalls sämtliche Zölle,

Steuern und sonstige Abgaben, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Edelmetallbarren erhoben werden. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht ist, zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen.

Damit trägt der Anleger unter Umständen das Kostenrisiko sowohl bei einer Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (sofern die erste Lieferung nicht kostenfrei ist) als auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von Edelmetallbarren bei einem Edelmetallhändler in dem jeweiligen Land entstehen würden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallbarren betragen.

- b) *Lieferkosten bei Lieferung von Edelmetallbarren in Bezug auf Wertpapiere der Option 2:* Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i), sofern in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Option 2 angegeben, vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) vom Gläubiger zu tragen. Sofern dies in den Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, können sämtliche Kosten im Rahmen der Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren, einschließlich etwaiger Formkosten, an eine Lieferstelle vom Gläubiger zu tragen sein.

Die Lieferkosten umfassen insbesondere Kosten für die Verpackung und dessen versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und gegebenenfalls sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Edelmetallbarren erhoben werden. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht ist, zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen.

Damit trägt der Anleger unter Umständen das Kostenrisiko sowohl bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (sofern die erste Lieferung nicht kostenfrei ist) als auch bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von Edelmetallbarren bei einem Edelmetallhändler in dem jeweiligen Land entstehen würden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallbarren betragen.

c) *Lieferkosten bei Lieferung von Goldbarren in Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1):*

Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) jeweils nur in Form von Kleinbarren, wobei, falls der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als 100 Schuldverschreibungen geltend macht, die Kleinbarren so gewählt werden, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

Für die Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden dem Anleger für den ersten Lieferversuch keine Kosten auferlegt. Schlägt die Lieferung an den Gläubiger fehl, kann die Emittentin dem Gläubiger die Kosten für die zweite Lieferung auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende Lieferung hat der Gläubiger die Kosten der Lieferung zu tragen.

Für die Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Anleger die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Die Lieferkosten umfassen insbesondere Kosten für die Verpackung und dessen versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und gegebenenfalls sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Kleinbarren erhoben werden. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht ist, zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen.

Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei einer zweiten Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bei einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von 100 Gramm Goldbarren am Schalter des jeweiligen Landes entstehenden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge 100 Gramm Goldbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden 100 Gramm Goldbarren betragen.

- d) *Lieferkosten bei Lieferung von Edelmetallmünzen in Bezug auf Wertpapiere der Option 5*
Die Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen des Basiswerts und gegebenenfalls auch etwaige Prägekosten für die Edelmetallmünzen sind je nach Ausgestaltung in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Option 5 entweder (i) vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) vollständig von dem jeweiligen Gläubiger zu tragen, der sein Lieferverlangen geltend macht, oder (iii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iv) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen.

Sofern nicht der jeweilige Gläubiger, der sein Lieferverlangen geltend macht, die Kosten für die Lieferung und gegebenenfalls auch etwaige Prägekosten gemäß den Wertpapierbedingungen ohnehin vollständig zu tragen hat, kann darüber hinaus, sofern dies in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Prägekosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Außerdem hat der Gläubiger, sofern nicht der jeweilige Gläubiger, der sein Lieferverlangen geltend macht, die Kosten für die Lieferung und gegebenenfalls auch etwaige Prägekosten gemäß den Wertpapierbedingungen ohnehin vollständig zu tragen hat, für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Prägekosten, zu tragen.

Die Lieferkosten umfassen insbesondere Kosten für die Verpackung und die versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und gegebenenfalls sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Edelmetallmünzen erhoben werden. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> oder gegebenenfalls zusätzlich auf einer in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Internetseite veröffentlicht ist, zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der jeweiligen Edelmetallmünzen dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen.

Damit trägt der Anleger unter Umständen das Kostenrisiko sowohl bei einer Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (sofern die erste Lieferung nicht kostenfrei ist) als auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von Edelmetallbarren oder -münzen bei einem Edelmetallhändler in dem jeweiligen Land entstehen würden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallmünzen kann die Kostentragung durch einen Anleger,

insbesondere bei Auslandslieferungen, dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallmünzen betragen.

3.3 Kursrisiken im Zusammenhang mit der Lieferfrist bzw. einer fehlerhaften oder verzögerten Ausübung des Lieferverlangens

Kursrisiko im Zusammenhang mit der Lieferfrist

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Emittentin verpflichtet ist nach Geltendmachung eines Lieferverlangens innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Lieferfrist nach dem jeweiligen Ausübungstag, die jeweilige Anzahl an Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen zu liefern.

Ausübungstage sind in den Wertpapierbedingungen angegebene Tage, an denen die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen bzw. das Ausübungsrecht geltend gemacht werden, und das Original des Lieferverlangens bzw. der Ausübungserklärung des Gläubigers, die sämtliche geforderten Angaben enthalten müssen, an bis zu einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Uhrzeit bei der Zahlstelle eingereicht worden sein.

Die Lieferfrist, d.h. der Zeitraum zwischen dem Ausübungstag und dem tatsächlichen Liefertag kann erheblich sein. Beispielsweise beträgt bei Wertpapieren der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) die Lieferfrist bis zu 20 Tage nach dem Ausübungstag. In dem relevanten Zeitraum können ungünstige Kursschwankungen den Wert der zuliefernden Edelmetall- bzw. Goldbarren oder Edelmetallmünzen mindern. Je länger die Lieferfrist ist, desto größer ist das Risiko von Wertveränderungen der zuliefernden Edelmetall- bzw. Goldbarren oder Edelmetallmünzen.

Die Lieferung kann sich insbesondere bei Schuldverschreibungen der Optionen 1, 2 und 5, bei denen die Edelmetallbestände in Form von Barren und/oder Münzen bzw. Granulat bei einer Verwahrstelle, die außerhalb Deutschlands liegt, eingelagert sind, aufgrund des erforderlichen grenzüberschreitenden Transports zur Auslieferungsstelle unter Umständen erheblich verzögern.

Gläubiger der Schuldverschreibungen sollten sich daher im Klaren sein, dass sämtliche ungünstigen Schwankungen der Edelmetall- bzw. Goldpreise nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum jeweiligen Liefertag zu ihren Lasten gehen und somit die mögliche Rendite der Schuldverschreibungen mindern können.

Risiko im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Ausübung des Lieferverlangens durch Anleger

a) Risiko im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Ausübung des Lieferverlangens in Bezug auf Wertpapiere der Optionen 1, 2 und 5:

Bei den Wertpapieren der Optionen 1, 2 und 5 haben die Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung der nach den Wertpapierbedingungen jeweils zu liefernden maßgeblichen

Menge Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen, wenn sie von ihrem Recht auf Ausübung des Lieferverlangens Gebrauch machen. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

b) Risiko im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Ausübung des Lieferverlangens in Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1):

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die Emittentin ausübt, besteht gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) ein Anspruch auf Lieferung der 100 Gramm Goldbarren. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Ausübungserklärung über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, und das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers, das sämtliche geforderte Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein.

Sofern der Anleger die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Lieferverlangen bzw. der Ausübungserklärung nicht korrekt und vollumfänglich erfüllt, erhält er keine Edelmetallbarren bzw. Goldbarren oder Edelmetallmünzen geliefert und unterliegt dem Risiko fallender Edelmetall- bzw. Goldpreise bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die entsprechenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Lieferverlangen bzw. der Ausübungserklärung vollumfänglich und wirksam erfüllt und die Lieferung der entsprechenden Menge Edelmetall- bzw. Goldbarren oder Edelmetallmünzen erfolgt ist.

Risiko im Zusammenhang mit einer verspäteten Ausübung des Lieferverlangens durch Anleger

a) Risiken im Zusammenhang mit einer verspäteten Ausübung des Lieferverlangens in Bezug auf Wertpapiere der Optionen 1, 2 und 5:

Bei den Wertpapieren der Optionen 1, 2 und 5 haben die Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung der nach den Wertpapierbedingungen jeweils zu liefernden maßgeblichen Menge Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen, wenn sie von ihrem Recht auf Ausübung des Lieferverlangens Gebrauch machen. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche geforderten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis zu einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Uhrzeit eingereicht worden sein. Falls die vorstehend genannten Bedingungen an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder erst nach einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Uhrzeit an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich ein in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebener Tag ist, als der Ausübungstag.

Da das Lieferverlangen eines Anlegers im Original über die depotführende Bank an die Zahlstelle gesandt werden muss, besteht das Risiko einer verzögerten Übermittlung des Lieferverlangens durch die depotführende Bank an die Zahlstelle. Dies kann zur Folge haben, dass nicht der vom Anleger gewünschte Tag der tatsächliche Ausübungstag ist, sondern erst der nächste nach dem jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehene Ausübungstag.

b) *Risiken im Zusammenhang mit einer verspäteten Ausübung des Lieferverlangens in Bezug auf Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1):*

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die Emittentin ausübt, besteht gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) ein Anspruch auf Lieferung der 100 Gramm Goldbarren. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Ausübungserklärung über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, und das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers, das sämtliche geforderte Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein. Falls diese Bedingungen an einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines Monats ist, als der Ausübungstag.

Da die Ausübungserklärung eines Anlegers im Original über die depotführende Bank an die Zahlstelle gesandt werden muss, besteht das Risiko einer verzögerten Übermittlung der Ausübungserklärung durch die depotführende Bank an die Zahlstelle. Dies kann zur Folge haben, dass nicht der vom Anleger gewünschte Tag der tatsächliche Ausübungstag ist, sondern erst der nächste nach dem jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehene

Ausübungstag, gegebenenfalls also der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines Monats ist.

Der Anleger trägt in allen hier dargestellten Fällen das Risiko, dass der Zeitraum zwischen dem eigentlich von ihm angestrebten Zeitpunkt der Ausübung des Lieferverlangens bzw. der Ausübungserklärung und dem tatsächlichen Wirksamwerden seiner Ausübung länger ist als ursprünglich geplant. Das Kursrisiko im Zusammenhang mit der Lieferfrist (siehe oben) verstärkt sich durch die genannte zeitliche Verzögerung weiter. Der Preis des jeweiligen Edelmetalls bzw. des Goldes hat damit mehr Zeit zu fallen und demzufolge der jeweils gelieferte Edelmetall- bzw. Goldbarren oder Edelmetallmünze entsprechend mehr Zeit an Wert zu verlieren.

3.4 Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen

Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen bei der Lieferstelle

Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes der bei der Lieferstelle angelieferten Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen trägt der Anleger. Gehen die zu liefernden Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen bei der Lieferstelle beispielsweise verloren oder kommen sie dort anderweitig abhanden, hat der Gläubiger der Schuldverschreibungen unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegen die Lieferstelle.

Im schlechtesten Fall erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen keinen Ersatz und erleidet damit einen Totalverlust des investierten Kapitals.

Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Verlust der zu liefernden Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen durch andere Stellen

In dem Fall, dass vorgesehene organisatorische Maßnahmen oder Versicherungen einen möglichen Schaden nicht verhindern können oder eintretende Schäden/Verluste eine bestimmte Schadenshöhe überschreiten, kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin können Anleger unter Umständen ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

3.5 Risiko im Zusammenhang mit Rundungsdifferenzen bei Lieferung von Standardbarren

Risiko im Zusammenhang mit der Lieferung von Standardbarren, wenn die Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet

Falls das Lieferverlangen des Anlegers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird, sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, das betreffende Gewicht des oder der betreffenden Standardbarren zu Lasten des Anlegers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Ein Anleger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des jeweiligen Basiswerts Lieferung des jeweiligen Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Somit besteht auch hier für den Anleger das Risiko, dass die Interessenkonflikte zu seinen Lasten entschieden werden und dies negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. die Höhe des Liefer- oder Zahlungsanspruchs des Gläubigers der Schuldverschreibungen hat.

3.6 Risiko im Zusammenhang mit dem Verlust des Prägerechts im Falle von Wertpapieren der Option 5

Bei den Wertpapieren der Option 5 haben die Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung der nach den Wertpapierbedingungen jeweils zu lieferenden maßgeblichen Menge Edelmetallmünzen, wenn sie von ihrem Recht auf Ausübung des Lieferverlangens Gebrauch machen. Diese Edelmetallmünzen haben je nach Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen ein Gewicht von 3,11034768 Gramm Edelmetallmünzen (1/10-Unze-Münzen), 15,5517384 Gramm Edelmetallmünzen (1/2-Unze-Münzen) oder 31,1034768 Gramm Edelmetallmünzen (1-Unze-Münzen). Die Edelmetallmünzen sind ein gesetzliches, also offizielles Zahlungsmittel (*legal tender*) eines Staates, der in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen angegeben wird.

Die Edelmetallmünzen werden von der jeweiligen Verwahrstelle geprägt. Die jeweilige Verwahrstelle verfügt über ein Prägerecht, welches ihr von der bzw. den zuständigen staatlichen Stelle(n) des Staates, in dem die Münze ein offizielles Zahlungsmittel ist, gewährt wurde. Wird der jeweiligen Verwahrstelle das Recht, die Edelmetallmünzen zu prägen, entzogen oder ist die Verwahrstelle aus anderen Gründen dauerhaft daran gehindert, die Edelmetallmünzen zu prägen, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapierbedingungen anzupassen und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Ersatz-Edelmetallmünze als Liefergegenstand festzulegen. Als Ersatz-Edelmetallmünzen kommen zu diesem Zweck nur Edelmetallmünzen in Betracht, die ein offizielles Zahlungsmittel (*legal tender*) eines Staates sind und gleichzeitig von runder Form sind.

Ist eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, ist die Emittentin unter Umständen berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen (siehe

hierzu im Detail die Darstellung im Risikofaktor "2.1. Risiken im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung / Kündigung der Schuldverschreibungen").

Diesbezüglich sollte der Anleger beachten, dass er in diesem Fall einen Kündigungsbetrag erhält, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle liegt. Dieser Kündigungsbetrag kann u.U. auch erheblich unter dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der Kündigungsbetrag bei außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust auf Seiten des Anlegers.

C. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT

Die Boerse Stuttgart Securities GmbH, mit Sitz in Stuttgart, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Legal Entity Identifier (LEI): 529900BUN2SU70GUWI65, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) als Emittentin und Anbieterin für die im Basisprospekt gemachten Angaben die Verantwortung. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Basisprospekts verzerren können.

Sofern boerse.de Gold GmbH, Dr.-Steinbeißer-Str. 10, 83026 Rosenheim, Legal Entity Identifier (LEI): 391200UBJYSG9KE2G831, in den Endgültigen Angebotsbedingungen als Anbieter der Schuldverschreibungen festgelegt wird, übernimmt dieser Anbieter gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 WpPG neben der Emittentin für die im Basisprospekt gemachten Angaben die Verantwortung, jedoch nur soweit die Angaben im Basisprospekt für die konkrete Emission relevant sind. Darüber hinaus erklärt der Anbieter, dass seines Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt – soweit sie für die konkrete Emission relevant sind – richtig sind und der Basisprospekt diesbezüglich keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Basisprospekts verzerren können.

D. WICHTIGE HINWEISE

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern solche Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin als genehmigt anzusehen.

Weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Unternehmen übernehmen Verantwortung dafür, ob die Schuldverschreibungen durch einen künftigen Anleger rechtmäßig erworben werden dürfen (sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Sitz hat, oder sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt) oder ob der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Bestimmungen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Natur in Einklang steht, die auf ihn anwendbar sind. Künftige Anleger dürfen sich hinsichtlich ihrer Feststellung, ob die Schuldverschreibungen durch sie rechtmäßig erworben werden dürfen, weder auf die Emittentin noch auf mit ihnen verbundene Unternehmen verlassen.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Ergänzend wird auf die im Abschnitt "11. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen" auf den Seiten 86 ff. dieses Basisprospekts verwiesen.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Werbung gegenüber irgendeiner Personen in einem Land verwendet werden, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber welcher es unzulässig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu machen.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, auf Grundlage ihrer eigenen unabhängigen Prüfung und der ihnen unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung zu bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen mit ihren Anlagezielen übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind, eine für sie geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen, da die Emittentin hier nicht die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger berücksichtigt.

Die im Basisprospekt enthaltenen Angaben und Risikohinweise können daher die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen.

Eine fehlerhafte Entscheidung für die Anlage in die Schuldverschreibung kann erhebliche Auswirkungen für den Anleger haben. Sollte sich die Entscheidung eines Anlegers zur Investition in die Schuldverschreibung als falsch herausstellen, könnte dies zu einem Verlust und insbesondere im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

WICHTIG - KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM - Falls die Endgültigen Angebotsbedingungen in Hinblick auf die Schuldverschreibungen einen Hinweis auf das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, sind die Schuldverschreibungen nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**R") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geänderten Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung ("**Versicherungsvermittlungsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot der den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an

D. WICHTIGE HINWEISE

Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

E. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES BASISROSPEKTS

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, zu. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts erfolgen. Die Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland verwenden. Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf das Großherzogtum Luxemburg, sofern der Prospekt dort notifiziert wurde.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter weiterer Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und gegebenenfalls im Großherzogtum Luxemburg die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat

E. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES BASISROSPEKTS

jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß der Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Deutschland und gegebenenfalls im Großherzogtum Luxemburg erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> bzw. auf der in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Internetseite veröffentlicht.

Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Basisprospektes steht ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> zum kostenlosen Download bereit.

**F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS
EMITTENTIN**

1. Angaben über die Emittentin

Die Emittentin hat ihren Sitz in Stuttgart und ist unter der Nummer HRB 741581 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Sie ist durch die am 26. April 2012 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der Ophirum Securities GmbH hervorgegangen, die ihrerseits durch die am 6. Januar 2012 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der Mainsee 755.VV GmbH hervorgegangen ist. Die Mainsee 755.VV GmbH wurde ihrerseits am 12. Dezember 2011 gegründet. Die Boerse Stuttgart Securities GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf unbestimmte Zeit gegründet. Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Boerse Stuttgart Securities GmbH.

Die Rechtsträgerkennung der Emittentin (*Legal Entity Identifier, LEI*) lautet: 529900BUN2SU70GUWI65.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Boerse Stuttgart Securities GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart
Telefonnummer 0711/222 985-0

Die Webseite der Emittentin lautet: <http://www.boerse-stuttgart.de>. Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind.

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Boerse Stuttgart GmbH.

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

Der Boerse Stuttgart Securities GmbH wurde kein Rating zugewiesen.

2. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

3. Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin erfolgt hauptsächlich aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen.

4. Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle bzw. Zahlungsansprüche in Abhängigkeit des Preises von Gold oder anderen Edelmetallen verbriefen. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils, jedoch nicht ausschließlich, zum Erwerb von Edelmetallen der betreffenden Art verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Edelmetallen der betreffenden Art erzielt wird.

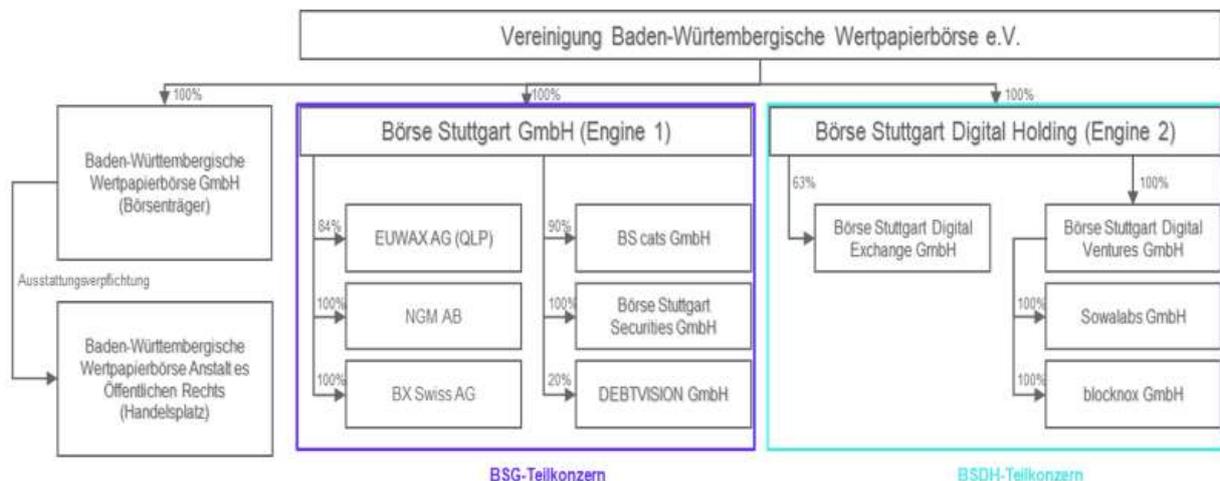
Es ist beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zunächst in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg zu vertreiben. Ein Vertrieb in weiteren anderen europäischen Ländern ist zurzeit nicht ausgeschlossen.

Bei den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, handelt es sich um die Emission von Schuldverschreibungen durch die Emittentin.

5. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften. Als 100%ige Tochtergesellschaft besteht eine Abhängigkeit von der Muttergesellschaft bzw. Gruppe.

Eine Darstellung der Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe der Boerse Stuttgart GmbH und die Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus dem nachfolgend aufgeführten Organigramm:



F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN

Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (vormals firmierend als Boerse Stuttgart Holding GmbH) sowie der EUWAX AG und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht, Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung.

Die Boerse Stuttgart Holding GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 13. Mai 2015 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom gleichen Tag mit der Aktiengesellschaft Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 22. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Boerse Stuttgart AG wurde wiederum zum 20. Juli 2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Boerse Stuttgart GmbH, umgewandelt.

6. Angaben zum Kapital der Emittentin

Das voll eingezahlte Stammkapital der Emittentin beträgt 25.000,00 Euro. Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Boerse Stuttgart GmbH. Die Boerse Stuttgart GmbH hält insgesamt 25.000 Geschäftsanteile an der Gesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 EUR. Sie hält sämtliche Geschäftsanteile der Emittentin.

7. Satzung und Statuten der Emittentin

Der in § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie der Besitz und die Verwahrung von Edelmetallen sowie die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die die Emittentin zur Lieferung von Edelmetallen verpflichtet.

8. Trendinformationen

- (a) Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin am 31. Dezember 2021 gab es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin.
- (b) Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin am 31. Dezember 2021 bis zum Datum des Basisprospekts gab es keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Boerse Stuttgart GmbH und die Boerse Stuttgart Securities GmbH fortlaufend die Angemessenheit ihrer Organisations- und Beteiligungsstrukturen überprüfen.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Emittentin wird durch die Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer der Boerse Stuttgart Securities GmbH sind Herr Norbert Paul (seit dem 1. Juli 2019) und Herr Dierk Schaffer (seit dem 1. Oktober 2021). Herr Norbert Paul und Herr Dierk Schaffer sind über die Boerse Stuttgart GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart erreichbar.

Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dritten Personen befugt.

Die Ernennung eines Aufsichtsrates ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Zum Datum des Prospekts besteht kein Aufsichtsrat.

Es bestehen bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Emittentin und ihren jeweiligen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Sofern die oben genannten Personen Tätigkeiten außerhalb der Emittentin ausüben, sind diese für die Emittentin nicht von Bedeutung.

10. Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin wendet den deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 nicht an. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein börsennotiertes Unternehmen handelt, ist der Corporate Governance Kodex nicht zwingend.

11. Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen finden sich in Abschnitt "N. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN". Sie zeigen die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang, sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 auf den Seiten F-1 bis F-12 sowie für das Geschäftsjahr 2020 auf den Seiten G-1 bis G-11.

12. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Boerse Stuttgart Securities GmbH (im Folgenden die "**Emittentin**") genannt) in Bezug auf die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin.

F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrer Eigenschaft als Abschlussprüferin die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

13. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2021, d.h. seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses, gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin.

14. Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

15. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts folgende Verträge abgeschlossen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

- ein Vertrag mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Gebäude 537, Block F, 60549 Frankfurt Flughafen, als Verwahrstelle.
- ein Vertrag mit der Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz, als Verwahrstelle.
- ein Vertrag mit der boerse.de Gold GmbH, Dr.-Steinbeißer-Str. 10, 83026 Rosenheim, als Kooperationspartner.
- der Vertrag mit BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen (Vertrag über die Zahlstelle).
- der Vertrag mit dem Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen (Zahlstellenvertrag).

F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN

Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (vormals firmierend als Boerse Stuttgart Holding GmbH) sowie der EUWAX AG und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Compliance, Recht oder Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung.

Im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen können weitere Dienstleister wie zum Beispiel eine Auslieferungsstelle, eine Berechnungsstelle oder eine sogenannte Buchedelmetallschuldnerin in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch Abschluss entsprechender Verträge bestimmt werden.

Soweit die Emittentin nach dem Datum dieses Prospekts die vorstehenden Verträge beendet und/oder neue Verträge abschließt, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind, wird die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlichen.

16. Relevante Versicherungspolizen

Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der jeweiligen Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbestände sämtlicher Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5, die bei dieser Verwahrstelle eingelagert sind, eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Versicherung wird von der jeweiligen Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt.

Im Hinblick auf die Wertpapiere der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) verpflichtet sich die Emittentin dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine (separate) Versicherung besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt.

Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der jeweiligen Auslieferungsstelle liegenden Edelmetallmünzen der Wertpapiere der Option 5 eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Versicherung wird von der Auslieferungsstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt.

17. Einsehbare Dokumente

In Kopien der folgenden Dokumente in Papierform kann am oben bezeichneten Sitz der Boerse Stuttgart Securities GmbH während der üblichen Geschäftszeiten (9:00 bis 17:00 Uhr an Wochentagen) Einsicht genommen werden:

F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS
EMITTENTIN

- a) der Gesellschaftsvertrag der Boerse Stuttgart Securities GmbH,
- b) der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2021, inklusive Bestätigungsvermerk sowie
- c) der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2020, inklusive Bestätigungsvermerk.

Die genannten Dokumente werden zudem auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.boerse-stuttgart.de> veröffentlicht und können dort während der Gültigkeit des Basisprospekts in elektronischer Form eingesehen werden.

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart (die "**Emittentin**") Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne des § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (die "**Wertpapiere**" bzw. "**Schuldverschreibungen**", und jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. eine "**Schuldverschreibung**") erstmals begeben, das öffentliche Angebot von bereits vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmals öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren aufrechterhalten und das Emissionsvolumen von bereits begebenen Wertpapieren erhöhen.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) und die internationale Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number*, ISIN) der jeweiligen Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Die Wertpapiere können sich, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, auf die Kursentwicklung einer in Gramm festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium als Basiswert beziehen. Die Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls zu partizipieren, ohne diese Edelmetalle selbst erwerben zu müssen.

2. Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Basiswert

Die Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls als Basiswert zu partizipieren, ohne diese Edelmetalle selbst erwerben zu müssen.

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Basiswert investiert und trägt die mit diesem Basiswert verbundenen Marktrisiken und –chancen. Bei einem Sinken des Preises des Edelmetalls kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung bzw. Verlust des investierten Kapitals entsprechend dem veränderten Preis des Edelmetalls kommen. Bei einem Steigen des Preises des jeweiligen Edelmetalls wird unter sonst gleichbleibenden Bedingungen das investierte Kapital entsprechend dem veränderten Preis des Edelmetalls im Wert steigen.

3. Basiswert

Der Basiswert entspricht jeweils der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Grammzahl Gold, Silber, Platin oder Palladium (jeweils der "**Basiswert**").

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Begriff "**Gold**" bezeichnet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren, eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren von mindestens 999,9 von 1000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die Emittentin liefert ausschließlich Standard- und Kleinbarren mit einer Feinheit von 995 von 1.000 bzw. 999,9 von 1.000, wenn die Endgültigen Angebotsbedingungen als Basiswert Goldbarren bestimmen.

Der Begriff "**Silber**" bezeichnet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Der Begriff "**Platin**" bezeichnet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999,5 von 1.000 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Der Begriff "**Palladium**" bezeichnet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999,5 von 1.000 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten weitere Informationen hinsichtlich des Basiswerts, insbesondere darüber, auf welcher Internetseite kostenfrei Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität eingeholt werden können.

Bei den Preisfixings der Basiswerte, auf deren Grundlage etwaige Auszahlungs- oder Rückzahlungsbeträge ermittelt und bestimmt werden, handelt es sich um einen Referenzwert (auch "Benchmarks") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**"). Daher unterliegt die Emittentin besonderen Anforderungen an die Verwendung des betreffenden Referenzwertes sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses Basisprospekts, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Administrator einer Benchmark ("**Administrator**") nach Maßgabe der Benchmark-Verordnung registriert ist. Während einer Übergangsphase (teilweise bis zum 31. Dezember 2023), in der eine Registrierung der jeweiligen Administratoren zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden Benchmarks auch ohne Registrierung des jeweiligen Administrators weiterhin verwendet werden können. Darüber hinaus gilt, dass der Emittentin in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu bestimmten Umständen vorliegen, z. B. bezüglich des Standes der Registrierung des Administrators. Sofern zum Zeitpunkt der Begebung einer Schuldverschreibung verfügbar, wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und darüber hinaus angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Dieses Benchmark-Register weist zum Datum dieses Prospekts bereits einige Eintragungen auf.

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 bisher im Benchmark-Register eingetragene Administratoren aus dem Vereinigten Königreich aus dem Benchmark-Register gelöscht. Seitdem gelten Administratoren aus dem Vereinigten Königreich und somit auch die ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator für den LBMA Gold Price und den LBMA Silver Price und die London Metal Exchange (LME) als Administrator für den LBMA Platinum Price und den LBMA Palladium Price als in einem Drittstaat angesiedelte Administratoren im Sinne der Benchmark-Verordnung. Während der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2023 hat die genannte Änderung des Benchmark-Registers jedoch keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen aus den verbleibenden EU-Mitgliedstaaten, die von Administratoren aus dem Vereinigten Königreich bereitgestellten Referenzwerte zu verwenden. Während der Übergangsphase können Referenzwerte aus Drittstaaten weiterhin von beaufsichtigten Unternehmen in der Europäischen Union verwendet werden, wenn der Referenzwert in der Europäischen Union bereits als Referenz für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet wird. Dies ist bei dem LBMA Gold Price, dem LBMA Silver Price, dem LBMA Platinum Price und dem LBMA Palladium Price der Fall.

Der Stand der Registrierung eines Administrators ist grundsätzlich eine öffentliche Information. Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgrund etwaiger Änderungen des Standes der Registrierung eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nach geltendem Recht nicht erforderlich ist.

4. Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium emittiert und angeboten werden.

a) Schuldverschreibungen der Option 1

Die Schuldverschreibungen der Option 1 bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (unter Beachtung des jeweiligen Bezugsverhältnisses) die physische Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren zu verlangen.

Lieferverlangen

Die Emittentin ist gemäß der jeweiligen Wertpapierbedingungen bei einem wirksamen Lieferverlangen des Gläubigers zu einem Ausübungstag innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Frist zur Lieferung einer dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Menge von Edelmetallbarren verpflichtet. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i), sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann, sofern dies in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen. Für Auslieferungen an Lieferstellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, hat der Gläubiger die daraus entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.

Die Kosten für die Lieferung werden in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmt. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmten Internetseite veröffentlichen.

Will ein Gläubiger sein Lieferverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Lieferverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird. Ebenso muss das Lieferverlangen eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der jeweiligen Edelmetallbarren zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Menge der jeweiligen Edelmetallbarren zu liefern. Eine Lieferung von Edelmetallbarren erfolgt, wie in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder ausschließlich in Form von Kleinbarren oder in Form von Kleinbarren bzw. Standardbarren.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der jeweiligen Edelmetalle als Basiswert. Hat sich die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der jeweilige Basiswert negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Auszahlungsverlangen

Nur sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, dass ein Gläubiger berechtigt ist, soweit er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung zu verlangen, kann dieser von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt werden. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts. Will ein solcher Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearing System zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Hat sich der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Auszahlungsbetrag den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass (i) an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Monaten unter einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Schuldverschreibungen liegt. Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Edelmetallpreis, wie er durch das in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle des Berechnungstages festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing der maßgeblichen Referenzstelle, das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

b) Schuldverschreibungen der Option 2

Die Schuldverschreibungen der Option 2 bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (unter Beachtung des

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

jeweiligen Bezugsverhältnisses) die physische Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren zu verlangen.

Lieferverlangen

Die Emittentin ist gemäß der jeweiligen Wertpapierbedingungen bei einem wirksamen Lieferverlangen des Gläubigers zu einem Ausübungstag innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Frist zur Lieferung einer dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Menge von Edelmetallbarren verpflichtet. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind vom jeweiligen Gläubiger zu tragen.

Die Kosten für die Lieferung werden in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmt. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmten Internetseite veröffentlichen.

Will ein Gläubiger sein Lieferverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Lieferverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird. Ebenso muss das Lieferverlangen eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der jeweiligen Edelmetallbarren zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Menge der jeweiligen Edelmetallbarren zu liefern. Eine Lieferung von Edelmetallbarren erfolgt, wie in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder ausschließlich in Form von Kleinbarren oder in Form von Kleinbarren bzw. Standardbarren.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der jeweiligen Edelmetalle als Basiswert. Hat sich die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der jeweilige Basiswert negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Auszahlungsverlangen

Nur sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, dass ein Gläubiger berechtigt ist, soweit er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung zu verlangen, kann dieser von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt werden. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts. Will ein solcher Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearing System zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Hat sich der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Auszahlungsbetrag den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist. Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Edelmetallpreis, wie er durch das in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle des Berechnungstages festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing der maßgeblichen Referenzstelle, das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

c) **Schuldverschreibungen der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1)**

Die Schuldverschreibungen der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) bezogen auf Gold verbrieft jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (unter Beachtung des Bezugsverhältnisses) die physische Lieferung einer entsprechenden Menge von Goldbarren zu verlangen.

Lieferverlangen

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei einem wirksamen Lieferverlangen (so genannte Ausübungserklärung) des Gläubigers zu einem Ausübungstag innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Frist zur Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Menge von Goldbarren verpflichtet. Für die Lieferung der Kleinbarren an eine Lieferstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden dem Gläubiger für den ersten Lieferversuch keine Kosten auferlegt. Schlägt die Lieferung an den Gläubiger fehl, kann die Emittentin dem Gläubiger die Kosten für die zweite Lieferung auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende Lieferung hat der Gläubiger die Kosten der Lieferung gemäß dem Preisverzeichnis der Emittentin zu tragen. Für Auslieferungen an Lieferstellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, hat der Gläubiger die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf einer in den Wertpapierbedingungen bestimmten Internetseite veröffentlichen.

Will ein Gläubiger sein Lieferverlangen (so genannte Ausübungserklärung) in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Lieferverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird. Ebenso muss das Lieferverlangen eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der jeweiligen Goldbarren zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die dem Bezugsverhältnis entsprechenden Menge der Goldbarren zu liefern. Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt, wie in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, ausschließlich in Form von Kleinbarren.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung von Gold als Basiswert. Hat sich die Wertentwicklung von Gold seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Goldpreis ist gestiegen, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Goldbarren einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Ist hingegen die Wertentwicklung von Gold negativ, d.h. der Goldpreis ist gesunken, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Goldbarren einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Ordentliche Kündigung durch den Gläubiger

Der Gläubiger ist gemäß den Wertpapierbedingungen erstmalig zum 16. August 2013 und (folgend) zum jeweiligen dritten Freitag des Monats August eines Jahres berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen. Erforderlich hierfür ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindliche Erklärung des Gläubigers, die die in den Wertpapierbedingungen aufgeführten Angaben enthält (die "**Kündigungserklärung**"). Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer die Kündigung erklärt wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Kündigungsbetrag überwiesen werden soll. Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Betrag im Falle einer wirksamen Kündigungserklärung des Gläubigers (der "**Kündigungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem 5. Bankarbeitstag nach dem Erhalt der Kündigung des Gläubigers als Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Kündigungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearing System zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Hat sich der Goldpreis seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Kündigungsbetrag den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Goldpreis seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 (in Worten zweihundertfünfzigtausend) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, ist die Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt zu geben. Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februars vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing der Referenzstelle veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing der Referenzstelle, das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen erstmalig zum 16. August 2013 und zum jeweiligen 16. August eines Folgejahres berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Die Emittentin wird in einem solchen Fall den Goldbarrenbestand auflösen. Dabei zahlt die Emittentin jedem Gläubiger im Hinblick auf jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Für die Berechnung des Kündigungsbetrags wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Kündigung an das Clearing System zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen gezahlt.

d) Schuldverschreibungen der Option 4

Die Schuldverschreibungen der Option 4 bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrags

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

in Abhängigkeit der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und unter Beachtung des jeweiligen Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Auszahlungsverlangen

Will ein Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearing System zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der jeweiligen Edelmetalle als Basiswert. Hat sich die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, hat der Auszahlungsanspruch des jeweiligen Gläubiger einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der jeweilige Basiswert negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, hat der Auszahlungsanspruch des jeweiligen Gläubigers einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist. Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Edelmetallpreis, wie er durch das in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle des Berechnungstages festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing der maßgeblichen Referenzstelle, das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

e) **Schuldverschreibungen der Option 5**

Die Schuldverschreibungen der Option 5 bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (unter Beachtung des jeweiligen Bezugsverhältnisses) die physische Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallmünzen zu verlangen.

Lieferverlangen

Die Emittentin ist gemäß der jeweiligen Wertpapierbedingungen bei einem wirksamen Lieferverlangen des Gläubigers zu einem Ausübungstag innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Frist zur Lieferung einer dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Menge von Edelmetallmünzen verpflichtet. Die Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen des Basiswerts und gegebenenfalls auch etwaige Prägekosten für die Edelmetallmünzen sind je nach Ausgestaltung in den in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere der Option 5 entweder (i) vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) vollständig von dem jeweiligen Gläubiger zu tragen, der sein Lieferverlangen geltend macht, oder (iii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iv) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen.

Sofern nicht der jeweilige Gläubiger, der sein Lieferverlangen geltend macht, die Kosten für die Lieferung und gegebenenfalls auch etwaige Prägekosten gemäß den Wertpapierbedingungen ohnehin vollständig zu tragen hat, kann darüber hinaus, sofern dies in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Prägekosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Außerdem hat der Gläubiger, sofern nicht der jeweilige Gläubiger, der sein Lieferverlangen geltend macht, die Kosten für die Lieferung und gegebenenfalls auch etwaige Prägekosten

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

gemäß den Wertpapierbedingungen ohnehin vollständig zu tragen hat, für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Prägekosten, zu tragen. Für Auslieferungen an Lieferstellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, hat der Gläubiger in jedem Fall die daraus entstehenden Kosten, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Prägekosten, zu tragen.

Die Kosten für die Lieferung werden in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmt. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmten Internetseite veröffentlichen.

Will ein Gläubiger sein Lieferverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Lieferverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird. Ebenso muss das Lieferverlangen eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der jeweiligen Edelmetallmünzen zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Menge der jeweiligen Edelmetallmünzen zu liefern. Eine Lieferung von Edelmetallmünzen erfolgt, wie in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder ausschließlich in Form von 1/10-Unze-Münzen oder in Form von Edelmetallmünzen, die sowohl 1/10-Unze-Münzen, 1/2-Unze-Münzen oder 1-Unze-Münzen sein können.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der jeweiligen Edelmetalle als Basiswert. Hat sich die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallmünzen einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der jeweilige Basiswert negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallmünzen einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Auszahlungsverlangen

Nur sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, dass ein Gläubiger berechtigt ist, soweit er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Münzen

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

des Basiswerts entgegenzunehmen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung zu verlangen, kann dieser von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt werden. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts. Will ein solcher Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearing System zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Hat sich der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Auszahlungsbetrag den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass (i) an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Monaten unter einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Schuldverschreibungen liegt. Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen

Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Edelmetallpreis, wie er durch das in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle des Berechnungstages festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing der jeweiligen Referenzstelle veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing der maßgeblichen Referenzstelle, das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

5. Anpassung der Wertpapierbedingungen aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Basiswert

Im Falle der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 oder 5 können Änderungen in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass die Emittentin Anpassungen an den Wertpapierbedingungen vornimmt, um, wenn möglich, eine wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Schuldverschreibungen vor und nach dem Anpassungsereignis zu erreichen. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt beispielsweise vor, wenn der Basiswert von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt wird, oder wenn die Referenzstelle die Bestimmung des Preisfixings einstellt oder aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Position ist, das maßgebliche Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Ist eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, ist die Emittentin unter Umständen auch berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

6. Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Im Falle der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) oder 5 kann sich im Falle einer Marktstörung die Lieferung der Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen oder Goldbarren verschieben. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen des Basiswerts zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

Im Falle der Wertpapiere der Option 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) ist die Emittentin bei Vorliegen einer Marktstörung unter Umständen auch berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

7. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro bzw. die in den Endgültigen Angebotsbedingungen als Emissionswährung definierte Währung.

Die Begriffe "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates der Europäischen Union vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

8. Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

9. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere werden in eine Globalurkunde verbrieft, die bei dem in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearing System hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das Landgericht Stuttgart oder ein anderes in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenes Landgericht.

H. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Anbieter, Anfänglicher Ausgabepreis, Beginn des öffentlichen Angebots, Angebotsfrist, Antragsverfahren, Preisfestsetzung

Der Anbieter der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, das Emissionsvolumen sowie der Emissionstermin der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Ein Mindest- oder Höchstbetrag einer Zeichnung ist nicht vorgesehen. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen. Die Erhebung oder Nichterhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio) wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Der anfängliche Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesen. Die Schuldverschreibungen werden professionellen und privaten Anlegern angeboten und die Preise fortlaufend festgestellt.

Der Beginn des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Anleger kann gegebenenfalls die Schuldverschreibungen über die jeweilige Wertpapierbörse, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt, erwerben. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der jeweiligen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

2. Lieferung der Wertpapiere und Valutierung

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei dem in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearing System. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Valutierung der Schuldverschreibungen erfolgt an dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag.

3. Etwaiges Verwaltungsentgelt

Eine etwaiges Verwaltungsentgelt in Bezug auf die Schuldverschreibungen wird in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

4. Etwaiges erhöhtes Depotentgelt für die Verwahrung der Schuldverschreibungen

Sofern ein erhöhtes Depotentgelt für die Verwahrung der Schuldverschreibungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen sind, können für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearing System im Verhältnis zwischen dem Clearing System und dem betreffenden Verwahrer Depotentgelte anfallen, die (ganz oder teilweise) der Emittentin zufließen und höher sind als die Depotentgelte, die das Clearing System in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet. Durch diese erhöhten Depotentgelte kann die Emittentin unter anderem den Kosten Rechnung getragen werden, die ihr im Zusammenhang mit Dienstleistern der Emittentin entstehen, wie beispielsweise der jeweiligen Verwahrstelle, die das jeweilige Edelmetall für die Emittentin in physischer Form verwahrt.

Das gegebenenfalls für jede einzelne Schuldverschreibung errechnete erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) wird dem betreffenden Verwahrer durch das Clearing System in Rechnung gestellt. Ist dieser Verwahrer die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung, ist zu erwarten, dass die Depotbank dem Erwerber einer Schuldverschreibung dieses erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) weiterbelastet. Findet dies in voller Höhe statt, trägt somit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Erwerber einer Schuldverschreibung das durch das Clearing System (wirtschaftlich (ganz oder teilweise) für die Emittentin der Schuldverschreibung) erhobene erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Das gleiche Ergebnis ist zu erwarten, wenn die Schuldverschreibungen zunächst durch einen oder mehrere Zwischenverwahrer und erst dann durch die Depotbank für den Erwerber einer Schuldverschreibung verwahrt werden. In diesem Fall ist zu erwarten, dass jeder Zwischenverwahrer das durch das Clearing System (wirtschaftlich (ganz oder teilweise) für die Emittentin der Schuldverschreibung) erhobene erhöhte Depotentgelt weiterbelastet und die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung am Ende der Verwahrkette diesem Erwerber belastet.

Die Erhebung und gegebenenfalls die Höhe bzw. Berechnungsmethode des erhöhten Depotentgelts wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt und dem Erwerber offengelegt.

5. Zahl- und Berechnungsstelle

Zahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist die BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main oder jede andere in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Zahlstelle (wie beispielsweise Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland).

Die Emittentin hat einen Vertrag mit der C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland über die Berechnungsstelle abgeschlossen. In den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen kann jedoch auch eine andere Berechnungsstelle (wie beispielsweise ESG Edelmetall-Service GmbH & Co. KG, Gewerbering 29B, 76287 Rheinstetten, Deutschland) angegeben werden.

6. Auslieferungsstelle

Sofern eine Auslieferungsstelle in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 3 (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) oder 5 angegeben ist, ist diese für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw., sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich.

7. Börsennotierung der Schuldverschreibungen

Ob und inwieweit die Zulassung bzw. die Einführung der Wertpapiere an einem oder mehreren Märkten beantragt wird bzw. erfolgt, wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Dabei wird auch festgelegt, an welcher Börse bzw. welchen Börsen die Zulassung bzw. Einführung erfolgen soll.

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem regulierten oder organisierten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Beim Freiverkehr handelt es sich nicht um einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II").

In dem Fall, dass eine Zulassung bzw. eine Einführung der Wertpapiere an einer Börse erfolgt, richtet sich die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird festgelegt, ob beabsichtigt ist zu beantragen, dass die Wertpapiere nur in Einheiten von jeweils einem oder einer in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Einheit von Wertpapieren gehandelt werden können. Der

Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

8. Handel in den Schuldverschreibungen

Sofern ein Market Maker in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen ist, stellt dieser unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise.

9. Mindesthandelsgröße

Eine etwaige Mindesthandelsgröße in Bezug auf die Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

10. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> und gegebenenfalls auf einer weiteren in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben Internetseite veröffentlicht.

11. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

11.1 Allgemeines

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" als "nicht anwendbar" angegeben ist, hat die Emittentin mit Ausnahme (1) der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts und (2) der Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIP-Verordnung**") keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland in keinem Land die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden,

es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

11.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" als "anwendbar" angegeben ist, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Schuldverschreibungen, deren Angebot unter den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen erwogen wird, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum nicht anbieten, verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich machen wird ("Angebot", wie nachstehend definiert).

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen in Hinblick auf die Schuldverschreibungen das "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" als "nicht anwendbar" angegeben ist, sichert jede Person, die die Schuldverschreibungen anbietet, zu und verpflichtet sich, dass sie keine Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") öffentlich angeboten ("Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen", wie nachstehend definiert) hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- a) wenn in den Endgültigen Angebotsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen festgehalten ist, dass ein öffentliches Angebot dieser Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung (wie nachstehend definiert) und den im Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Bedingungen des Angebots sowie in dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Zeitraum erfolgen kann, sofern die Emittentin der Nutzung des Basisprospektes für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- b) jederzeit, wenn sich das Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung (die "**Qualifizierten Anleger**") richtet;
- c) wenn sich das Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) pro Mitgliedstaat richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- d) jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter eine Prospektbefreiung (wie unten definiert) fallen,

H. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

sofern ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäß den obigen Ziffern b) bis d) die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu ergänzen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet:

- (i) "**Kleinanleger**" eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) ein Kleinanleger im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geänderten Fassung ("**MiFiD II**"), oder
 - b) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, wenn dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFiD II zu qualifizieren ist, oder
 - c) nicht als qualifizierter Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung zu qualifizieren ist, und
- (ii) Der Begriff "**Angebot**" bedeutet die Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.
- (iii) Der Begriff "**Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat bedeutet gemäß Artikel 2 der Prospekt-Verordnung eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.
- (iv) Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (v) Der Ausdruck "**Prospektbefreiungen**" bezeichnet die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung

und schließt alle zusätzlichen Ausnahmen und Durchführungsmaßnahmen ein, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gelten.

11.3 *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

12. Neuemission, Aufstockung sowie Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots von Emissionen

Unter diesem Basisprospekt beabsichtigt die Emittentin, sowohl neue Schuldverschreibungen zu begeben als auch das öffentliche Angebot von bereits begebenen Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten oder unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen aufzustocken.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, unter diesem Basisprospekt das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen, die unter einem Früheren Basisprospekt (wie unten definiert) begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter einem Früheren Basisprospekt fortgesetzt oder aufrechterhalten wurde, weiterhin aufrechtzuerhalten. Dies schließt insbesondere die Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots für unter dem Prospekt zur Fortführung des öffentlichen Angebots vom 30. Mai 2018 angebotenen Schuldverschreibungen bezogen auf die Lieferung von Goldbarren (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1)¹ begebene und für bereits unter dem Basisprospekt 2017 (wie unten definiert) angebotene Schuldverschreibungen ein.

"**Frühere Basisprospekte**" in diesem Sinne sind folgende Prospekte:

- Der Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium vom 12. September 2017 (der "**Basisprospekt 2017**")
- Der Basisprospekt zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium vom 15. Mai 2020 (der "**Basisprospekt 2020**")
- Der Basisprospekt zur Neuemission sowie zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in

¹ **Hinweis:** In den Wertpapierbedingungen dieses Basisprospekts in Abschnitt "J. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" werden daher ab Seite 147 die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (WKN EWG0LD; ISIN DE000EWG0LD1) als Option 3 wiedergegeben.

H. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium vom 19. April 2021 (der "**Basisprospekt 2021**")

Zum Zwecke des öffentlichen Angebots von neu zu begebenen Schuldverschreibungen wird die Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Endgültigen Angebotsbedingungen spätestens am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots für das Wertpapier hinterlegen und auf ihrer Internetseite <http://www.euwax-gold.de> veröffentlichen.

Sollte die Emittentin das Emissionsvolumen von bereits unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erhöhen wollen (*Aufstockung*), wird die Emittentin dies im Wege einer Aufstockung vornehmen. Dazu wird die Emittentin eine erneute Emission mit derselben Wertpapierkennnummer bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen und dadurch das Emissionsvolumen der Wertpapiere insgesamt erhöhen. Die neu begebenen Wertpapiere bilden dann mit den bereits begebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots von unter einem Früheren Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des jeweils jüngsten Früheren Basisprospekts (*Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots*) werden die in dem Basisprospekt 2017 enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "J. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 83 des Basisprospekts 2017 und das Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen in dem Abschnitt "K. Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen" auf Seite 151 ff. des Basisprospekts 2017 sowie die in dem Basisprospekt 2020 enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "J. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 92 ff. des Basisprospekts 2020 und das Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen in dem Abschnitt "K. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf Seite 183 ff. des Basisprospekts 2020 sowie die in dem Basisprospekt 2021 enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "J. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 103 ff. des Basisprospekts 2021 und das Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen in dem Abschnitt "K. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf Seite 223 ff. des Basisprospekts 2021 per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt vom 20. April 2022 einbezogen (siehe Abschnitt "M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT - 5. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 243 dieses Basisprospekts).

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt 2017 erstmals begeben wurden und deren Angebot unter dem Basisprospekt 2020 fortgesetzt und unter dem Basisprospekt 2021 aufrechterhalten wurde und für die das öffentliche Angebot auch unter diesem Basisprospekt vom 20. April 2022 aufrecht erhalten werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT - 10. Aufrechterhaltene Angebote" auf Seite 248 dieses Basisprospekts identifiziert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der im Abschnitt "M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT - 10. Aufrechterhaltene Angebote" auf Seite 248 dieses Basisprospekts genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen

Wertpapierkennnummer abrufbar. Der Basisprospekt 2017, der Basisprospekt 2020 und der Basisprospekt 2021 sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> abrufbar.

13. Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Schuldverschreibungen von deren steuerlicher Behandlung

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken kann.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

14. Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

14.1. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, gegebenenfalls jährliche Verwahrkosten / Depotentgelte und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

14.2. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Kein Anleger sollte darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

14.3. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken im

H. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Zusammenhang mit der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden.

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

1. Gold als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen: der London Bullion Market Association unter <http://www.lbma.org.uk>, sowie dem World Gold Council unter <http://www.gold.org>.

a) Gold

Gold ist ein chemisches Element (Ordnungszahl 79, Elementsymbol AU) und ist im Periodensystem in die erste Nebengruppe (auch Kupfergruppe genannt) eingeordnet. Das auch unter dem lateinischen Begriff "Aurum" bekannte Gold ist ein Edelmetall und glänzt als eines der wenigen farbigen Metalle gelb.

b) Goldvorkommen und –gewinnung

In der Natur kommt Gold vor allem als goldhaltiges Gestein (Golderz) auch in Verbindung mit anderen Metallen vor. Meist wird bei der Raffination in den Minen daher nicht nur Gold abgebaut, sondern auch Kupfer, Nickel und andere Edelmetalle gewonnen. Unterschieden wird beim Abbau zwischen Primärlagerstätten (Berglagerstätten), wo Gold direkt aus dem Bergwerk/Boden gewonnen wird, und sekundären Lagerstätten, wo Gold z.B. aus Flüssen gewaschen wird. Die wichtigste Quelle der Förderung sind jedoch die Bergwerke.

Weltweit konnten bis heute an ca. 20.000 Stellen Goldfunde nachgewiesen werden. Die wichtigsten Länder der Förderung sind Australien, China, die USA und Russland. Gold kommt in der Natur nur selten als reine Nuggets oder Goldstaub, sondern vor allem in kleinsten Mengen in Gesteinsschichten vor. Somit muss es durch verschiedene aufwendige Verfahren (Amalgamverfahren, Cyanidlaugung, Anodenschlemmverfahren) aus diesen Gesteinen gewonnen werden. Dabei lohnt es sich teilweise schon, wenn aus einer Tonne Gestein und Erz auch nur 1 Gramm Gold gewonnen werden kann. Nebenwirkung sind zum Teil schwere Umweltverschmutzungen, die erst seit den letzten Jahren bekämpft werden. Strengere Auflagen und Qualitätsstandards haben viele Minenbetreiber zum umweltbewussteren Abbau dieser Rohstoffe gezwungen.

c) Goldmenge und Verwendung

Der weltweite Bestand von ca. 205.238 Tonnen entspricht einem Würfel aus reinem Gold von ca. 22 Meter Kantenlänge. Von dieser Menge ist der größte Anteil in Schmuck verarbeitet (ca. 46%), gefolgt von Barren und Münzen (einschließlich goldgedeckter ETFs) (ca. 22%), Zentralbankbeständen (ca. 17%) und sonstigen Goldmengen (ca. 15%).

Traditionell ist der größte Abnehmer des geförderten Goldes die Schmuckindustrie, die in der Spitze bis zu 85% der weltweiten Produktion verarbeitete. Zusätzlich findet das Edelmetall in verschiedenen Bereichen der Industrie (Medizin, Elektronik) Anwendung. Ein kleiner Teil gelangte auch über Barren und Münzen in die Safes von Privatkunden bzw. in die Tresore von Banken. Im Zuge des Aufkommens neuer Anlageprodukte mit physischer Hinterlegung und der

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

weltweiten Krisen rund um die Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers, sowie der europäischen und amerikanischen Staatsschuldenkrisen stieg der Anteil dieses Investmentbereiches sehr stark an. Hauptgrund sind vor allem die vermeintliche Wertstabilität von Gold in Krisenzeiten und der Vertrauensverlust in die eigene Währung (EUR).

d) Goldmarkt und Preisbildung

Der Goldpreis wird vor allem durch Angebot und Nachfrage beeinflusst. Da es am Kapitalmarkt gehandelt wird, spielen jedoch auch psychologische Aspekte (Euphorie, Angst, Panik) in der Preisbildung eine Rolle. Zudem haben sich in den vergangenen Jahrzehnten fundamentale Abhängigkeiten herausgebildet, wie eine starke Abhängigkeit vom US-Dollar und dem Ölpreis. Notiert beispielsweise der US-Dollar schwächer, steigt in der Regel der Preis für Gold.

Gold wird sowohl am Spotmarkt, als auch an Futures- und Optionsmärkten gehandelt. Ein Spotmarkt ist der ökonomische Ort, an dem Angebot und Nachfrage von Spot- oder Kassageschäften aufeinandertreffen. Handelsobjekte auf dem Spotmarkt sind insbesondere Devisen, Wertpapiere oder vertretbare Sachen, die nach standardisierten Verträgen gehandelt werden. Hierbei ist eine gegenseitige Erfüllungsfrist von maximal zwei Börsentagen üblich; Geschäfte darüber hinaus werden dem Terminmarkt zugerechnet. Am Goldspotmarkt werden Orders nach der Einigung über das Handelsgeschäft (Menge, Preis) sofort abgerechnet, d.h. es erfolgt sofort die Bezahlung und der Übergang der Ware. An den Futures- und Optionsmärkten werden Handelsgeschäfte mit einer zukünftigen Erfüllung und Abrechnung abgeschlossen, d.h. heute werden schon die Menge, der Preis und der Zeitpunkt der Abrechnung des Handelsgeschäfts vereinbart. Zum vereinbarten zukünftigen Datum wird die Order dann erst abgerechnet, der Kaufpreis gezahlt und die Ware übergeben. Die wichtigsten Märkte sind die außerbörsliche LBMA (London Bullion Market Association) oder die Börsen Nymex (New York Mercantile Exchange) und TOCOM (Tokyo Commodity Exchange). Wichtigster Preis ist das außerbörsliche Spotmarktfixing, das zwei Mal täglich am London Bullion Market durchgeführt wird. Die LBMA ist ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Banken, Herstellern, Veredlern und Produzenten, die Aufträge zu standardisierten Konditionen abschließen. Die LBMA hat mit Wirkung zum 20. März 2015 das Verfahren zur Feststellung des Goldpreises geändert und durch einen elektronischen, auktionsbasiert ermittelten Referenzkurs ersetzt. Nunmehr wird das Goldpreis-Fixierungsverfahren elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Webseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten "LBMA Gold Price".

e) Preisentwicklung



Quelle: Infront Financial Technologie GmbH / Infront Professional Terminal (Stand 9. März 2022)

Die Preisentwicklung des Goldpreises befand sich bis Ende 2012 seit länger als einem Jahrzehnt im positiven Aufwärtstrend. Getrieben durch massive Zuflüsse aus dem Investmentbereich stieg der Preis bis über 1.900 US-Dollar. Seither gab es aus diesem Bereich mehrere Verkaufswellen, die zu teilweise starken Preisrückgängen im Goldpreis führten.

Auch weiterhin wird der Goldpreis von verschiedenen externen Faktoren beeinflusst und die Preisentwicklung wird von Schwankungen geprägt sein. In Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit wenden sich viele Investoren dem Gold zu und wirken durch diese erhöhte Nachfrage preistreibend. Kommt es zu einer Erholung, wird Gold uninteressanter für Kapitalanleger. Dies führt zu Verkaufswellen und wird preissenkend wirken.

f) Physische Barren

Die LBMA hat ein Regelwerk über Mindestanforderungen für Goldbarren erlassen, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel an der LBMA zugelassen zu werden. Diese Mindestanforderungen gelten vor allem an Feinheit (mindestens 995 von 1.000) und Gewicht (mindestens 350 Unzen, maximal 430 Unzen). Diese Größe wurde vor allem für institutionelle Investoren und zur Aufbewahrung in Tresoren konzipiert. Für Privatpersonen ist diese Größe (mehrere hundert tausende Euro) nur sehr begrenzt geeignet, da viele Privatkunden das Gold in Kleintresoren zu Hause aufbewahren.

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

Folglich entstand ein großer Markt für Kleinbarren beginnend in Stückelungen von 1g bis hin zu 1kg. Auch Münzen, anfänglich mit 1 Unze gehandelt, werden mittlerweile mit 1/2, ¼ oder auch 1/10 Unze gehandelt. Meist übertreffen diese in industrieller Produktion hergestellten Kleinbarren die Anforderungen der LBMA an die Feinheit und werden mit einer Feinheit von 999,9/1.000 angeboten.

2. Silber als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen: der London Bullion Market Association unter <http://www.lbma.org.uk> sowie Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> und <http://www.bloomberg.com/quote/XAGUSD:CUR>

a) Silber

Silber ist ein chemisches Element (Ordnungszahl 47, Elementsymbol AG). Im Periodensystem ist es in die 5. Periode und 1. Nebengruppe eingeordnet, die auch Kupfergruppe genannt wird. Silber ist ein Edelmetall, das Elementsymbol leitet sich aus dem lateinischen Namen (Argentum) ab.

b) Silbervorkommen und –gewinnung

Silber kommt in der Natur vor allem als Silbererz vor, welches meist zusammen mit anderen Erzen (Blei, Kupfer, Zink) gewonnen wird. Die größten Vorkommen gibt es in Nordamerika (Mexiko, USA, Kanada) und Südamerika (Peru, Bolivien). Aber auch in Europa und vor allem Deutschland gab und gibt es größere Vorkommen (z. B. Erzgebirge). Die größten Fördermengen 2021 verzeichnete Mexiko (5.600t geschätzt), Peru (3.000t geschätzt), Chile (1.600t geschätzt) und China (1.600t geschätzt).

Das wichtigste Verfahren zur Trennung ist – ähnlich wie bei der Goldgewinnung - Cyanidlaugung, bei der Silber aus dem Silbererz herausgelöst wird. Weiterhin wird bei der Gewinnung von Blei aus Bleierzen auch Silber als wertvolles Nebenprodukt gewonnen, bei Kupfererzen fällt das Silber ebenfalls als Nebenprodukt im Anodenschlamm an und kann davon getrennt werden.

c) Silbermenge und Verwendung

Die Schätzung der weltweit vorhandenen Silbermenge ist bei weitem schwerer, als für Gold. Grund dafür ist, dass neben der Verschwiegenheit der Handelsteilnehmer über die vorhandenen Bestände, Teile davon auch immer wieder an die Industrie abgegeben werden. Aufgrund der bekannten Fördermenge, die auf das ca. achtfache der Goldförderung geschätzt wird, und unter Berücksichtigung des industriellen Verbrauchs der letzten Jahre, geht man heute von einem fünffach höheren Lagerbestand von Silber im Vergleich zum Gold aus.

Während Gold fast ausschließlich als Geldanlagemittel (Barren, Münzen, Schmuck) gesehen wird und als Industrierohstoff eine eher untergeordnete Rolle spielt, wird Silber sowohl von der Finanzindustrie, als auch von der verarbeitenden Industrie als Rohstoff nachgefragt. Für die Finanzindustrie haben vor allem Silbermünzen seit jeher als Währung und Wertanlagemittel

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

eine große Bedeutung. Es gab bereits vor der Einführung eines Goldstandards einen Silberstandard in Deutschland. Aufgrund bestimmter physikalischen, chemischen und biologisch-medizinischen Eigenschaften findet das Edelmetall in verschiedenen Industriezweigen Verwendung. In der Medizin wird Silber bei Wundauflagen (Nanosilber), Silberbeschichtungen endoskopischer Tuben, silberhaltigen Cremes und Silberplatten in der Chirurgie genutzt. Weiterhin wird das Metall in der Elektroindustrie bei Wasserfiltern, keramischen Kondensatoren oder in der Oberflächenbeschichtung von Kühlschränken, Lichtschaltern und anderen Geräten verwendet. Die Möglichkeit, Silber mit vielen weiteren Metallen legierbar zu machen, resultiert in der Verwendung in weiteren Anwendungsgebiete (z.B. Sterling Silber bei Münzen, Schmuck, Besteck).

d) Silbermarkt und Preisbildung

Ebenso wie bei der Preisbildung für Gold, wird der Silberpreis vor allem durch Angebot und Nachfrage sowie unterschiedliche Erwartungen über die zukünftige Entwicklung des Preises bestimmt. Auch kapitalmarkttypische psychologische Aspekte (Angst, Euphorie, Panik usw.) spielen eine große Rolle bei der Preisbildung. Ebenso gibt es eine hohe Abhängigkeit vom US-Dollar. Die Entwicklung des Silberpreises weist eine hohe Korrelation zum Goldpreis auf. Dabei schwanken die Preise beim Silber mit einer deutlich höheren Volatilität. Das bietet Anlegern höhere Chancen, aber auch größere Risiken bei der Kapitalanlage.

Für Silber wird sowohl der heutige (Kassamarkt oder Spotmarkt), als auch der zukünftige Wert (Futures- bzw. Options-Markt) bestimmt. Am Spotmarkt werden Orders nach der Einigung über das Handelsgeschäft (Menge, Preis) sofort abgerechnet, d.h. es erfolgt sofort die Bezahlung und der Übergang der Ware. An den Futures- und Optionsmärkten werden Handelsgeschäfte mit einer zukünftigen Erfüllung und Abrechnung abgeschlossen, d.h. heute werden schon die Menge, der Preis und der Zeitpunkt der Abrechnung des Handelsgeschäfts vereinbart. Zum vereinbarten zukünftigen Datum wird die Order dann abgerechnet, der Kaufpreis gezahlt und die Ware übergeben. Die wichtigsten Märkte sind die LBMA (London Bullion Market Association) oder die Börsen Nymex (New York Mercantile Exchange) und TOCOM (Tokyo Commodity Exchange). Wichtigster Preis ist der außerbörsliche Spotmarktpreis, der einmal täglich von der London Bullion Market veröffentlicht wird. Die LBMA ist ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Banken, Herstellern, Veredlern und Produzenten, die Aufträge zu standardisierten Konditionen abschließen. Das Silberpreis-Fixierungsverfahren wird elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Webseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten "LBMA Silver Price".

e) **Preisentwicklung**



Quelle: Infront Financial Technologie GmbH / Infront Professional Terminal (Stand 9. März 2022)

Die Preisentwicklung von Silber in den letzten Jahren ähnelt der Entwicklung von Gold. Es gibt eine hohe Korrelation der beiden Metalle, mit der höheren Volatilität bei Silber. Das ist auch deutlich in der Preisentwicklung ablesbar.

f) **Physische Barren**

Die LBMA hat auch für Silberbarren Mindestanforderungen aufgestellt, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel an der LBMA zugelassen zu werden. Diese Mindestanforderungen gelten vor allem an Feinheit (mindestens 999 von 1.000) und Gewicht (mindestens 750 Unzen, maximal 1.100 Unzen). Diese Größe wurde vor allem für institutionelle Investoren und zur Aufbewahrung in Tresoren konzipiert. Für Privatpersonen sind diese Handelsgrößen nur sehr begrenzt geeignet, da viele Privatkunden das Silber in Kleintresoren zu Hause aufbewahren.

3. Platin als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen:

der London Platinum & Palladium Market unter <http://www.lppm.com>, der London Metal Exchange unter: <https://www.lme.com> sowie Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> und <http://www.bloomberg.com/quote/XPTUSD:CUR>

a) Platin

Platin ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol Pt und der Ordnungszahl 78. Im Periodensystem gehört es zur Nickelgruppe. Es besitzt einige Gemeinsamkeiten mit Gold (spezifische Dichte), hat jedoch ein grau-weißes Aussehen. Der Name kommt vom spanischen Wort "platina", der negativen Verkleinerungsform von Silber.

b) Platinvorkommen und –gewinnung

Platin kommt in der Natur gediegen, d.h. in elementarer Form vor, deshalb ist es auch als Mineral anerkannt. Die größten Vorkommen gibt es in Südafrika, Russland, Zimbabwe und den Vereinigten Staaten von Amerika. Südafrika und Zimbabwe waren 2020 auch die größten Förderer des Edelmetalls.

Große Einzelvorkommen gibt es weltweit mittlerweile nur noch selten (vor allem Südafrika), vor allem wird Platin als Nebenprodukt bei der Buntmetallerzeugung gewonnen. So kommen Platingruppenmetalle bei der Nickelraffination an. Neuerdings werden auch größere Mengen Platin durch Recycling herausgelöst (mit Königswasser).

c) Verwendung von Platin

Platin besitzt verschiedene Eigenschaften, die in der verarbeitenden Industrie benötigt werden. Physikalische Eigenschaften – Platin ist ein sehr korrosionsbeständiges, schmiedbares und weiches Schwermetall – werden vor allem in der Medizintechnik genutzt (Humanmedizin). Weiterhin werden katalytische Eigenschaften in der Automobilindustrie für die Herstellung von Katalysatoren genutzt. Auch die Elektroindustrie nutzt Platin als wertvollen Rohstoff, sei es pur oder in Form von Legierungen mit anderen Metallen.

Aufgrund der physikalischen Eigenschaften und des hohen Preises ist auch die Schmuckindustrie ein großer Abnehmer von Platin. Neben Gold ist Platin eines der wichtigsten Rohstoffe in diesem Industriezweig. In der Finanzindustrie spielt Platin eine eher untergeordnete Rolle, obwohl es auch verschiedene Münzen bzw. Barren gibt.

d) Platinmarkt und Preisbildung

Der Preis von Platin wird über Angebot und Nachfrage gebildet. Im Gegensatz zu Gold und Silber spielt die Investmentnachfrage historisch und aktuell eine eher kleine Rolle. Demzufolge sind vor allem Industriekunden Nachfrager nach dem edlen Metall. Da die Automobilindustrie fast die Hälfte der jährlichen Platinproduktion abnimmt, wird der Preis auch durch den steigenden bzw. fallenden Autoabsatz bestimmt.

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

Im Gegensatz zu Gold und Silber wird Platin nicht an der LBMA gehandelt. Es hat sich im Laufe der Zeit für die Metalle der Platingruppe ein eigenständiger Marktplatz heraus gebildet. Der Preis für Platin wird auf Basis von Auktionen auf einer von der London Metal Exchange (LME) bereitgestellten elektronischen Auktionsplattform zwei Mal täglich ermittelt und von der LME im Einvernehmen mit der LBMA verwaltet und verbreitet. Auch für Platin gibt es einen Spot- und Terminmarkt, der die für Gold und Silber beschriebenen Charakteristika aufweist. Neben dem LPPM sind die Tokyo Commodity Exchange (TOCOM) und die New York Mercantile Exchange (NYMEX) große Marktplätze für den Platinhandel.

e) Preisentwicklung



Quelle: Infront Financial Technologie GmbH / Infront Professional Terminal (Stand 9. März 2022)

Der Platinchart zeigt deutlich die Abkopplung der Preisentwicklung von den beiden im letzten Jahrzehnt von Investitionsnachfrage getriebenen Metallen Silber und Gold. Während die Kurse für Gold und Silber aufgrund der Unsicherheit im Zuge der Finanzkrise überproportional stark anstiegen, brach der Kurs von Platin regelrecht ein. Grund hierfür war die große Unsicherheit über die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und die der Automobilbranche.

Erst als mehrere Konjunkturprogramme die Wirtschaft stabilisierten und absehbar war, dass der Einbruch in der Automobilindustrie nicht so groß wurde wie erwartet, stiegen die Preise wieder.

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

Auch für die Zukunft wird der Platinpreis stark an die Erwartungen der wirtschaftlichen Entwicklung gekoppelt sein.

f) **Physische Barren**

Ähnlich der LBMA für Gold und Silber hat auch der LPPM für Platinbarren Mindestanforderungen aufgestellt, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel zugelassen zu werden. Die Mindestanforderung an die Feinheit ist mindestens 999.5 von 1.000, das Gewicht der Barren muss zwischen 1 kg (32,151 Unzen) und 6 kg (192,904 Unzen) liegen. Zusätzlich müssen auch hier weitere Merkmale auf dem Barren eingearbeitet sein (Produzent, Gewicht, Feinheit usw.). Privatkunden, die Interesse an einer Investition in Platin haben, investieren jedoch lieber in standardisierten Stückelungen, um einen späteren Weiterverkauf zu erleichtern. Hierfür haben Hersteller sich auf Barrengößen von 1 Unze, 100 g, 500 g und 1 kg festgelegt.

4. **Palladium als Basiswert**

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen:

der London Platinum & Palladium Market unter <http://www.lppm.com> der London Metal Exchange unter: <https://www.lme.com> sowie Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> und <http://www.bloomberg.com/quote/XPDUSD:CUR>

a) **Palladium**

Palladium ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol Pd und der Ordnungszahl 46. Es gehört zu den Metallen der Platingruppe und ist silberweiß. Im Periodensystem der Elemente steht es in der 5. Periode und der 10. Gruppe, auch Nickelgruppe genannt. In der Beschaffenheit und den chemischen Eigenschaften ist es Platin sehr ähnlich.

b) **Palladiumvorkommen und –gewinnung**

Ähnlich wie Platin kommt auch Palladium als reines Metall in Flusssedimenten oder zusammen mit Nickel- und Kupfererzen vor. Somit kommt der Großteil der Förderung derzeit aus Russland (90t im Jahr 2019), gefolgt von Südafrika (80t) und mit großem Abstand Kanada (20t). Aufgrund der großen Bestände an Platinmetallen befinden sich die größten bekannten Reserven in Südafrika (91%).

c) **Verwendung von Palladium**

Palladium besitzt als Element der Nickelgruppe ähnliche Eigenschaften wie Platin, hat allerdings im Vergleich dazu einen niedrigeren Schmelzpunkt und ist sehr reaktionsfreudig. Somit wird Palladium aufgrund des sehr viel geringeren Preises mittlerweile als Substitut für Platin in der Automobilindustrie, vor allem in der Katalysatorteknik, verwendet.

d) Palladiummarkt und Preisbildung

Palladium ist ein klassisches Industrieprodukt, das Angebot an Investmentprodukten ist gering, demzufolge ist auch das Investitionsvolumen sehr klein. Der Preis wird von industriellen Protagonisten über Angebot und Nachfrage bestimmt.

Palladium wird wie Platin, neben verschiedenen börslichen Handelsplätzen (TOCOM, NYMEX), auch an der London Metal Exchange (LME) gehandelt. Der Preis für Palladium wird ebenso wie der Preis für Platin von der LME im Einvernehmen mit der LBMA verwaltet und verbreitet, wobei der Preis für Palladium auf Basis von Auktionen auf einer von der LME bereitgestellten elektronischen Auktionsplattform von der LME zwei Mal täglich ermittelt wird. Auch für Palladium gibt es einen Spot- und Terminmarkt, der die für die anderen Edelmetalle beschriebenen Charakteristika aufweist. Ein großer Nachteil beim Handel mit Palladium ist die vergleichsweise geringe Liquidität. Das kann zu relativ großen Handelsspannen führen, sollten größere Bestände ge- bzw. verkauft werden. Auch gibt es nur wenige Handelsplätze, an denen Palladium kontinuierlich gehandelt wird, die Zeit der Orderabgabe ist also ebenfalls zu berücksichtigen.

e) Preisentwicklung



Quelle: Infront Financial Technologie GmbH / Infront Professional Terminal (Stand 9. März 2022)

Palladium weist eine ähnliche Kurve auf wie Platin, nur dass das derzeitige Niveau nahe dem Hoch der letzten 10 Jahre ist. Nach dem Ausbruch der Finanzkrise kam es zu einem Preisschock

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT

aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und dem einhergehenden Nachfrageeinbruch bei Palladium. Mittlerweile wurde diese Unsicherheit überwunden. Palladium konnte seitdem ordentlich im Preis zulegen. Einer der Gründe für die Outperformance gegenüber Platin ist, dass aufgrund des hohen Platinpreises Palladium mehr und mehr als Substitut genutzt wird. Demzufolge gleichen sich die Preise derzeit immer mehr an.

f) Physische Barren

Palladiumbarren werden wie Platinbarren unter anderem auch an der LPPM gehandelt. Die Mindestanforderung an die Feinheit ist mindestens 999,5 von 1.000, das Gewicht der Barren muss zwischen 1 kg (32,151 Unzen) und 6 kg (192,904 Unzen) liegen. Zusätzlich müssen auch hier weitere Merkmale auf dem Barren eingearbeitet sein (Produzent, Gewicht, Feinheit usw.). Privatkunden, die Interesse an einer Investition in Palladium haben, investieren jedoch lieber in standardisierten Stückelungen, um einen späteren Weiterverkauf zu erleichtern. Hierfür haben Hersteller sich auf Barrengößen von 1 Unze, 100 g, 500 g und 1 kg festgelegt.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Wertpapierbedingungen der Option 1

§ 1

**SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
FORM, EINZELNE DEFINITIONEN**

- (1) *Schuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [●] (in Worten [●]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren [bzw. Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts] nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [●] Gramm Gold]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [●] Gramm Silber]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [●] Gramm Platin]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [●] Gramm Palladium]

(der "**Basiswert**").

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren eine Feinheit von mindestens [995][●] [von 1.000] und im Fall von Kleinbarren eine Feinheit von mindestens [999,9][●] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

*[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit*

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "Platin"* bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "Palladium"* bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][•] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in [§ 4][,][und][§ 5] [und § [(5)][(6)a] nicht statt.

§ 3

LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS; PHYSISCHE LIEFERUNG VON EDELMETALLBARREN

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Bezugsverhältnisses entsprechenden Menge an Edelmetallbarren muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][●], der zugleich [●] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [●] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][●] ist oder nach [12:00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][●] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][●], der zugleich [●] ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu [10][20][●] [Liefertag[en]][Tagen] nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][●] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

["**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in [Frankfurt am Main][●] und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

- (2) *Marktstörung.* Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Barren des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Lieferung von Barren des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu [●] Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetall als Basiswert zu der Lieferstelle gemäß [§ 8][§ 9] mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

- (3) *Lieferverlangen.* Das "**Lieferverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][●] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

[Im Fall der Lieferung ausschließlich von Kleinbarren einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle ([§ 8][§ 9]) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [●] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen.][Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger, einschließlich etwaiger Formkosten, auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen.] Und

- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von mindestens

[Im Fall von Goldbarren: [999,9][●] [von 1.000]]

[Im Fall von Silberbarren: [999][●] [von 1.000]]

[Im Fall von Platinbarren: [999,5][●] [von 1.000]]

[Im Fall von Palladiumbarren: [999,5][●] [von 1.000]].]

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [●][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][●] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][●] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf physische Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die physische Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

(4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[Im Fall der Lieferung von Kleinbarren oder Standardbarren einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz [(5)][(6)] definiert) ausgeglichen werden soll;
- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle [(§ 8)][(§ 9)] innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [●] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen.][Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger, einschließlich etwaiger Formkosten, auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen] Und
- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge des jeweiligen Basiswerts enthalten. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [•][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

"**Standardbarren**" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden.]

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4] [§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4] [§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

[*Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:*

- (4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren.* Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren geltend gemacht wird, mindestens [13.400][●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon beträgt.

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

bezüglich dieses oder dieser Standardbarren geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferverlangen getroffen werden muss, entweder (A) durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (B) durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Zahlstelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (C) durch die Auszahlung eines Betrags in der Auszahlungswährung, der dem in Gramm ausgedrückten Differenzbetrag entspricht, und der [nach Abzug eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit [§ 4 (2)][§ 5 (2)] dieser Wertpapierbedingungen berechnet wird. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Zahlstelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.

Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des Basiswerts Lieferung des Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

[(7)][(8)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[Im Fall des Rechts des Gläubigers, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen, einfügen:

§ 4

ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGS; AUSZAHLUNGSVERLANGEN

- (1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zurückgezahlt werden.

- (2) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruch muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.
- (3) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (5) dieser Wertpapierbedingungen), durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [und] [nach Abzug eventuell durch die Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•]

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfrageindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[0,01 Euro][●] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [●] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [●]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][●], in [Euro][●] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [●]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][●], in [Euro][●] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]] [am Nachmittag um 14:00][um [●]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][●], in [Euro][●] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [●] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][●] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [●] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [●]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][●], in [Euro][●] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [●]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

(4) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

(5) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

- (6) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] erklärt werden. Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als [•] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

[(6)][(7)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung, bis zu dem [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearing System veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [•] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ [4][5]

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [•] eines Jahres entweder (i) weniger als [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in [§ 11][§ 12] definiert) sind, oder (ii) [das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von [•] Monaten liegt unter [•] Schuldverschreibungen][•], kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [•] des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu geben.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird [Im Fall eines

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Verwaltungsentgelts einfügen: und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")][am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")][am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.) Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"Handelstag" für die Zwecke dieses [§ 4][§ 5] bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing*] an [*Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen: der [London Bullion Market Association][Referenzstelle]*] [*Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen: der [London Metal Exchange][Referenzstelle]*] am Nachmittag] stattfindet.

[

- (3) [*Lieferverlangen*][*Auszahlungsverlangen*] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses [§ 4][§ 5] können Gläubiger das [*Lieferverlangen*][*Auszahlungsverlangen*] an einem Ausübungstag gemäß [§ 3][§ 4] weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das [*Lieferverlangen*][*Auszahlungsverlangen*] geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] des Folgejahres, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Lieferverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "**Stichtag**"). Macht ein Gläubiger das [*Lieferverlangen*][*Auszahlungsverlangen*] nach [§ 3][§ 4] geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das [*Lieferverlangen*][*Auszahlungsverlangen*] eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

§ [5][6]
BEZUGSVERHÄLTNIS

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten [anfänglichen] Bezugsverhältnis von [●] zu [●] [am [Berechnungstag][●]] begeben, d.h. [●] Schuldverschreibung[en] [verbriefen][verbrieft] das Recht des Gläubigers auf Lieferung von [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [●] Gramm Gold*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [●] Gramm Silber*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [●] Gramm Platin*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [●] Gramm Palladium*].] [Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Angebotsbedingungen] als Dezimalzahl angegebenen Bezugsverhältnis.][Anschließend wird das Bezugsverhältnis [fortlaufend][●] um ein Verwaltungsentgelt angepasst und zu diesem Zweck an jedem [Handelstag][●] mit dem Verwaltungsentgeltfaktor multipliziert. Der Verwaltungsentgeltfaktor wird wie folgt berechnet: [●]. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] veröffentlicht.]

[*Sofern Anpassungen im Hinblick auf den Basiswert vorgesehen sind, einfügen:*

§ [5][6]a
**ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER
SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN**

- (1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (i) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
 - (ii) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt,
 - (iii) die Referenzstelle stellt die Bestimmung des Preisfixings ein oder ist aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Position, das Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen, oder
 - (iv) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

- (2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Ausübungstag liegt oder auf diesen fällt.

Die Emittentin kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Stichtag**" im Sinne dieses § [5][6]a ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Schuldverschreibungen vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), ermittelt und veröffentlicht, so wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder vorzeitiger Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preises für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

- (3) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß [§ 12][§ 13] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß [§ 12][§ 13] (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"). Die

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Laufzeit der Schuldverschreibungen endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Die Emittentin zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Gläubiger innerhalb von [fünf][●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des [§ 6][§ 7] entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach [§ 12][§ 13] bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.]

§ [6][7]

ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro][●]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung in der Auszahlungswährung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][●] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung einfügen:]

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][●] dargestellten [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing*] erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][●] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ [7][8]

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [8][9]

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][•].

Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][•].

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [•] und nicht mehr als [•] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [•] und nicht mehr als [•] Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) *Lieferstelle.* Für den Fall der Lieferung von Barren des Basiswerts, kann als Lieferstelle [ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallbarren zugestimmt hat,] eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] aufgeführt oder jede

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger [oder eine von ihm benannte Person] zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens [●] Tage vorher durch die Emittentin [oder ein mit dem Lieferprozess beauftragten Unternehmen] per Email oder telefonisch bekannt gegeben. [Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl, kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen.] [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts für die Edelmetallbarren sind von der Emittentin zu tragen.][Die Lieferkosten und etwaige Formkosten (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [●] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind ebenfalls vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Edelmetallbarren dies erforderlich machen.]

§ [9][10] STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ [10][11] VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ [11][12]

ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
 - (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.
- Für die Zwecke dieses [§ 11][§ 12] und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in [§ 11][§ 12] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ [12][13]

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ [13][14]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][•].

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

2. Wertpapierbedingungen der Option 2

§ 1

**SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
FORM, EINZELNE DEFINITIONEN**

- (1) *Schuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [●] (in Worten [●]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren bzw. Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [●] Gramm Gold]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [●] Gramm Silber]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [●] Gramm Platin]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [●] Gramm Palladium]

(der "**Basiswert**").

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren, eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren von mindestens 999,9 von 1000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

*[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][●] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "**Platin**" bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "**Palladium**" bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][•] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in [§ 4][,][und][§ 5] [und § [(5)][(6)a] nicht statt.

§ 3

**LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS;
PHYSISCHE LIEFERUNG VON EDELMETALLBARREN**

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Bezugsverhältnisses entsprechenden Menge an Edelmetallbarren muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu [10][20][•] [Liefertag[en]][Tagen] nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

["**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in [Frankfurt am Main][•] und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

- (2) *Marktstörung.* Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Barren des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Barren des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu [•] Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetall als Basiswert zu der Lieferstelle gemäß [§ 8][§ 9] mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

- (3) *Lieferverlangen.* Das "**Lieferverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

[Im Fall der Lieferung ausschließlich von Kleinbarren einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle ([§ 8][§ 9]) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind vom Gläubiger zu tragen.] Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen und
- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von mindestens

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Im Fall von Goldbarren: [999,9][•] [von 1.000]*]

[*Im Fall von Silberbarren: [999][•] [von 1.000]*]

[*Im Fall von Platinbarren: [999,5][•] [von 1.000]*]

[*Im Fall von Palladiumbarren: [999,5][•] [von 1.000].]*

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [•][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

[*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4] [§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

auf physische Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die physische Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

(4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [•] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [•] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [•] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [•] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[Im Fall der Lieferung von Kleinbarren oder Standardbarren einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz [(5)][(6)] definiert) ausgeglichen werden soll;
- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle [(§ 8)][(§ 9)] innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind vom Gläubiger zu tragen.] Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen und

- Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge des jeweiligen Basiswerts enthalten. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [●][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

"Standardbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen

(4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren.* Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren geltend gemacht wird, mindestens [13.400][●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon beträgt.

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferverlangen getroffen werden muss, entweder (A) durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (B) durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Zahlstelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (C) durch die Auszahlung eines Betrags in der Auszahlungswährung, der dem in Gramm ausgedrückten Differenzbetrag entspricht, und der [nach Abzug eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit [§ 4 (2)][§ 5 (2)] dieser Wertpapierbedingungen berechnet wird. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Zahlstelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.

Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des Basiswerts Lieferung des Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

[(6)][(7)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[*Im Fall des Rechts des Gläubigers, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen, einfügen:*

§ 4

ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGS; AUSZAHLUNGSVERLANGEN

- (1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zurückgezahlt werden.
- (2) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.
- (3) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (5) dieser Wertpapierbedingungen), durch

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [und] [nach Abzug eventuell durch die Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.) Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")][am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.) Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

- (4) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (5) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

- (6) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] erklärt werden. Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als [•] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

[(6)][(7)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung bis zu dem [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearing System veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [•] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ [4][5]

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [•] eines Jahres weniger als [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in [§ 11][§ 12] definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [•] des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige**

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Rückzahlungstag") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu geben.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

14:00)[um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")] [am Nachmittag um 14:00)[um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00)[um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] wie es [am Nachmittag um 14:00)[um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"**Handelstag**" für die Zwecke dieses [§ 4][§ 5] bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* Goldpreisfixing] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* Silberpreisfixing] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* Platinpreisfixing] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreisfixing] an [*Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen:* der [London Bullion Market Association][Referenzstelle]] [*Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen:* der [London Metal Exchange][Referenzstelle] am Nachmittag] stattfindet.

[

- (3) *Auszahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 5 können Gläubiger das Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 4

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] des Folgejahres, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "**Stichtag**"). Macht ein Gläubiger das Auszahlungsverlangen nach § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

§ [5][6] BEZUGSVERHÄLTNIS

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten [anfänglichen] Bezugsverhältnis von [•] zu [•] [am [Berechnungstag][•]] begeben, d.h. [•] Schuldverschreibung[en] [verbriefen][verbrieft] das Recht des Gläubigers auf Lieferung von [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Gold] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Silber] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Platin] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Palladium].] [Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Angebotsbedingungen] als Dezimalzahl angegebenen Bezugsverhältnis.][Anschließend wird das Bezugsverhältnis [fortlaufend][•] um ein Verwaltungsentgelt angepasst und zu diesem Zweck an jedem [Handelstag][•] mit dem Verwaltungsentgeltfaktor multipliziert. Der Verwaltungsentgeltfaktor wird wie folgt berechnet: [•]. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht.]

[*Sofern Anpassungen im Hinblick auf den Basiswert vorgesehen sind, einfügen:*

§ [5][6]a ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (i) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
- (ii) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt,
- (iii) die Referenzstelle stellt die Bestimmung des Preisfixings ein oder ist aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Position, das Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen, oder
- (iv) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

- (2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Ausübungstag liegt oder auf diesen fällt.

Die Emittentin kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Stichtag" im Sinne dieses § [5][6]a ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Schuldverschreibungen vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), ermittelt und veröffentlicht, so wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder vorzeitiger Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preises für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

- (3) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß [§ 12][§ 13] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß [§ 12][§ 13] (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Die Emittentin zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Gläubiger innerhalb von [fünf][●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des [§ 6][§ 7] entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach [§ 12][§ 13] bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.]

§ [6][7]

ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro][●]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.

- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung in der Auszahlungswährung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][●] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung:

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][●] dargestellten [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing*] erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][●] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ [7][8]

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [8][9]

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die [anfänglich] bestellte Berechnungsstelle und die [anfänglich] bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][●].

Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][●].

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird),

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) *Lieferstelle.* Für den Fall der Lieferung von Barren des Basiswerts, kann als Lieferstelle [ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallbarren zugestimmt hat,] eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [●] aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger [oder eine von ihm benannte Person] zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens [●] Tage vorher durch die Emittentin [oder ein mit dem Lieferprozess beauftragtes Unternehmen] per Email oder telefonisch bekannt gegeben. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind vom Gläubiger zu tragen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Edelmetallbarren dies erforderlich machen.

§ [9][10] STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ [10][11]

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ [11][12]

ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
 - (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses [§ 11][§ 12] und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in [§ 11][§ 12] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ [12][13]

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ [13][14]

**ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES**

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][●].
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

3. Wertpapierbedingungen der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1)²

§ 1

**TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN,
FORM, EINZELNE DEFINITIONEN**

(1) *Teilschuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu 20.000.000 (in Worten zwanzig Millionen) Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung von Goldbarren nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen. "**Goldbarren**" bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "**Clearstream**") sowie jeden Funktionsnachfolger.

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

(5) *Managementgebühr und Verwahrgebühr.* Eine Managementgebühr und eine Verwahrgebühr fallen nicht an.

(6) *Hinterlegung und Versicherung.* Für sämtliche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben worden sind und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind (wie in § 13 definiert), befinden, wird die

² **Hinweis** (nicht Bestandteil der Wertpapierbedingungen): Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt bzw. den dazu erstellten Endgültigen Angebotsbedingungen das öffentliche Angebot von unter dem Prospekt zur Fortführung des öffentlichen Angebots vom 30. Mai 2018 angebotenen Schuldverschreibungen bezogen auf die Lieferung von Goldbarren (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) aufrechtzuerhalten. Nachfolgend werden daher die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) wiedergegeben.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Emittentin Goldbarren in entsprechenden Wert bei der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Geb. 537, Block F, 60549 Frankfurt-Airport (die "**Verwahrstelle**") einlagern. Hierzu wird die Emittentin zeitnah entsprechende Absicherungsgeschäfte tätigen. Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine Versicherung besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 13 definiert) sind und den damit verbundenen Erwerb weiterer Goldbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle zu ersetzen. Diese Verwahrstelle darf kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein (wie in § 13 definiert). Die Ersetzung der Verwahrstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status*. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Keine Endfälligkeit*. Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4, § 7, § 8 und § 9, nicht statt.

§ 3

LIEFERUNG VON GOLDBARREN

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs*. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß § 10 eine schriftliche Ausübungserklärung gemäß Absatz 3 übermitteln, die die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, und das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers, das sämtliche der in

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein. "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich [●][der dritte Freitag eines jeden Monats] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [●][einem dritten Freitag eines Monats] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main[, der zugleich [●][der dritte Freitag eines Monats] ist,] als der Ausübungstag. Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet (die "**Lieferfrist**"). "**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. "**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) *Marktstörung*. Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Goldbarren hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Goldbarren nicht in der Lage, ist die Emittentin, vorbehaltlich § 8, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle gemäß § 10 mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.
- (3) *Ausübungserklärung*. Die "**Ausübungserklärung**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter <http://www.boerse-stuttgart.de> bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
 - die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß § 5, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird,

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle (§ 10) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Goldbarren während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. Die Kosten für die Lieferung der Goldbarren an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Goldbarren dies erforderlich machen und
- die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung für die entstehenden Lieferkosten bzw. die Übernahme der Verpflichtung, die Lieferkosten zu zahlen bzw. zu überweisen.

Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt nur in Form von Kleinbarren, wobei, falls der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als 100 Schuldverschreibungen geltend macht, die Kleinbarren so gewählt werden, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

"**Kleinbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 100, 250, 500 oder 1.000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, darf das Recht zur Ausübung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 4 definiert) ausgeübt werden; danach erlischt das Recht zur Ausübung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 8 oder gemäß § 9 gekündigt werden, darf das Recht zur Ausübung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

- (4) *Mindestausübungsmenge*. Schuldverschreibungen können jeweils nur für mindestens 100 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 100 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 100 Schuldverschreibungen, deren Anzahl nicht durch 100 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 100 teilbar ist.

- (5) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Kleinbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 4

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung*. Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 (in Worten zweihundertfünfzigtausend) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 13 definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 14 bekannt zu geben.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februars vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird. "**Handelstag**" für die Zwecke dieses § 4 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association am Nachmittag stattfindet.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (3) *Lieferungs- und Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 4 können Gläubiger die Ausübung an einem Ausübungstag gemäß § 3 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum dritten Freitags des Monats Februars des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum dritten Freitags des Monats Februars des Folgejahres, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "**Stichtag**"). Macht ein Gläubiger die Ausübung nach § 3 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin eine solche Ausübung eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

§ 5 BEZUGSVERHÄLTNIS

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 100 zu 1 begeben, d.h. 100 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung eines 100 Gramm Kleinbarrens.

§ 6 ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Lieferanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8

VORZEITIGE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Kündigung aus besonderem Grund.* Falls,
- (i) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder einer Gesetzesinitiative über die Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
 - (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben festgestellt wird, dass

- (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist,
- (b) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder
- (c) der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird,

kann die Emittentin die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5, aber höchstens 30 Tagen kündigen und die Schuldverschreibungen danach vorzeitig zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag auszahlen.

- (2) *Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin aufgrund einer Marktstörung.* Im Falle des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 3, die die Lieferung der Kleinbarren für einen Zeitraum von mehr als 10 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 aber höchstens 30 Tagen kündigen und die Schuldverschreibungen danach vorzeitig zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag auszahlen.
- (3) *Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin.* Die Emittentin ist erstmalig zum 16. August 2013 und zum jeweiligen 16. August eines Folgejahres berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der "**ordentlicher Kündigungstag**") anzugeben. Die ordentliche Kündigung wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Die Emittentin zahlt danach vorzeitig die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag aus.
- (4) *Vorzeitiger Kündigungstag und –betrag.* Im Fall der Vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 bzw. Absatz 3 wird die Emittentin den Goldbarrenbestand auflösen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung einen Betrag (der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Für die Berechnung

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen. Für den Fall, dass der Emittentin eine Auflösung des Goldbarrenbestands nicht möglich ist, für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und auf Basis eines an die Emittentin gezahlten Entschädigungsbetrags pro gehaltenen Goldbarren, sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, ermittelt unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern. Sofern die Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin im Nachhinein wieder möglich wird für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren nicht mehr rechtswidrig ist, und bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung eines Entschädigungsbetrags erfolgte, wird der Vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis des Werts eines Goldbarrens und unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Goldbarrenbestands durch die Emittentin ermittelt unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern. Im letzteren Fall ist die Emittentin zur unverzüglichen Auflösung des Goldbarrenbestandes verpflichtet.

Der vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin wird fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Kündigung gemäß § 14 (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte eine Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Zahlung des Entschädigungsbetrags an die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**"), sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte eine Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin anfänglich nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, und im Nachhinein vor Zahlung eines Entschädigungsbetrags an die Emittentin die Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin wieder möglich werden für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren nicht mehr rechtswidrig ist, wird der vorzeitige Kündigungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin abweichend von den vorangegangenen Sätzen fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Auflösung des Goldbarrenbestands durch die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Gläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Gläubiger gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 9 KÜNDIGUNG DURCH DEN GLÄUBIGER

(1) *Ordentliche Kündigung durch den Gläubiger.* Der Gläubiger ist erstmalig zum 16. August 2013 und zum jeweiligen dritten Freitags des Monats August eines Jahres berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen (der "**Kündigungstag**"). Die "**Kündigungserklärung**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindliche Erklärung des Gläubigers, die die folgenden Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Gläubigers,
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Kündigung erklärt wird und
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der vorzeitige Kündigungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Kündigungserklärung ist bei der Emittentin oder bei der Zahlstelle an einem Kündigungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) einzureichen. "**Kündigungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, erstmalig der 16. August 2013 und jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, an dem sämtliche in diesem § 9 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, als der Kündigungstag.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger (der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger**") wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Kündigungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Kündigungsbetrag im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Gläubiger auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Kündigungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

(2) *Kündigung aus besonderem Grund.* Für den Fall, dass

- (i) die Emittentin mit der Zahlung von Beträgen unter den Schuldverschreibungen aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug ist,
- (ii) die Emittentin mit anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in Verzug ist und dieser Verzug mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung durch den Gläubiger an die Emittentin durch die Zahlstelle andauert,
- (iii) ein Insolvenz- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin (je nach Sachlage) eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin (je nach Sachlage) die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder einen solchen durchführt oder
- (iv) die Emittentin (je nach Sachlage) in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt) geht,

kann ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die bei der Emittentin oder bei der Zahlstelle abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund (der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund**") gemäß Absatz 3 fällig werden.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare vorzeitige Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt. Für die Berechnung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei Kündigung aus besonderem Grund wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen.

- (3) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankarbeitstag nach dem Erhalt der Kündigung des Gläubigers (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des vorzeitigen Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Gläubiger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream veranlassen.

§ 10

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim] [Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main] [●]

Zahlstelle: BNP Paribas, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main*

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

* **Die nachfolgende Fußnote ist nicht Teil der Wertpapierbedingungen der Option 3 und dient lediglich der Information der Anleger:** Die Zahlstelle wurde von der Emittentin durch die BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, ersetzt.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Emissionsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) *Lieferstelle.* Als Lieferstelle kann ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das in der Ausübungserklärung vom Gläubiger benannt wird und das der Entgegennahme der zu liefernden Goldbarren zugestimmt hat, eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger spätestens zwei Tage vorher durch die Emittentin per Post, Email oder anderweitig bekannt gegeben. Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind ebenfalls vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Kleinbarren dies erforderlich machen.

§ 11 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

**§ 12
VORLEGUNGSFRIST**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

**§ 13
ERSETZUNG DER EMITTENTIN**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs oder mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
 - (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 13 und sonstiger Verweise in den Emissionsbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen *Emissionsbedingungen* auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 11 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 14

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.boerse-stuttgart.de> veröffentlicht. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 15

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

4. Wertpapierbedingungen der Option 4

§ 1

**SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
FORM, EINZELNE DEFINITIONEN**

- (1) *Schuldverschreibungen*. Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [●] (in Worten [●]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [●] Gramm Gold]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [●] Gramm Silber]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [●] Gramm Platin]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [●] Gramm Palladium]

(der "**Basiswert**").

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren, eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren von mindestens 999,9 von haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

*[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][●] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "Platin"* bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "Palladium"* bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][•] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 3[,][und] § 4 [und § (5)a] nicht statt.

§ 3

AUSZAHLUNGSVERLANGEN; AUSZAHLUNGSBETRAG

- (1) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs durch den Gläubiger.* Der Gläubiger ist erstmalig zum [•] und zum jeweiligen [dritten Freitag][•] des Monats [•] eines Jahres berechtigt, seinen Auszahlungsanspruch in Bezug auf die Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses durch Auszahlungsverlangen zu einem Ausübungstag geltend zu machen. Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß § 8 ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, als der Ausübungstag.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 1 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (4) dieser Wertpapierbedingungen), durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [und] [nach Abzug eventuell durch die Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] nach

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

repräsentiert)) [Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]] [um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert))] [Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]] [um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert))] [Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert))] [Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß § 6 (7) dieser Wertpapierbedingungen.]

(3) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß § 5, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 4 definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

in der Auszahlungswährung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (4) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

- (5) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] erklärt werden.]

- [(5)][(6)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung, bis zu dem [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearing System veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [•] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ 4

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [•] eines Jahres weniger als [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 11 definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [•] des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt zu geben.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "Referenzstelle")] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation,

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet wird [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"**Handelstag**" für die Zwecke dieses § 4 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* Goldpreisfixing] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* Silberpreisfixing] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* Platinpreisfixing] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreisfixing] an [*Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen:* der [London Bullion Market Association][Referenzstelle]] [*Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen:* der [London Metal Exchange][Referenzstelle] am Nachmittag] stattfindet.

- (3) *Auszahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 4 können Gläubiger das Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 3 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] des Folgejahres, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "**Stichtag**"). Macht ein Gläubiger das Auszahlungsverlangen nach § 3 geltend, ohne dass beide vorgenannten

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro][●] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß § 6 (7) dieser Wertpapierbedingungen.]

§ 5

BEZUGSVERHÄLTNIS

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten [anfänglichen] Bezugsverhältnis von [●] zu [●] am [[Berechnungstag][●]] begeben, d.h. [●] Schuldverschreibung[en] [verbriefen][verbrieft] das Recht des Gläubigers auf Zahlung eines Geldbetrages entsprechend [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* [●] Gramm Gold] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* [●] Gramm Silber] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* [●] Gramm Platin] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* [●] Gramm Palladium.] [Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Angebotsbedingungen] als Dezimalzahl angegebenen Bezugsverhältnis.][Anschließend wird das Bezugsverhältnis [fortlaufend][●] um ein Verwaltungsentgelt angepasst und zu diesem Zweck an jedem [Handelstag][●] mit dem Verwaltungsentgeltfaktor multipliziert. Der Verwaltungsentgeltfaktor wird wie folgt berechnet: [●]. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] veröffentlicht.]

[*Sofern Anpassungen im Hinblick auf den Basiswert vorgesehen sind, einfügen:*

§ 5a

ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (i) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
 - (ii) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt,

- (iii) die Referenzstelle stellt die Bestimmung des Preisfixings ein oder ist aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Position, das Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen, oder
- (iv) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

- (2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Ausübungstag liegt oder auf diesen fällt.

Die Emittentin kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Stichtag" im Sinne dieses § 5a ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Schuldverschreibungen vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **"Ersatzreferenzstelle"**), ermittelt und veröffentlicht, so wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder vorzeitiger Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preises für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

- (3) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Die Emittentin zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Gläubiger innerhalb von [fünf][●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 6 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.]

§ 6

ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro][●]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung in der Auszahlungswährung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][●] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung einfügen:

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][●] dargestellten [Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing] [Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing] [Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing] [Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing] erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][●] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ 7

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8

BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][•].

Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][•].

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [•] und nicht mehr als [•] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [•] und nicht mehr als [•] Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 9 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 11 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingte gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 11 und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 11 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 12

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][•].
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

5. Wertpapierbedingungen der Option 5

§ 1
SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) *Schuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallmünzen [bzw. Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts] nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [•] Gramm Gold [(1 Feinunze Gold)]]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [•] Gramm Silber [(1 Feinunze Silber)]]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [•] Gramm Platin [(1 Feinunze Platin)]]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [•] Gramm Palladium [(1 Feinunze Palladium)]]

(der "**Basiswert**").

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,9][•] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

*[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "Platin"* bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "Palladium"* bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][●] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in [§ 4][.][und][§ 5] [und § [(5)][(6)a]nicht statt.

§ 3

**LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS;
PHYSISCHE LIEFERUNG VON EDELMETALLMÜNZEN**

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Bezugsverhältnisses entsprechenden Menge an Edelmetallmünzen muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu [10][20][•] [Liefertag[en]][Tagen] nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

["**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in [Frankfurt am Main][•] und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

- (2) *Marktstörung.* Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu [•] Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts verpflichtet. Eine "**Marktstörung**"

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetallmünzen des Basiswerts zu der Lieferstelle gemäß [§ 8][§ 9] mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

- (3) *Lieferverlangen.* Das "**Lieferverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

[Im Fall der Lieferung ausschließlich von Edelmetallmünzen einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle ([§ 8][§ 9]) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Münzen des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Münzen des Basiswerts [und etwaige Prägekosten für die Edelmetallmünzen] sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Münzen des Basiswerts [und etwaige Prägekosten für die Edelmetallmünzen] sind [(i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [•] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht] [oder] [(ii)][bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet,]] vom Gläubiger zu tragen.][Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger[, einschließlich etwaiger Prägekosten,] auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung[, einschließlich etwaiger Prägekosten,] zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetallmünzen dies erforderlich machen.] Und

- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallmünzen bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Die Emittentin liefert ausschließlich Edelmetallmünzen mit einer Feinheit von mindestens

[Im Fall von Goldmünzen: [999,9][●] [von 1.000]

[Im Fall von Silbermünzen: [999][●] [von 1.000]

[Im Fall von Platinmünzen: [999,5][●] [von 1.000]

[Im Fall von Palladiummünzen: [999,5][●] [von 1.000].]

"Edelmetallmünzen" bezeichnet Münzen des Basiswerts, deren Gewicht 3,11034768 Gramm (1/10 Feinunze) beträgt (auch "**1/10-Unze-Münzen**") und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Ggf. weitere Details zu den Edelmetallmünzen einfügen, insbesondere Angabe des Staates, in dem die Münze ein gesetzliches, d.h. offizielles Zahlungsmittel (legal tender) ist:* ●]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf physische Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die physische Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

[*Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:*

(4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallmünzen des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall der Lieferung von 3,11034768 Gramm Edelmetallmünzen (1/10-Unze-Münzen), 15,5517384 Gramm Edelmetallmünzen (1/2-Unze-Münzen) oder 31,1034768 Gramm Edelmetallmünzen (1-Unze-Münzen) einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- falls Lieferung von einer oder mehreren [1/2-Unze-Münzen][1-Unze-Münzen] gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz [(5)][(6)] definiert) ausgeglichen werden soll,
- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen,]
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle [(§ 8)][(§ 9)] innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Edelmetallmünzen während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen [und etwaige Prägekosten für die Edelmetallmünzen] sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen [und etwaige Prägekosten für die Edelmetallmünzen] sind [(i)] im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [•] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht] [oder] [(ii)] [bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet,]] vom Gläubiger zu tragen.][Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger[, einschließlich etwaiger Prägekosten,] auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung[, einschließlich etwaiger Prägekosten,] zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetallmünzen dies erforderlich machen.] Und
- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallmünzen bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

[Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Prägung der zu liefernden Menge an Edelmetallmünzen enthalten. Eine Lieferung der Edelmetallmünzen erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin nur in Form von [1/10-Unze-Münzen][,] [oder] [in Form von 1/2-Unze-Münzen] [oder in Form von 1-Unze-Münzen].]

[Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallmünzen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) in Form von [1/10-Unze-Münzen][,] [oder] [in Form von 1/2-Unze-Münzen] [oder in Form von 1-Unze-Münzen] durchzuführen.]

"1/10-Unze-Münzen" bezeichnet Münzen des Basiswerts, deren Gewicht 3,11034768 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Ggf. weitere Details zu den 1/10-Unze-Münzen einfügen, insbesondere Angabe des Staates, in dem die Münze ein gesetzliches, d.h. offizielles Zahlungsmittel (legal tender) ist: ●]

["**1/2-Unze-Münzen**"] bezeichnet Münzen des Basiswerts, deren Gewicht 15,5517384 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Ggf. weitere Details zu den 1/2-Unze-Münzen einfügen, insbesondere Angabe des Staates, in dem die Münze ein gesetzliches, d.h. offizielles Zahlungsmittel (legal tender) ist: ●]]

"**1-Unze-Münzen**" bezeichnet Münzen des Basiswerts, deren Gewicht 31,1034768 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][●] [von 1.000] haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] haben und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Ggf. weitere Details zu den 1-Unze-Münzen einfügen, insbesondere Angabe des Staates, in dem die Münze ein gesetzliches, d.h. offizielles Zahlungsmittel (legal tender) ist: ●]]

1/10-Unze-Münzen[,] [und] [1/2-Unze-Münzen] [und] [1-Unze-Münzen] werden einzeln und zusammen auch als "**Edelmetallmünzen**" bezeichnet.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4] [§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4] [§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

(4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[Sofern der Gläubiger das Recht hat, in seinem Lieferverlangen anzugeben, ob der die Lieferung von einer oder mehreren 1/2-Unze-Münzen und/oder 1-Unze-Münzen wünscht, einfügen:

[(5)][(6)] *Lieferverlangen in Bezug auf [1/2-Unze-Münzen] [bzw.] [1-Unze-Münzen].* Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von [1/2-Unze-Münzen] [bzw.] [1-Unze-Münzen] zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf [1/2-Unze-Münzen] [bzw.] [1-Unze-Münzen] geltend gemacht wird, mindestens [5 Schuldverschreibungen (im Fall der Geltendmachung des Lieferverlangens in Bezug auf 1/2-Unze-Münzen)] [bzw.] [10 Schuldverschreibungen (im Fall der Geltendmachung des Lieferverlangens in Bezug auf 1-Unze-Münzen)] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon beträgt.

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einer oder mehreren [1/2-Unze-Münzen] [bzw.] [1-Unze-Münzen] gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen bezüglich dieser [1/2-Unze-Münzen] [bzw.] [1-Unze-Münzen] geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht der betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen [1/2-Unze-Münzen] [bzw.] [1-Unze-Münzen] (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferverlangen getroffen werden muss, entweder (A) durch Lieferung einer oder mehrerer [1/10-Unze-Münzen] [bzw.] [1/2-Unze-Münzen], deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (B) durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Zahlstelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (C) durch die Auszahlung eines Betrags in der Auszahlungswährung, der dem in Gramm ausgedrückten Differenzbetrag entspricht, und der [nach Abzug eventuell entstandener

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit [§ 4 (2)][§ 5 (2)] dieser Wertpapierbedingungen berechnet wird. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Zahlstelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.]

[(4)][(5)][(6)][(7)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[Im Fall des Rechts des Gläubigers, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen, einfügen:

§ 4

ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGS; AUSZAHLUNGSVERLANGEN

- (1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Edelmetallmünzen gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zurückgezahlt werden.
- (2) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.
- (3) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (5) dieser Wertpapierbedingungen), durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [und] [nach Abzug eventuell durch die

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird). [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)]*[Referenzstelle]* [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)]*[Referenzstelle]* wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird). [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "Referenzstelle")] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation,

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen*: [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

(4) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (5) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß § 4 (3) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

- (6) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] erklärt werden. Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als [•] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

[(6)][(7)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung, bis zu dem [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearing System veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [•] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ [4][5]

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (4) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [•] eines Jahres entweder (i) weniger als [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in [§ 11][§ 12] definiert) sind, oder (ii) [das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von [•] Monaten liegt unter [•] Schuldverschreibungen][•], kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [•] des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu geben.

- (5) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**") [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen*: [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der [London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert)][Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen*: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")][am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen*: [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)][Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<https://www.lme.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert)] [Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing der London Metal Exchange [(oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [(die "**Referenzstelle**")]] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht [und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird][, wobei der resultierende Betrag [auf [0,01 Euro][•] abgerundet] [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* [und] um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert] wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.] Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [Referenzstelle] [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing der [London Metal Exchange (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert)] [Referenzstelle] wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [https://www.lme.com][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"Handelstag" für die Zwecke dieses [§ 4][§ 5] bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* Goldpreisfixing] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* Silberpreisfixing] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* Platinpreisfixing] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreisfixing] an [*Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen:* der [London Bullion Market Association]] [Referenzstelle]] [*Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen:* der [London Metal Exchange]] [Referenzstelle] am Nachmittag] stattfindet.

[

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (6) [Lieferverlangen][bzw.][Auszahlungsverlangen] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses [§ 4][bzw.][§ 5] können Gläubiger das [Lieferverlangen][bzw.][Auszahlungsverlangen] an einem Ausübungstag gemäß [§ 3][bzw.][§ 4] weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das [Lieferverlangen][bzw.][Auszahlungsverlangen] geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] des Folgejahres, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Lieferverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "Stichtag"). Macht ein Gläubiger das [Lieferverlangen][bzw.][Auszahlungsverlangen] nach [§ 3][bzw.][§ 4] geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das [Lieferverlangen][bzw.][Auszahlungsverlangen] eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

§ [5][6] BEZUGSVERHÄLTNIS

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten [anfänglichen] Bezugsverhältnis von [•] zu [•] [am [Berechnungstag][•]] begeben, d.h. [•] Schuldverschreibung[en] [verbriefen][verbrieft] das Recht des Gläubigers auf Lieferung einer [Edelmetallmünze][1/10-Unze-Münze] (wie in § 3 (3) dieser Wertpapierbedingungen definiert).] [Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Angebotsbedingungen] als Dezimalzahl angegebenen Bezugsverhältnis.][Anschließend wird das Bezugsverhältnis [fortlaufend][•] um ein Verwaltungsentgelt angepasst und zu diesem Zweck an jedem [Handelstag][•] mit dem Verwaltungsentgeltfaktor multipliziert. Der Verwaltungsentgeltfaktor wird wie folgt berechnet: [•]. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht.]

[*Sofern Anpassungen im Hinblick auf den Basiswert vorgesehen sind, einfügen:*

§ [5][6]a

**ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER
SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN**

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):

- (i) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
- (ii) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt,
- (iii) die Referenzstelle stellt die Bestimmung des Preisfixings ein oder ist aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Position, das Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen,
- (iv) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert oder
- (v) der Verlust des Prägerechts für die Edelmetallmünzen durch die Verwahrstelle

kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Ausübungstag liegt oder auf diesen fällt.

In den Fällen der unter Absatz (1) (i) bis (iv) genannten Anpassungsereignisse kann die Emittentin sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Stichtag**" im Sinne dieses § [5][6]a ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Schuldverschreibungen vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), ermittelt und veröffentlicht, so wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder vorzeitiger Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preises für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

Im Falle des in Absatz (1) (v) genannten Anpassungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen, welche Edelmetallmünze in Zukunft die bisher zu liefernde Edelmetallmünze ersetzen wird (die "**Ersatz-Edelmetallmünze**"). Als Ersatz-Edelmetallmünzen kommen zu diesem Zweck nur Edelmetallmünzen in Betracht, die ein offizielles Zahlungsmittel (*legal tender*) eines Staates sind und gleichzeitig von runder Form sind. Die Ersatz-Edelmetallmünze sowie der Zeitpunkt der Umstellung der Lieferung auf diese Ersatz-Edelmetallmünze werden unverzüglich gemäß [§ 12][§ 13] bekannt gemacht. Jeder Verweis auf Edelmetallmünzen in diesen Wertpapierbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf die Edelmetallmünzen.

- (3) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß [§ 12][§ 13] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß [§ 12][§ 13] (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Die Emittentin zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Gläubiger innerhalb von [fünf][●] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Schuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des [§ 6][§ 7] entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach [§ 12][§ 13] bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.]

§ [6][7]

ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro][•]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung in der Auszahlungswährung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][•] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung einfügen:

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][●] dargestellten [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing*] erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][●] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ [7][8]

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [8][9]

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz] [●].

Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][●].

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) *Lieferstelle.* Für den Fall der Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts, kann als Lieferstelle [ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallmünzen zugestimmt hat,] eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●]

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger [oder eine von ihm benannte Person] zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens [•] Tage vorher durch die Emittentin [oder ein mit dem Lieferprozess beauftragten Unternehmen] per Email oder telefonisch bekannt gegeben. [Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl, kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen.] [Die Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen für die Edelmetallmünzen sind von der Emittentin zu tragen.][Die Lieferkosten [und die Prägekosten] sind [(i)] [im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [•] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht] [oder] [(ii)] [bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet,] [ebenfalls] vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen dies erforderlich machen.]

§ [9][10] STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ [10][11] VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ [11][12]

ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
 - (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.
- Für die Zwecke dieses [§ 11][§ 12] und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in [§ 11][§ 12] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ [12][13]

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ [13][14]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][•].

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN



**Boerse Stuttgart Securities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)**

Endgültige Angebotsbedingungen [Nr. [●]]

vom [●]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom [●] ersetzen)]

in Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 20. April 2022 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium[, wie nachgetragen durch
[gegebenenfalls Nachträge einfügen: ●]

zur [Begebung] [Erhöhung des Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]

[Schuldverschreibungen]

[für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Schuldverschreibungen diesen hier einfügen: ●]

[([WKN und/oder ISIN einfügen: ●])]

bezogen auf den Kurs [●] Gramm [(● Unze[n])]

[Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[(die mit den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen [Nr. [●]] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] (die "**Schuldverschreibungen der Grundemission**") [[sowie][,] den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen [Nr. [●]] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] (die "**Schuldverschreibungen der Ersten Aufstockung**") [sowie] [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: ●]] konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "**Aufstockung**"))]

[Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 20. April 2022 begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts aufrechterhalten wird, einfügen: Der Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 20. April 2022, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am 20. April 2023 seine Gültigkeit. [Am ●] [An oder vor diesem Tag] wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium, der dem Basisprospekt vom 20. April 2022 nachfolgt (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Angebotsaufrechterhaltung der Schuldverschreibungen vorsieht.]

[**VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**R") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG in der jeweils geltenden Fassung bzw. wie gegebenenfalls ersetzt ("**VVR**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 ("**Prospekt-Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung.]

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	[●]
II.	Allgemeine Informationen zur Emission	[●]
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	[●]
IV.	Wertpapierbedingungen der Wertpapiere	[●]

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

I. Einleitung

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium] (der "**Basiswert**") dar.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, [wie nachgetragen durch *[gegebenenfalls Nachträge einfügen: ●]* und] inklusive [zukünftiger] Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> [(abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)] [sowie auf der Internetseite [●]] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.

Soweit in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

[im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Schuldverschreibungen dar. Der Angebotspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> [(auf der jeweiligen Produktseite [(abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))]] [sowie auf der Internetseite [●]] abrufbar.]

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu dem Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist § 1 der Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Angaben zu dem Basiswert, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts, sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [●] einsehbar.

[Die auf dieser Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.]

Das [Edelmetallpreisfixing] [Goldpreisfixing] [Silberpreisfixing] [Platinpreisfixing] [Palladiumpreisfixing], auf dessen Grundlage der etwaige Auszahlungsbetrag ermittelt und bestimmt wird, ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [London Metal Exchange (LME)][●] ("**Administrator**") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt an einer Börse soll nicht beantragt werden.]

[Die Emittentin beabsichtigt die [Einführung][Zulassung zum Handel] der Wertpapiere in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.] [organisierten] [Markt] der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [●] [und der] [*andere Börse*: ●.] [Dieser Markt ist [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU ist.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Wertpapier[en] gehandelt werden können.] [Die Schuldverschreibungen [sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und in den Freiverkehr der Börse Berlin, der Börse München sowie der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen.][[wurden am [●] in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen.]] [Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt.] [Die kleinste handelbare Einheit beträgt

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[0,001][●] Stück[e] und kann in der Stückelung von [0,001][●] und einem Vielfachen davon gehandelt werden.] Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]preises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.] [Die Wertpapiere sind an keiner Börse notiert.]]

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> [sowie auf der Internetseite [●]].

3. Market Maker

[Im Fall, dass kein Market Maker in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestellt wird, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt einen Market Maker in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen zu bestellen.]

[Im Fall, dass EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker fungiert, einfügen: Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft.]

[Im Fall, dass statt der EUWAX Aktiengesellschaft eine andere Gesellschaft als Market Maker fungiert, einfügen: Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die [●].]

4. Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)

Das Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ist [nicht anwendbar] [anwendbar].

5. Zustimmung zur Prospektverwendung

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] erteilt.]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [den][die] folgenden Finanzintermediär[e] (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] erteilt.]

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt vorbehaltlich folgender weiterer Bedingungen: [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann [- vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Schuldverschreibungen durch die Emittentin -] [während des Zeitraums vom [●] bis zum [●]] [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] erfolgen. [Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin [sowie auf der Internetseite [●]].]

[6. Potentielle Interessenkonflikte

[Im Fall, dass EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker fungiert, einfügen: Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.]

[Im Fall, dass statt der EUWAX Aktiengesellschaft eine andere Gesellschaft als Market Maker fungiert, etwaige Interessenkonflikte einfügen: [●]

[Im Fall, dass neben der Emittentin oder statt der Emittentin eine andere Gesellschaft als Anbieter fungiert, etwaige Interessenkonflikte einfügen: [●]]

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

1. Produktdaten

Anbieter der [Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, Schuldverschreibungen 70174 Stuttgart, Legal Entity Identifier (LEI): 529900BUN2SU70GUWI65] [und] [boerse.de Gold GmbH, Dr.-Steinbeißer-Str. 10, 83026 Rosenheim, Legal Entity Identifier (LEI): 391200UBJYSG9KE2G831]

[ISIN] [einfügen]

[WKN] [einfügen]

[Basiswert] [●] Gramm [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]

[Beginn und Ende des öffentlichen Angebots] [einfügen]. [Das Angebot der Schuldverschreibungen endet [am [●].][mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 20. April 2023[, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 20. April 2022 nachfolgt].

[Emissionstermin] [einfügen]

[Emissionswährung] [einfügen]

[Valutierung] [einfügen]

[Bezugsverhältnis] [einfügen]

[Erster Börsenhandelstag] [einfügen]

[Letzter Börsenhandelstag] [einfügen]

[Anfänglicher Ausgabepreis] [einfügen] [(zzgl. Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von ●)]

[Kosten, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden] in [Beschreibung konkreter Kosten einfügen, unter Angabe der im Preis enthaltenen Kosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU, soweit bekannt: ●]

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Emissionsvolumen] [einfügen]

[Kleinste handelbare Einheit] [einfügen]
[Mindesthandelsgröße]

[Mindestausübungsmenge] [einfügen]

[Auszahlungswährung] [Euro][andere Währung: *einfügen*]

2. Weitere Angaben zur Deckung der Schuldverschreibungen

- (a) Bei der Verwahrstelle hinterlegte und verwahrte Edelmetalle Die Hinterlegung der Edelmetalle im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen bei der Verwahrstelle erfolgt in Form von [Kleinbarren] [und][oder][,] [Standardbarren] [und][oder][,] [Granulat] [und][oder] [Münzen] des jeweiligen Basiswerts.

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:]

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Goldbarren, dessen Gewicht [●] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die ein Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

["**Granulat**" bezeichnet Gold-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [995][•] [von 1.000] aufweist [.,,][und]]

["**Münzen**" bezeichnet 1/10-Unze-Münzen, 1/2-Unze-Münzen oder 1-Unze-Münzen des Basiswerts, wie in § 3 der Wertpapierbedingungen definiert[,] [und][•].]]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Silberbarren, dessen Gewicht [•] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt sind und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.,,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Silberbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt sind[.,,][und]]

["**Granulat**" bezeichnet Silber-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999][•] [von 1.000] aufweist[.,,][und]]

["**Münzen**" bezeichnet [1/10-Unze-Münzen][,] [oder] [1/2-Unze-Münzen] [oder] [1-Unze-Münzen] des Basiswerts, wie in § 3 der Wertpapierbedingungen definiert[,] [und][•].]]

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Platinbarren, dessen Gewicht [●] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Platinbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

["**Granulat**" bezeichnet Platin-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999,5][●] [von 1.000] aufweist[.][,][und]]

["**Münzen**" bezeichnet 1/10-Unze-Münzen, 1/2-Unze-Münzen oder 1-Unze-Münzen des Basiswerts, wie in § 3 der Wertpapierbedingungen definiert[,][und][●].]]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Palladiumbarren, dessen Gewicht [●] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Palladiumbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

["**Granulat**" bezeichnet Palladium-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999,5][•] [von 1.000] aufweist[.][,][und]]

["**Münzen**" bezeichnet 1/10-Unze-Münzen, 1/2-Unze-Münzen oder 1-Unze-Münzen des Basiswerts, wie in § 3 der Wertpapierbedingungen definiert[.][und][•].]]

[Im Hinblick auf die hinterlegten Edelmetalle findet [gegebenenfalls] das Konsignationsverfahren Anwendung.]

(b) Verwahrstelle[(n)]

[Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Gebäude 537, Block F, 60549 Frankfurt Flughafen] [Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz] [*andere oder zusätzliche Verwahrstelle, inklusive Adresse, aufnehmen: •*][ggf. weitere Angaben zum Vertrag].

[*im Fall von Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 oder 5 ggf. einfügen:*

(c) Buchedelmetallschuldnerin,
Buchedelmetallgrenze

[Die Emittentin kann statt des Erwerbs des jeweiligen Basiswerts in Form von physischen [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren], welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

auf eine entsprechende Menge an [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren] gegen [die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland,][●] als so genannte Buchedelmetallschuldnerin erwerben] [ggf. weitere Angaben zum Vertrag].

[Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetallschuldnerin vorgesehen.]

[Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetall-Obergrenze vorgesehen.] [Für die Emission der Wertpapiere entspricht die Buchedelmetall-Obergrenze [Grenze aufnehmen: ●.]

[im Fall von Wertpapieren der Optionen 1, 2, 3 oder 5 ggf. einfügen:

[(c)][(d)] Auslieferungsstelle

[C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland.] [Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.] [ESG Edelmetall-Service GmbH & Co. KG, Gewerbering 29B, 76287 Rheinstetten, Deutschland.]

[andere Auslieferungsstelle, inklusive Adresse, aufnehmen: ●][ggf. weitere Angaben zum Verwahrstellenvertrag].]

3. Weitere Angaben zu den Kosten

(a) Ausgabeaufschlag (Agio)

[Es wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von [●] erhoben]

[Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben].

(b) Erhöhtes Depotentgelt

[Im Fall, dass ein erhöhtes Depotentgelt anfällt, einfügen: Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch [die Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●] als Clearing System fällt im Verhältnis zwischen [der Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●] und dem betreffenden Verwahrer

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

ein [(wirtschaftlich (ganz oder teilweise) für die Emittentin der Schuldverschreibung) erhobenes] erhöhtes Depotentgelt an. *[Angaben zur Höhe bzw. Berechnungsmethode des erhöhten Depotentgelts aufnehmen: [●].]*

[Im Fall, dass kein erhöhtes Depotentgelt anfällt, bzw. im Fall der Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) immer einfügen: Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch [die Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●] als Clearing System fällt [nach Wissen der Emittentin] im Verhältnis zwischen [der Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●] und dem betreffenden Verwahrer kein [(wirtschaftlich (ganz oder teilweise) für die Emittentin der Schuldverschreibung) erhobenes] erhöhtes Depotentgelt an.]

(c) Verwaltungsentgelt

[Im Fall, dass ein Verwaltungsentgelt anfällt, einfügen: Im Verhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger fällt gemäß den Wertpapierbedingungen ein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung an. *[Angaben zur Höhe bzw. Berechnungsmethode des Verwaltungsentgelts aufnehmen: [●].]*

[Im Fall, dass ein Verwaltungsentgelt nicht anfällt, bzw. im Fall der Wertpapiere der Option 3 immer einfügen: Im Verhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger fällt gemäß den Wertpapierbedingungen kein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung an.]

]

IV. Wertpapierbedingungen der Wertpapiere

[Die für die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt angeboten angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen) geltenden Wertpapierbedingungen sind durch Wiederholung der im Prospekt in Abschnitt "J. Wertpapierbedingungen für Schuldverschreibungen" dargestellten Option der Wertpapierbedingungen, wie ausgewählt und vervollständigt, an dieser Stelle einzufügen: •].

K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: ●*]

L. VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Die Emittentin wird den Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen wie folgt, jedoch nicht ausschließlich, verwenden:

1. Verwahrung und Lagerung der jeweiligen Edelmetalle

Für sämtliche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben worden sind und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, befinden, wird die Emittentin entsprechend dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswert in physischer Form von Barren oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, von Münzen oder Granulat in entsprechendem Wert bei der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Gebäude 537, Block F, 60549 Frankfurt Flughafen, Deutschland, oder bei der Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz oder einer anderen oder zusätzlichen Verwahrstelle (jeweils eine "**Verwahrstelle**") einlagern, sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist. Die für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgebliche Verwahrstelle wird bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, maßgeblichen Verwahrstellen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH und der Valcambi S.A. als Verwahrstelle einen Vertrag über die Lagerung von physischen Edelmetallen abgeschlossen. Die Verwahrung der Edelmetalle und die Tätigkeit einer Verwahrstelle unterliegen keiner besonderen staatlichen Aufsicht. Die der Verwahrstelle bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, den Verwahrstellen durch die Verwahrung entstehenden Kosten werden von der Emittentin übernommen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwahrstelle bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, die Verwahrstellen durch eine oder mehrere andere Verwahrstelle zu ersetzen oder weitere Verwahrstelle zu ernennen. Diese nachfolgende Verwahrstelle darf bzw. nachfolgenden Verwahrstellen dürfen kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein. Die Emittentin wird die Gläubiger hierüber gemäß den Wertpapierbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informieren.

In diesem Zusammenhang wird die Emittentin zeitnah nach Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen entsprechende Absicherungsgeschäfte tätigen.

Die Einlagerung der jeweiligen Edelmetalle erfolgt nur in entsprechender Höhe der ausstehenden Forderungen. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig auch unter anderen Basisprospekten Schuldverschreibungen auf die genannten Edelmetalle zu begeben. Diese können – anders als die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen – auch auf eine sinkende Wertentwicklung der genannten Edelmetalle setzen. Wenn in gleichem

Volumen Schuldverschreibungen der Emittentin sowohl auf sinkende als auch auf steigende Kurse der Edelmetalle emittiert worden sind, werden für diese Schuldverschreibungen die Erlöse nicht zum Erwerb von Edelmetallbarren verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten.

Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der jeweiligen Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand der Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5, die bei dieser Verwahrstelle eingelagert sind, eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und den damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf den bei der jeweiligen Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbestand, im Hinblick auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen bzw. angebotenen Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5 und umfasst auch alle Edelmetallbestände für weitere Wertpapiere der Optionen 1, 2, 4 und 5, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden.

Im Hinblick auf die Wertpapiere der Option 3 (WKN EWGOLD; ISIN DE000EWGOLD1) verpflichtet sich die Emittentin dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Goldbarren eine (separate) Versicherung besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, und den damit verbundenen Erwerb weiterer Goldbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang. Über diesen Betrag hinaus sind die Goldbarren nicht versichert. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird.

2. Hinterlegte und verwahrte Edelmetalle

Die Hinterlegung der Edelmetalle bei der Verwahrstelle erfolgt wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben in grundsätzlich Form von Klein- und/oder Standardbarren und/oder Edelmetallmünzen bzw. in Form von Granulat des jeweiligen Edelmetalls.

Bei Wertpapieren der Option 5 kann jeweils ein bestimmter Anteil der bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbarren (maximal aber ein Anteil von zehn Prozent des bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbestands) von dieser Verwahrstelle zu Edelmetallmünzen geprägt werden, um etwaige Lieferverlangen der Anleihegläubiger zeitnah erfüllen zu können. Die jeweilige Verwahrstelle verfügt über ein Prägerecht, welches ihr von

der bzw. den zuständigen staatlichen Stelle(n) des Staates, in dem die Münze ein offizielles Zahlungsmittel ist, gewährt wurde.

Sofern bei den Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5 die Anwendbarkeit eines sogenannten Konsignationsverfahrens in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, einen Anteil von bis zu zehn Prozent des bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbestands, der in der Regel zu einem wesentlichen Teil in Form von Standardbarren eingelagert wird, auch in andere Formen umformen zu lassen, z.B. Barren anderer Größen oder Münzen mit speziellen Prägungen (bei Wertpapieren der Option 5 einer von den bei Geltendmachung des Lieferverlangens der Anleihegläubiger zu liefernden Edelmetallmünzen abweichende Prägung). Die umgeformten Edelmetalle werden zu einem späteren Zeitpunkt Zug um Zug gegen eine gleichwertige Menge an Edelmetallbarren getauscht. Die Anwendung dieses Konsignationsverfahrens ist Teil des Kostenmanagements der Emittentin für die genannten Wertpapiere.

Zum Zwecke der Prägung oder Umformung der Edelmetalle wird die entsprechende Menge an Edelmetallbarren vorübergehend, d.h. während des Prägungs- bzw. Umformungsprozesses aus dem Verwahrdepot herausgenommen und nach Fertigstellung wieder im Verwahrdepot in der neuen Form verwahrt.

3. Ansprüche auf Lieferung von Edelmetallbarren gegen die Buchedelmetallschuldnerin

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere der Optionen 1, 2 oder 4 vorgesehen, kann die Emittentin statt des Erwerbs des in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswerts in Form von physischen Goldbarren, Silberbarren, Platinbarren oder Palladiumbarren, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur einer in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls angegebenen Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an Goldbarren, Silberbarren, Platinbarren oder Palladiumbarren gegen die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland, die Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz, oder ein anderes in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genanntes Unternehmen, als so genannte Buchedelmetallschuldnerin (die "**Buchedelmetallschuldnerin**") erwerben. Die Buchedelmetallschuldnerin ist nach eigener Einschätzung eine der führenden europäischen Anbieterinnen von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Edelmetalltechnologie. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Buchedelmetallschuldnerin durch eine andere Buchedelmetallschuldnerin zu ersetzen oder weitere Buchedelmetallschuldnerin zu ernennen. Diese Buchedelmetallschuldnerin darf kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein. Die Emittentin wird die Gläubiger hierüber gemäß den Wertpapierbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informieren.

In diesem Zusammenhang bezeichnet die in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls angegebene "Buchedelmetall-Obergrenze" in Bezug auf eine Emission von

Schuldverschreibungen eine Menge des jeweiligen Edelmetalls, bis zu der die Emittentin während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen Lieferungsansprüche auf Gold, Silber, Platin oder Palladium als in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswert gegen die Buchedelmetallschuldnerin erwerben wird.

Die Summe aus der Menge an Edelmetallen in physischer Form und der Menge an Edelmetallen, für die Lieferansprüche auf das entsprechende Edelmetall gegen die Buchedelmetallschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Edelmetall, dessen Grammzahl der Zahl der jeweils unter dem Basisprospekten ausgegebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen entspricht. Die Verwahrstelle kann sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichten, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt in der vorbezeichneten Weise durch Gold, Silber, Platin oder Palladium in physischer Form und Lieferansprüche auf Gold, Silber, Platin oder Palladium gegen die Buchedelmetallschuldnerin gedeckt sind.

4. Auslieferung von Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen an die Gläubiger

Als Auslieferungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere der der Optionen 1, 2, 3 oder 5 kommen insbesondere C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland, oder ESG Edelmetall-Service GmbH & Co. KG, Gewerbering 29B, 76287 Rheinstetten, Deutschland, oder Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, in Betracht. Die für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgebliche Auslieferungsstelle wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Es kann auch eine andere Gesellschaft als die vorgenannten Gesellschaften als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt werden. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren bzw. Edelmetallmünzen an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw., sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich.

Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der jeweiligen Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die, sofern die jeweilige Auslieferungsstelle gemäß der Endgültigen Angebotsbedingungen bzw. der Wertpapierbedingungen weitere Funktionen inne hat, über diese Funktionen hinausgehen.

Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren bzw. der Edelmetallmünzen solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Schuldverschreibungen in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Gremien der Boerse Stuttgart Securities GmbH genehmigt. Die Erstellung des Basisprospekts der Boerse Stuttgart Securities GmbH erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Beschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Schuldverschreibungen werden von der Boerse Stuttgart Securities GmbH erteilt.

2. Gründe für das Angebot

Mit der Emission der Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen die Erhebung eines erhöhten Depotentgelts vorgesehen ist, erzielt die Emittentin Gewinne, insbesondere indem sie von dem in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearing System einen Teil der Beträge erhält, die das Clearing System von den betreffenden Verwahrern der Schuldverschreibungen als erhöhte Depotentgelte vereinnahmt (siehe hierzu den Risikohinweis "Risiko im Zusammenhang mit erhöhten Depotentgelten bei Wertpapieren der Optionen 1, 2 und 4" im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN", im Unterabschnitt "II. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren" in der Unterkategorie "2.8 Besondere Risiken im Zusammenhang mit Verwaltungsentgelten und erhöhten Depotentgelten bei Wertpapieren der Optionen 1, 2, 4 und 5" auf der Seite 41 dieses Basisprospekts).

Die Emittentin wird den Erlös aus der jeweiligen Emission von Schuldverschreibungen wie in Abschnitt "L. VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE" auf Seite 238 dieses Prospekts beschrieben verwenden.

3. Form des Dokuments

Bei diesem Basisprospekt vom 20. April 2022 (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") handelt es sich um einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG,

M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT

in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**"). Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden Endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

4. Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde des im Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

5. Per Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Absatz 1 Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<ul style="list-style-type: none">• die auf den Seiten 83 bis 150 des Basisprospekt vom 12. September 2017 (der "Basisprospekt 2017") der Boerse Stuttgart Securities GmbH zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von	<ul style="list-style-type: none">• Abschnitt "J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf Seite 104 dieses Basisprospekts

M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gram festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2017"),</p>	
<ul style="list-style-type: none"> das in Abschnitt "K. Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen" auf den Seiten 151 bis 162 (einschließlich) des Basisprospekt 2017 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen, 	<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt "K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN" auf Seite 222 ff. dieses Basisprospekts
<ul style="list-style-type: none"> die auf den Seiten 92 bis 182 des Basisprospekt vom 15. Mai 2020 (der "Basisprospekt 2020") der Boerse Stuttgart Securities GmbH zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gram festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2020") und 	<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt "J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf Seite 104 dieses Basisprospekts

M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<ul style="list-style-type: none"> das in Abschnitt "K. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf den Seiten 183 bis 199 (einschließlich) des Basisprospekt 2020 enthaltene Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen. 	<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt "K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN" auf Seite 222 ff. dieses Basisprospekts
<ul style="list-style-type: none"> die auf den Seiten 103 bis 222 des Basisprospekt vom 19. April 2021 (der "Basisprospekt 2021") der Boerse Stuttgart Securities GmbH zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gram festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2021") und 	<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt "J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN" auf Seite 104 dieses Basisprospekts
<ul style="list-style-type: none"> das in Abschnitt "K. Formular für die Endgültigen Angebotsbedingungen" auf den Seiten 223 bis 239 (einschließlich) des Basisprospekt 2021 enthaltene Formular für die 	<ul style="list-style-type: none"> Abschnitt "K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN" auf Seite 222 ff. dieses Basisprospekts

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
Endgültigen Angebotsbedingungen.	

Die nicht aufgenommenen Teile des Basisprospekts 2017, des Basisprospekts 2020 und des Basisprospekts 2021 sind für den Anleger nicht relevant.

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> eingesehen werden.

6. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sämtliche genannten Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> abrufbar.

7. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie z. B. im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt mit Ausnahme der in den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

9. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen Schuldverschreibungen, die sich auf die Lieferverpflichtungen bzw. die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle, ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

Darüber hinaus kann die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so zu verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum Datum dieses Basisprospekts ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und

der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Weitere wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Emission von Endgültigen Angebotsbedingungen auftreten und zurzeit noch nicht bekannt sind, werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführt.

10. Aufrechterhaltene Angebote

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium vom 12. September 2017 (der "**Basisprospekt 2017**") begonnene bzw. unter dem Basisprospekt zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium vom 15. Mai 2020 (der "**Basisprospekt 2020**" oder unter dem Basisprospekt zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium vom 19. April 2021 (der "**Basisprospekt 2021**", und gemeinsam mit dem Basisprospekt 2017 und dem Basisprospekt 2020 jeweils auch ein "**Früherer Basisprospekt**") begonnene, fortgesetzte oder aufrechterhaltene öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgender Wertpapierkennnummer ("ISIN" – International Securities Identification Number) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des entsprechenden Früheren Basisprospekts aufrechterhalten werden:

ISIN:

DE000EWG0LD1

DE000EWG2LD7

DE000TMG0LD6

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der genannten Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar. Der Frühere Basisprospekt ist ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> abrufbar.

N. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Auf den folgenden Seiten finden sich die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten geprüften Jahresabschlüsse der Boerse Stuttgart Securities GmbH einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 auf den Seiten F-1 bis F-12 sowie für das Geschäftsjahr 2020 auf den Seiten G-1 bis G-11.

1. Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Seite F-1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	Seite F-3
Kapitalflussrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	Seite F-4
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Seite F-5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seite F-9

2. Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Seite G-1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Seite G-3
Kapitalflussrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Seite G-4
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Seite G-5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seite G-8

Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021 €	31.12.2020 T€
A. Anlagevermögen		
-) Sachanlagen	2.361,00	3
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr € 1.149.550.493,66 (Vj. T€ 790.398)	1.150.373.540,53	790.966
II. Guthaben bei Kreditinstituten	15.593.001,74	8.744
Summe Aktiva	1.165.968.903,27	799.714

PASSIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
II. Bilanzgewinn	2.362.291,49		1.517
		2.387.291,49	1.542
B. Rückstellungen		959.655,33	723
C. Verbindlichkeiten		1.153.022.798,32	791.888
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 3.472.304,66(Vj. T€ 1.489)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		9.599.158,13	5.560
Summe Passiva		1.165.968.903,27	799.714

Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021

	€	01.01. - 31.12.2021 €	01.01. - 31.12.2020 T€
1. Umsatzerlöse		4.740.080,85	3.038
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.257,59	12
3. Materialaufwand			
-) Aufwendungen für bezogene Leistungen		253.491,97	50
4. Abschreibungen			
-) auf Sachanlagen		945,00	1
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.399.984,13	1.094
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.448,75	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		49.467,18	17
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		915.661,70	609
9. Ergebnis nach Steuern		2.125.237,21	1.280
10. Jahresüberschuss		2.125.237,21	1.280
11. Gewinnvortrag		1.517.384,94	881
12. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter		1.280.330,66	644
13. Bilanzgewinn		2.362.291,49	1.517

Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

Kapitalflussrechnung vom 01. Januar - 31. Dezember 2021

T€	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2020
Jahresüberschuss	2.125	1.280
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1	1
Zahlungswirksame Veränderung der Rückstellungen (+/-)	-96	-46
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	207	208
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen sowie anderer Aktiva aus der laufenden Geschäftstätigkeit (nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-359.401	-255.856
davon Zunahme (-) / Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände	-359.401	-255.860
davon Zunahme (-) / Abnahme (+) der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	-	4
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva aus der laufenden Geschäftstätigkeit (nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	365.163	259.784
Zunahme (+) / Abnahme (-) Anleihen	359.152	256.334
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.112	341
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-140	140
Zunahme (+) / Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	-	6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	4.039	2.962
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	47	16
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	916	609
Ertragsteuerzahlungen (+/-)	-796	-357
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	8.165	5.640
Einzahlungen (+) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der Finanzdisposition	3.900	2.600
Auszahlungen (-) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der Finanzdisposition	-7.300	-5.500
Erhaltene (+) Zinsen	2	1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.398	-2.899
Gezahlte (-) Zinsen	-39	-17
Auszahlungen (-) an Unternehmenseigner und Minderheitengesellschafter	-1.280	-644
Ausschüttung an Unternehmenseigner	-1.280	-644
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.319	-661
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	3.449	2.080
Finanzmittelfonds		
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.844	764
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.293	2.844
Zahlungsmittel	6.293	2.844

Anhang für das Geschäftsjahr 2021 der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

A. Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Hinweise

Die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, (BSSG) ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRB 741581 geführt. Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß den Anforderungen der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, Anhang 6, Abschnitt 11 um eine Kapitalflussrechnung erweitert.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, wurden gem. § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben.

Bei der tabellarischen Aufstellung von Zahlen in T€ (insbesondere Vorjahreswerte) können Rundungsdifferenzen auftreten.

2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Sachanlagen werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und werden nach der linearen Methode vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen im Falle einer dauerhaften Wertminderung.

Dem Sachanlagevermögen wird eine Nutzungsdauer von elf Jahren zugrunde gelegt.

Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bzw. zu Anschaffungskosten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nennwerten angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Alle Verbindlichkeiten sind unbesichert. Die Verbindlichkeiten aus den begebenen Schuldverschreibungen haben keine feste Laufzeit.

3. Bildung einer Bewertungseinheit

Die BSSG begibt gemäß den Emissionsbedingungen Inhaberschuldverschreibungen, die zur Lieferung von Edelmetallen (Gold) verpflichten. Zur Deckung der begebenen Inhaberschuldverschreibungen erwirbt die Gesellschaft physisches Gold.

Die Inhaberschuldverschreibungen, die physischen Goldbestände sowie die Lieferansprüche auf Gold werden als Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB zusammengefasst und gemeinsam bewertet, soweit die Inhaberschuldverschreibungen tatsächlich durch Bestände bzw. Lieferansprüche gedeckt sind. Die Gesellschaft emittierte im Geschäftsjahr 2021 insgesamt drei Exchange Traded Commodities (ETCs). Neben den eigenen ETCs EUWAX Gold I und EUWAX Gold II wird seit Mai 2021 in Kooperation mit der boerse.de Gold GmbH, Rosenheim (boerse.de Gold GmbH) das Produkt boerse.de Gold angeboten. Für jedes Produkt werden Bewertungseinheiten gebildet.

Die Bilanzierung und Bewertung der jeweiligen Einheiten erfolgt nach der Einfrierungsmethode. Entsprechend werden Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument weder in

der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt, soweit sie auf den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung entfallen. Die prospektive Wirksamkeit wird anhand der sogenannten Critical-Term-Match-Methode ermittelt. Die Effektivität der Bewertungseinheiten war unterjährig sowie zum 31.12.2021 aufgrund der Basiswertidentität (Währung, Nominalbetrag und Laufzeit) stets zu 100 % gegeben. Zum 31.12.2021 waren für EUWAX Gold I Vermögensgegenstände in Höhe von 321.133 T€ (Vj. 320.837 T€), für EUWAX Gold II 813.011 T€ (Vj. 469.561 T€) und für boerse.de Gold 15.406 T€ (Vj. 0 T€) als Sicherungsgeschäfte in die Bewertungseinheiten einbezogen.

Bei der Absicherung der begebenen Inhaberschuldverschreibungen durch physisches Gold und Lieferansprüche auf Gold handelt es sich bei allen ETCs um Fair Value Micro Hedges, die das Marktpreisrisiko absichern. Durch die gegebene Basiswertidentität ist das Preisrisiko über die gesamte Laufzeit zu 100 % abgedeckt.

B. Erläuterungen zur Bilanz

4. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 1.150.373 T€ (Vj. 790.966 T€) beinhalten hauptsächlich die bei der Firma Brink's Global Services Deutschland GmbH, Flörsheim am Main, verwahrten physischen Goldbestände für die Produkte EUWAX Gold I und EUWAX Gold II (26.537,28 kg; Vj. 19.521,19 kg) in Höhe von 1.130.805 T€ (Vj. 789.056 T€). Des Weiteren sind für den ETC boerse.de Gold Bestände (9.965,76 Unzen; Vj. 0 Unzen), die größtenteils bei der Firma Valcambi S.A., Balerna/ Schweiz, verwahrt werden in Höhe von 15.345 T€ (Vj. 0 T€) enthalten. Ansprüchen auf Lieferung von physischem Gold (65,00 kg; Vj. 27,20 kg sowie 38,74 Unzen, Vj. 0 Unzen) bestehen in Höhe von insgesamt 3.400 T€ (Vj. 1.342 T€). Goldbestände als auch Lieferansprüche sind Bestandteile der nach § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten (Sicherungsgeschäft).

5. Eigenkapital

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.280 T€ wurde gemäß Gesellschafterbeschluss vom 19.05.2021 an die Muttergesellschaft Boerse Stuttgart GmbH, Stuttgart, (BSG) ausgeschüttet.

6. Verbindlichkeiten

T€	31.12.2021	31.12.2020
Anleihen		
davon mit einer Restlaufzeit > 5 Jahren: T€ 1.149.550 (Vj. T€ 790.398)	1.149.550	790.398
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: T€ 3.454 (Vj. T€ 1.342)	3.454	1.342
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: T€ 0 (Vj. T€ 140)	-	140
Sonstige Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: T€ 18 (Vj. T€ 7)	18	7
Verbindlichkeiten	1.153.023	791.888

Die Anleihen beinhalten die von der Gesellschaft ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen, welche zur Lieferung von Edelmetallen (Gold) in Form von Barren bzw. Münzen verpflichtet. Die Inhaberschuldverschreibungen sind in ihrer Laufzeit nicht begrenzt und nicht konvertibel. Sie sind Teil der nach § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten (Grundgeschäft). Die zum Stichtag bilanzierten Anleihen für die ETCs EUWAX Gold I und EUWAX Gold II von nominal 26.602.280,99 Stück bzw. 26.602,28 kg (Vj. 19.548.392,99 Stück bzw. 19.548,39 kg) sowie für

das Produkt boerse.de Gold von nominal 100.045 Stück bzw. 10.004,50 Unzen (Vj. 0 Stück bzw. 0 Unzen) mit einem Buchwert von insgesamt 1.149.550 T€ (Vj. 790.398 T€) sind vollständig durch physisches Gold bzw. bestehende Gold-Lieferansprüche gedeckt. Der Marktwert der Anleihen beträgt zum Bilanzstichtag insgesamt 1.381.096 T€ (Vj. 964.514 T€).

Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 Stück Inhaberschuldverschreibungen je ETC durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, kann die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen die Schuldverschreibungen zum 31. Januar des Folgejahrs kündigen und insgesamt am 28. Februar des Folgejahrs zurückzahlen. Zudem besteht für EUWAX Gold II sowie für boerse.de Gold ein Sonderkündigungsrecht durch die Emittentin, wenn am 31. Dezember eines Jahres das börsliche oder außerbörsliche mit der Emittentin gehandelte Volumen an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von sechs Monaten unter 500.000 Schuldverschreibungen liegt. Die Emittentin kann dann gemäß den Emissionsbedingungen die Schuldverschreibungen zum 31. Januar des Folgejahres kündigen und insgesamt am 28. Februar des Folgejahres zurückzahlen.

Die Emittentin hat zudem das Recht, die Inhaberschuldverschreibungen des Produkts EUWAX Gold I einmal jährlich zum 16. August eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen.

C. Sonstige Angaben

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Muttergesellschaft erbringt für die BSSG Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung. Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit und ist mit einem Kündigungsrecht, unter Einhaltung einer festgelegten Frist, ausgestattet. Für die erbrachte Dienstleistung erhält die BSG eine jährlich anzupassende Vergütung. Im Geschäftsjahr 2021 betrug das entrichtete Entgelt 276 T€ (Vj. 222 T€).

8. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung wird nach den Vorschriften des DRS 21 erstellt.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt.

Der Finanzmittelfonds beträgt zum Bilanzstichtag 6.293 T€ (Vj. 2.844 T€) und besteht aus Zahlungsmitteln in Form von täglich fälligen Sichteinlagen und kurzfristigen Geldanlagen. Die Differenz zur Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten (15.593 T€, Vj. 8.744 T€) spiegelt sich in den Finanzmittelanlagen im Rahmen der Finanzdisposition (insgesamt 9.300 T€, Vj. 5.900 T€) wider.

9. Konzernverhältnisse/ -abschluss

Der Jahresabschluss der BSSG für das Geschäftsjahr 2021 wird in den Konzernabschluss der BSG einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger und im Unternehmensregister veröffentlicht.

Stuttgart, 10. März 2022

Die Geschäftsführung der Boerse Stuttgart Securities GmbH



Norbert Paul



Dierk Schaffer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 14. März 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eisele
Wirtschaftsprüfer

Niedermayer
Wirtschaftsprüfer

Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020 €	31.12.2019 T€
A. Anlagevermögen		
-) Sachanlagen	3.306,00	4
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr € 790.398.306,60 (Vj. T€ 534.064)	790.965.814,60	535.103
II. Guthaben bei Kreditinstituten	8.744.385,07	3.764
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	4
Summe Aktiva	799.713.505,67	538.875

PASSIVA	€	31.12.2020 €	31.12.2019 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
II. Bilanzgewinn	1.517.384,94		881
		1.542.384,94	906
B. Rückstellungen		723.181,21	305
C. Verbindlichkeiten		791.887.798,54	535.066
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.489.491,94 (Vj. T€ 1.002)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		5.560.140,98	2.598
Summe Passiva		799.713.505,67	538.875

Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020

	€	01.01. - 31.12.2020 €	01.01. - 31.12.2019 T€
1. Umsatzerlöse		3.038.034,84	1.444
2. Sonstige betriebliche Erträge		12.286,50	26
3. Materialaufwand			
-) Aufwendungen für bezogene Leistungen		49.904,50	3
4. Abschreibungen			
-) auf Sachanlagen		945,00	1
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.093.983,77	538
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		296,25	1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.814,21	3
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		608.639,45	283
9. Ergebnis nach Steuern		1.280.330,66	644
10. Jahresüberschuss		1.280.330,66	644
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		237.054,28	237
12. Bilanzgewinn		1.517.384,94	881

Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

Kapitalflussrechnung vom 01. Januar - 31. Dezember 2020

T€	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2019
Jahresüberschuss	1.280	644
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1	1
Zahlungswirksame Veränderung der Rückstellungen (+/-)	-46	-43
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	208	42
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen sowie anderer Aktiva aus der laufenden Geschäftstätigkeit (nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-255.856	-153.890
davon Zunahme (-) / Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände	-255.860	-153.886
davon Zunahme (-) / Abnahme (+) der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	4	-4
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva aus der laufenden Geschäftstätigkeit (nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	259.784	154.270
Zunahme (+) / Abnahme (-) Anleihen	256.334	153.188
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	341	220
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten verb. UN	140	-
Zunahme (+) / Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	6	1
Zunahme (+) / Abnahme (-) der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	2.962	861
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	16	2
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	609	283
Ertragsteuerzahlungen (+/-)	-357	-60
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.640	1.248
Einzahlungen (+) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der Finanzdisposition	2.600	800
Auszahlungen (-) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der Finanzdisposition	-5.500	-1.900
Erhaltene (+) Zinsen	1	1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.899	-1.099
Gezahlte (-) Zinsen	-17	-3
Auszahlungen (-) an Unternehmenseigner und Minderheitengesellschafter	-644	-251
Ausschüttung an Unternehmenseigner	-644	-251
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-661	-254
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	2.080	-104
Finanzmittelfonds		
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	764	868
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.844	764
Zahlungsmittel	2.844	764

Anhang für das Geschäftsjahr 2020 der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

A. Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Allgemeine Hinweise

Die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, (BSSG) ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRB 741581 geführt. Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß den Anforderungen der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, Anhang 6, Abschnitt 11 um eine Kapitalflussrechnung erweitert.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, wurden gem. § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben.

Bei der tabellarischen Aufstellung von Zahlen in T€ (insbesondere Vorjahreswerte) können Rundungsdifferenzen auftreten.

2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Sachanlagen werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und werden nach der linearen Methode vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen im Falle einer dauerhaften Wertminderung.

Dem Sachanlagevermögen wird eine Nutzungsdauer von elf Jahren zugrunde gelegt.

Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bzw. zu Anschaffungskosten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nennwerten angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Alle Verbindlichkeiten sind unbesichert. Die Verbindlichkeiten aus den begebenen Schuldverschreibungen haben keine feste Laufzeit.

3. Bildung einer Bewertungseinheit

Die BSSG begibt Inhaberschuldverschreibungen, die zur Lieferung von Edelmetallen (Gold) verpflichtet. Zur Deckung der begebenen Inhaberschuldverschreibungen erwirbt die Gesellschaft physisches Gold.

Die Inhaberschuldverschreibungen, die physischen Goldbestände sowie die Lieferansprüche auf Gold werden als Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB zusammengefasst und gemeinsam bewertet, soweit die Inhaberschuldverschreibungen tatsächlich durch Bestände bzw. Lieferansprüche gedeckt sind. Die Gesellschaft emittierte im Geschäftsjahr 2020 zwei Exchange Traded Commodities (ETCs), EUWAX Gold I und EUWAX Gold II. Für jedes Produkt werden Bewertungseinheiten gebildet.

Die Bilanzierung und Bewertung beider Einheiten erfolgt nach der Einfrierungsmethode. Entsprechend werden Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt, soweit sie auf den effektiven Teil

der Sicherungsbeziehung entfallen. Die prospektive Wirksamkeit wird anhand der sogenannten Critical-Term-Match-Methode ermittelt. Die Effektivität der Bewertungseinheiten war unterjährig sowie zum 31.12.2020 aufgrund der Basiswertidentität (Währung, Nominalbetrag und Laufzeit) stets zu 100 % gegeben. Zum 31.12.2020 waren für EUWAX Gold I Vermögensgegenstände in Höhe von 320.837 T€ (Vj. 328.369 T€) bzw. für EUWAX Gold II 469.561 T€ (Vj. 205.695 T€) als Sicherungsgeschäfte in die Bewertungseinheiten einbezogen.

Bei der Absicherung der begebenen Inhaberschuldverschreibungen durch physisches Gold und Lieferansprüche auf Gold handelt es sich bei beiden ETCs um Fair Value Micro Hedges, die das Marktpreisrisiko absichern. Durch die gegebene Basiswertidentität ist das Preisrisiko über die gesamte Laufzeit zu 100 % abgedeckt.

B. Erläuterungen zur Bilanz

4. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 790.966 T€ (Vj: 535.103 T€) beinhalten hauptsächlich die bei der Firma Brink's Global Services Deutschland GmbH, Flörsheim am Main, verwahrten physischen Goldbestände (19.521,19 kg; Vj. 14.411,98 kg) in Höhe von 789.056 T€ (Vj. 531.842 T€) nebst den Ansprüchen auf Lieferung von physischem Gold (27,20 kg; Vj. 51,00 kg) in Höhe von 1.342 T€ (Vj. 2.222 T€). Goldbestände als auch Lieferansprüche sind Bestandteile der nach § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten (Sicherungsgeschäft).

5. Eigenkapital

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 644 T€ wurde gemäß Gesellschafterbeschluss vom 15.05.2020 an die Muttergesellschaft Boerse Stuttgart GmbH, Stuttgart, (BSG) ausgeschüttet.

6. Verbindlichkeiten

T€	31.12.2020	31.12.2019
Anleihen	790.398	534.064
davon mit einer Restlaufzeit > 5 Jahren: T€ 790.398 (Vj. T€ 534.064)		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.342	1.001
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: T€ 1.342 (Vj. T€ 1.001)		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	140	-
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: T€ 140 (Vj. T€ 0)		
Sonstige Verbindlichkeiten	7	1
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: T€ 7 (Vj. T€ 1)		
Verbindlichkeiten	791.888	535.066

Die Anleihen beinhalten die von der Gesellschaft ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen, welche zur Lieferung von Edelmetallen (Gold) verpflichten. Die Inhaberschuldverschreibungen sind in ihrer Laufzeit nicht begrenzt und nicht konvertibel. Sie sind Teil der nach § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten (Grundgeschäft). Die zum Stichtag bilanzierten Anleihen von nominal 19.548.392,99 Stück bzw. 19.548,39 kg (Vj. 14.462.978,29 Stück bzw. 14.462,98 kg) mit einem Buchwert von 790.398 T€ (Vj. 534.064 T€) sind vollständig durch physisches Gold bzw. bestehende Gold-Lieferansprüche gedeckt. Der Marktwert der Anleihen beträgt zum Bilanzstichtag insgesamt 964.514 T€ (Vj. 630.829 T€).

Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 Stück Inhaberschuldverschreibungen je ETC durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, kann die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen die Schuldverschreibungen zum 31. Januar des Folgejahrs kündigen und insgesamt am 28. Februar des Folgejahrs zurückzahlen. Zudem besteht für EUWAX Gold II ein Sonderkündigungsrecht durch

die Emittentin, wenn am 31. Dezember eines Jahres das börsliche oder außerbörsliche mit der Emittentin gehandelte Volumen an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von sechs Monaten unter 500.000 Schuldverschreibungen liegt. Die Emittentin kann dann gemäß den Emissionsbedingungen die Schuldverschreibungen zum 31. Januar des Folgejahres kündigen und insgesamt am 28. Februar des Folgejahres zurückzahlen.

Die Emittentin hat zudem das Recht, die Inhaberschuldverschreibungen des Produkts EUWAX Gold I einmal jährlich zum 16. August eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft aus bezogenen Dienstleistungen (Vj. 0 T€).

C. Sonstige Angaben

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Muttergesellschaft erbringt für die BSSG Dienstleistungen aus dem Bereich Verwaltung. Für die erbrachte Dienstleistung erhält die BSG eine jährlich anzupassende Vergütung. Im Geschäftsjahr 2020 betrug das entrichtete Entgelt 222 T€ (Vj. 103 T€).

8. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung wird nach den Vorschriften des DRS 21 erstellt.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt.

Der Finanzmittelfonds beträgt zum Bilanzstichtag 2.844 T€ (Vj. 764 T€) und besteht ausschließlich aus Zahlungsmitteln in Form von täglich fälligen Sichteinlagen. Die Differenz zur Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten (8.744 T€, Vj. 3.764 T€) spiegelt sich in den Finanzmittelanlagen im Rahmen der Finanzdisposition (insgesamt 5.900 T€, Vj. 3.000 T€) wider.

9. Konzernverhältnisse/ -abschluss

Der Jahresabschluss der BSSG für das Geschäftsjahr 2020 wird in den Konzernabschluss der BSG einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger und im Unternehmensregister veröffentlicht.

Stuttgart, 11. Februar 2021

Die Geschäftsführung der Boerse Stuttgart Securities GmbH



Michael Jaeggi



Norbert Paul

Wiedergabe des Bestätigungsvermerk s

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 19. März 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Eisele
Wirtschaftsprüfer

gez. Niedermayer
Wirtschaftsprüfer

